

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivallien-Zugang 24 / 19 Nr. 1776

D e n k s c h r i f t

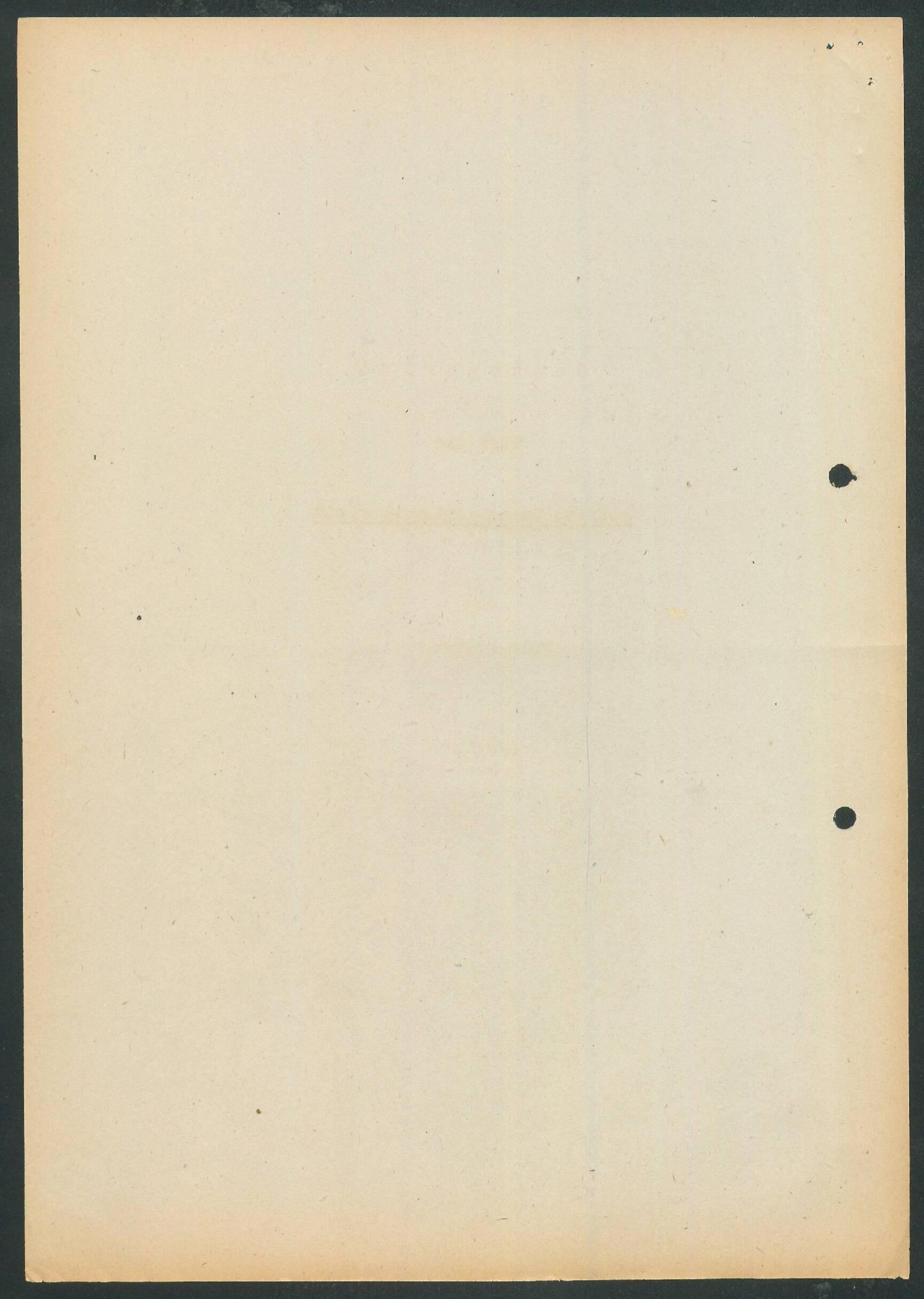
über die

oberste Bundesgerichtsbarkeit

von

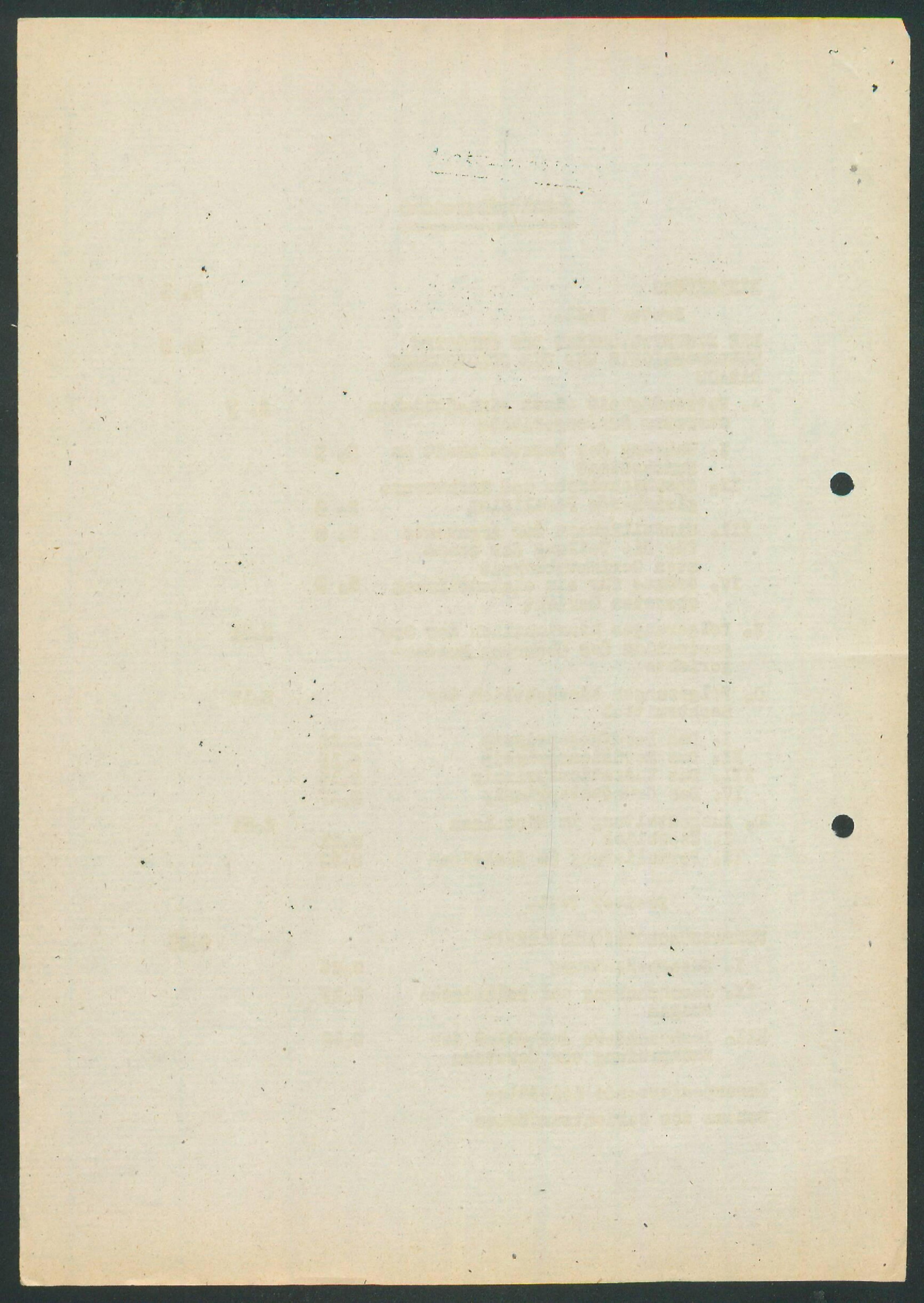
Walter Strauß

(Text)



## Inhaltsübersicht

<b>EINLEITUNG</b>	<b>S. 1</b>
<b>Erster Teil.</b>	
<b>DIE EINHEITLICHKEIT DES OBERSTEN         BUNDESGERICHTS UND DIE FOLGERUNGEN         DARAUS</b>	<b>S. 3</b>
A. Notwendigkeit eines einheitlichen obersten Bundesgerichts	S. 3
I. Wahrung der Rechtseinheit im Bundesstaat	S. 3
II. Geschichtliche und rechtsver- gleichende Parallelen	S. 6
III. Hinfälligkeit der Argumente für die Teilung der ober- sten Gerichtsbarkeit	S. 8
IV. Gründe für ein einheitliches oberstes Gericht	S. 9
B. Folgerungen hinsichtlich der Or- ganisation des Obersten Bundes- gerichts	S. 12
C. Folgerungen hinsichtlich der Rechtsmittel	S. 13
I. Das Berufungsprinzip	S. 14
II. Das Revisionsprinzip	S. 15
III. Das Kassationsprinzip	S. 16
IV. Das Grundsatzprinzip	S. 17
D. Ausgestaltung im Einzelnen	S. 21
I. Überblick	S. 21
II. Formulierung im Einzelnen	S. 22
<b>Zweiter Teil.</b>	
<b>VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT</b>	<b>S. 25</b>
I. Zusammensetzung	S. 26
II. Beschränkung auf politische Fragen	S. 27
III. Insbesondere Ausschluß der Nachprüfung von Gesetzen	S. 28
<b>Zusammenfassende Leitsätze</b>	
<b>Schema des Gerichtsaufbaues</b>	



## Einleitung

### **Unzulänglichkeit der bisherigen Lösungen**

(1) Eine Unzulänglichkeit aller deutschen Verfassungsordnungen seit 1871 war die nicht völlig befriedigende Ordnung der obersten Gerichtsbarkeit. Weder im Kaiserreich noch in der Weimarer Republik hat sie die Rolle gespielt und den Beitrag zum Aufbau des staatlichen Lebens und des Rechtsbewußtseins geleistet, wie sie es in anderen, insbesondere den angelsächsischen Staaten als Spitze der "Dritten Gewalt", der richterlichen Gewalt, getan hat.

### **Gründe hierfür**

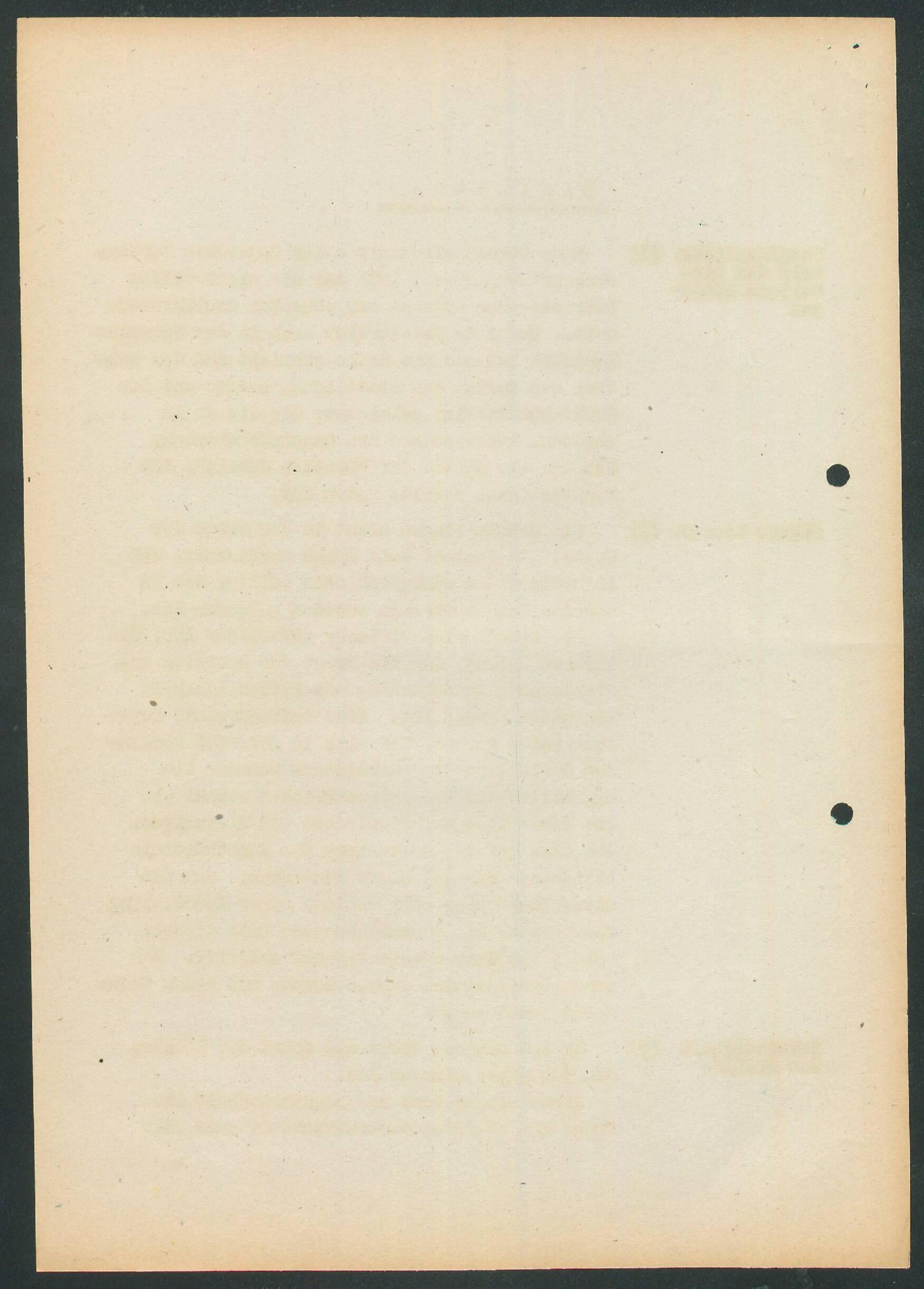
(2) Die Gründe liegen nicht in der Natur der Sache. Es besteht kein Anlaß anzunehmen, daß in Deutschland unmöglich sein sollte, was in anderen demokratischen Ländern gelungen ist.

Die Gründe sind vielmehr zufälliger Art. Sie beruhen darauf, daß die Frage des obersten Gerichts ohne Zusammenhang und Entschiedenheit behandelt worden ist. Eine befriedigende Regelung setzt voraus, daß alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte koordiniert werden: die eigentlich verfassungsrechtlichen sowohl wie die gerichtsorganisatorischen wie diejenigen, die sich auf die Gestaltung des Rechtsmittels beziehen. Das ist nicht geschehen. Man hat diese Dinge mehr oder weniger einer Entwicklung überlassen, die zusammenhanglos bald diesen, bald jenen Sondergesichtspunkt aufgriff. Ein zusammenstimmendes Ganzes konnte auf diese Weise nicht entstehen.

### **Notwendigkeit der Abhilfe**

(3) Es ist nunmehr Gebot und Gunst der Stunde, das Versäumte nachzuholen.

Nicht wieder darf aus Bequemlichkeit die Frage der obersten Gerichtsbarkeit ganz oder



teilweise der weiteren Entwicklung überlassen werden. Dies würde wiederum zu einer unkoordinierten und unbefriedigenden Lösung führen. Eine nicht wiederkehrende Gelegenheit wäre damit verpaßt. Jetzt sind alle Dinge in Fluß; jetzt ist es möglich, auch in Deutschland durch die Gestaltung der obersten Gerichtsbarkeit dem Bau des Staatswesens ein Element einzufügen, das in anderen Ländern im Sinne der Stetigkeit, der Sicherheit und der Freiheit entscheidend gewirkt hat.

**Leitende  
Grundsätze**

- (4) Die dazu erforderliche Gestaltung zu finden, ist nicht schwer, wenn man die Aufgabe von einheitlichen Gesichtspunkten aus angreift.

An die Spitze wird man zwei grundlegende Sätze stellen können.

1. Der erste dieser Sätze spricht die Regel aus. Er würde lauten:

Für die Entscheidung aller Rechtsfragen grundsätzlicher Art, die das Bundesrecht betreffen, ist ein einheitliches oberstes ~~Bundesgericht~~ zu errichten.

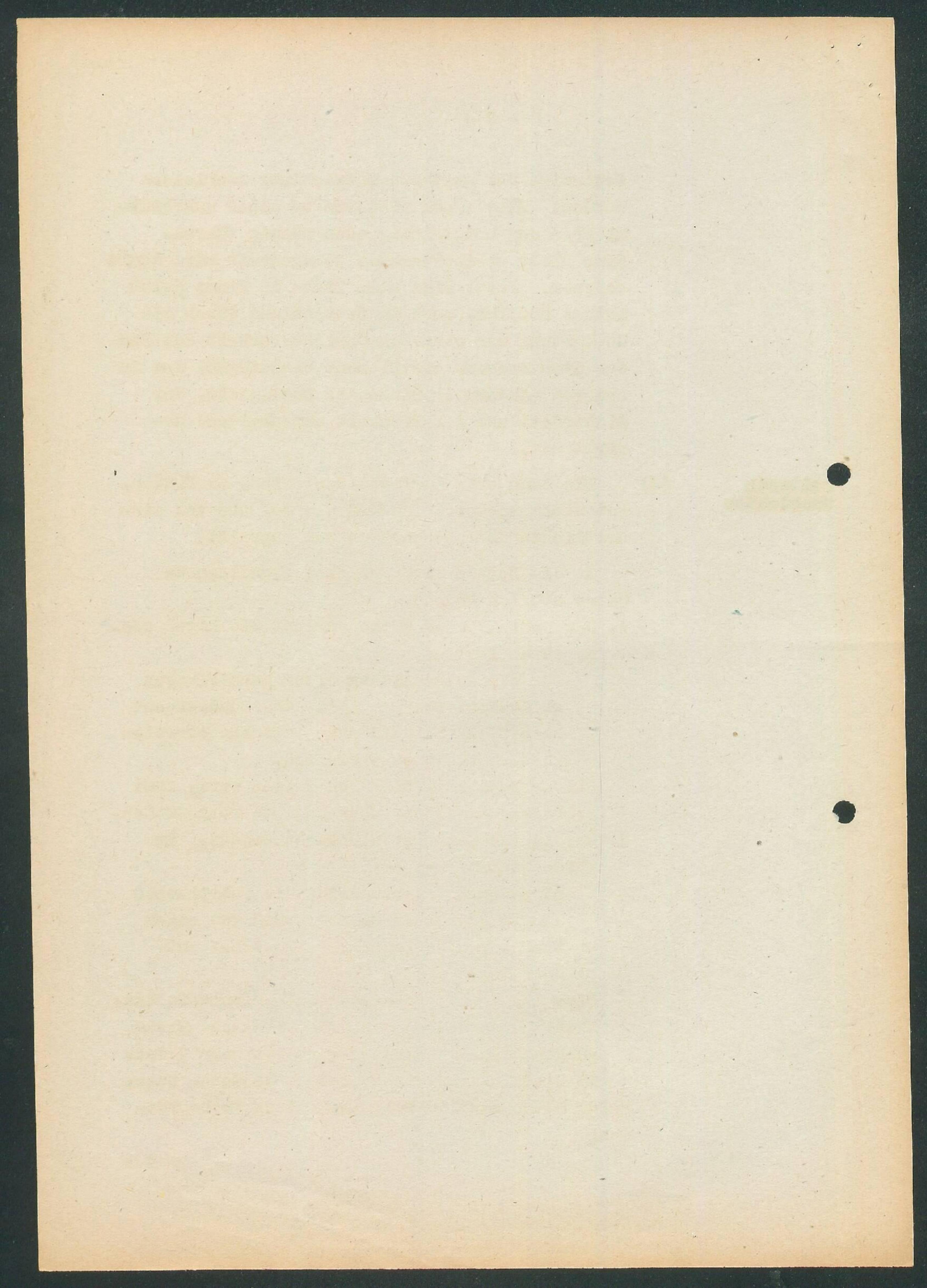
Dieser Satz ist, wie sich zeigen wird, fast selbstverständlich, aber dennoch folgenreich.

2. Der zweite Satz ist ein Ausnahmesatz. Er würde lauten:

Ausgenommen hiervon sind die politischen Streitigkeiten. Diese werden von einem besonderen Verfassungsgerichtshof entschieden.

Dieser Ausnahmesatz ist nicht selbstverständlich und an sich durch grundsätzliche Erwägungen nicht geboten. Er ergibt sich jedoch im Hinblick auf die besondere deutsche Lage.

Beide Sätze sind im Folgenden näher zu begründen.



## DIE ~~UN~~INHEITLICHKEIT DES OBERSTEN BUNDESGERICHTS

### UND DIE FOLGERUNGEN DARAUS.

#### A. Notwendigkeit eines einheitlichen obersten Bundesgerichts.

##### I. Wahrung der Rechtseinheit im Bundesstaat.

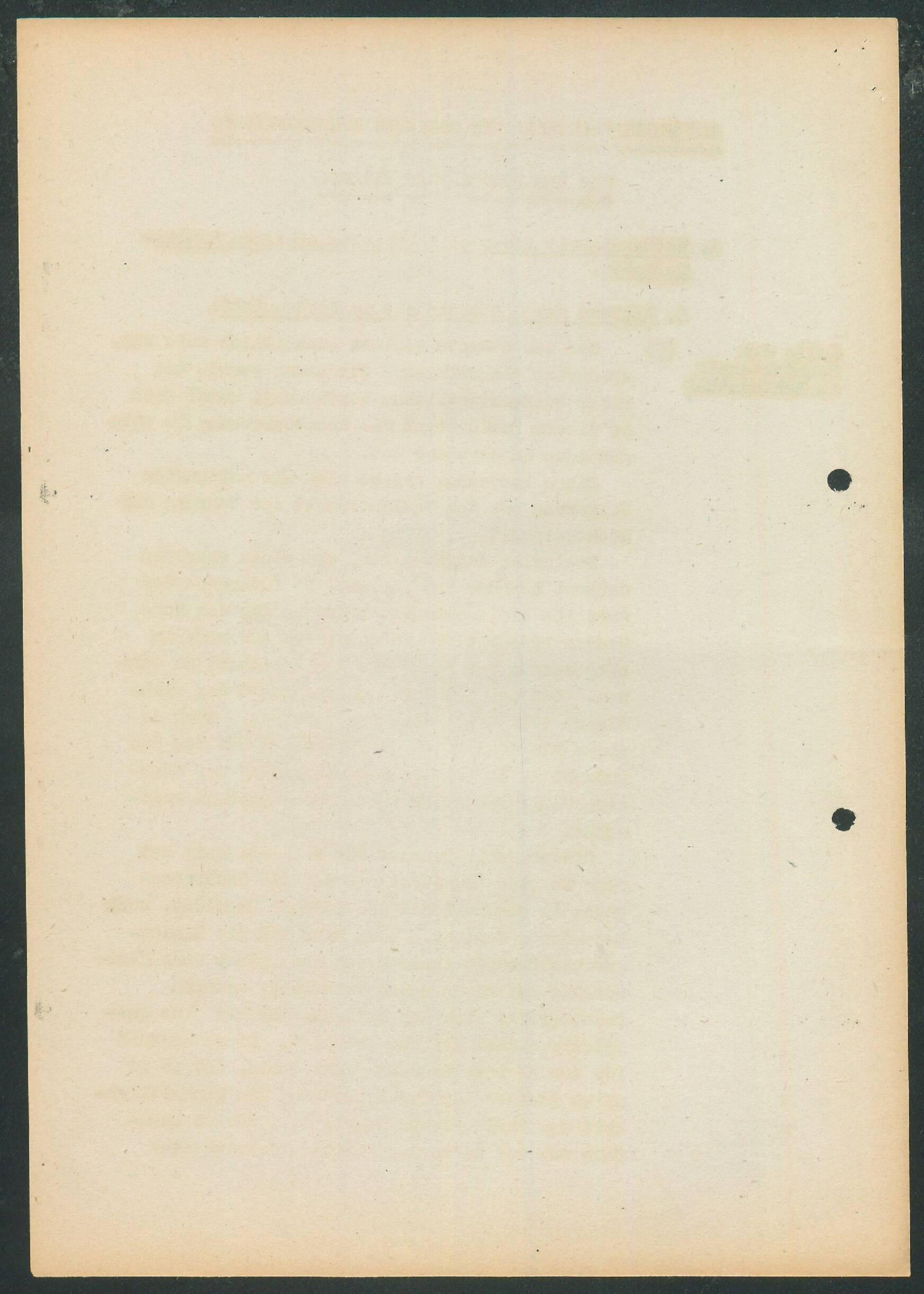
###### Rolle der Rechtseinheit im Bundesstaat

(5) Daß das oberste Gericht einheitlich sein muß, erscheint als zwingende Forderung gerade bei einer bundesstaatlichen Verfassung, zumal wenn in diesem Bundesstaat die Rechtsprechung im allgemeinen Ländersache ist.

Diese Forderung ergibt sich als notwendige Folgerung aus dem Gesichtspunkt der Wahrung der Rechtseinheit.

Zweierlei Aufgaben kann man einem obersten Gericht zuschreiben: einmal, im Interesse der Parteien als Rechtsmittelinstanz für den konkreten Prozeß tätig zu sein; zum anderen, im allgemeinen Interesse die Rechtseinheit zu wahren. Daß der letztere Gesichtspunkt der wichtigere ist, hat sich schon verktunt. Auch in einem Einheitsstaat wie Frankreich hat man das *intérêt de la loi* bei der Gestaltung der obersten Gerichtsbarkeit als ausschlaggebend angesehen.

Dieser Gesichtspunkt der Rechtseinheit hat aber in einem Bundesstaat, der die Rechtsprechung im wesentlichen den Ländern überläßt, noch besonderes Gewicht. Denn hier ist die Bundesgerichtsbarkeit ihrem Wesen nach nicht eine Fortsetzung der Ländergerichtsbarkeit, sondern rechtfertigt sich nur dadurch, daß sie eine qualitativ andere Aufgabe erledigt. Diese besteht für das oberste Bundesgericht darin, daß es in allen Zweigen der Rechtsprechung die Einheitlichkeit des Bundesrechts wahrt, d.h. daß es insfern von der Seite der "Dritten Gewalt" eine



Unterstützung der Bundesaufsicht darstellt.

**Verwirklichung (6)  
allgemein durch  
einheitliches  
Gericht**

Das oberste Bundesgericht ist dieser Aufgabe nur gewachsen, wenn es als einheitliches konstituiert wird.

Demgemäß gibt es keinen einzigen unter den Bundesstaaten, die den Ländern Rechtsprechungsbefugnis-  
se überlassen, der nicht zur Wahrung der Rechts-  
einheit die oberste Gerichtsbarkeit einem einzigen  
einheitlichen Bundesgericht übertragen hat.

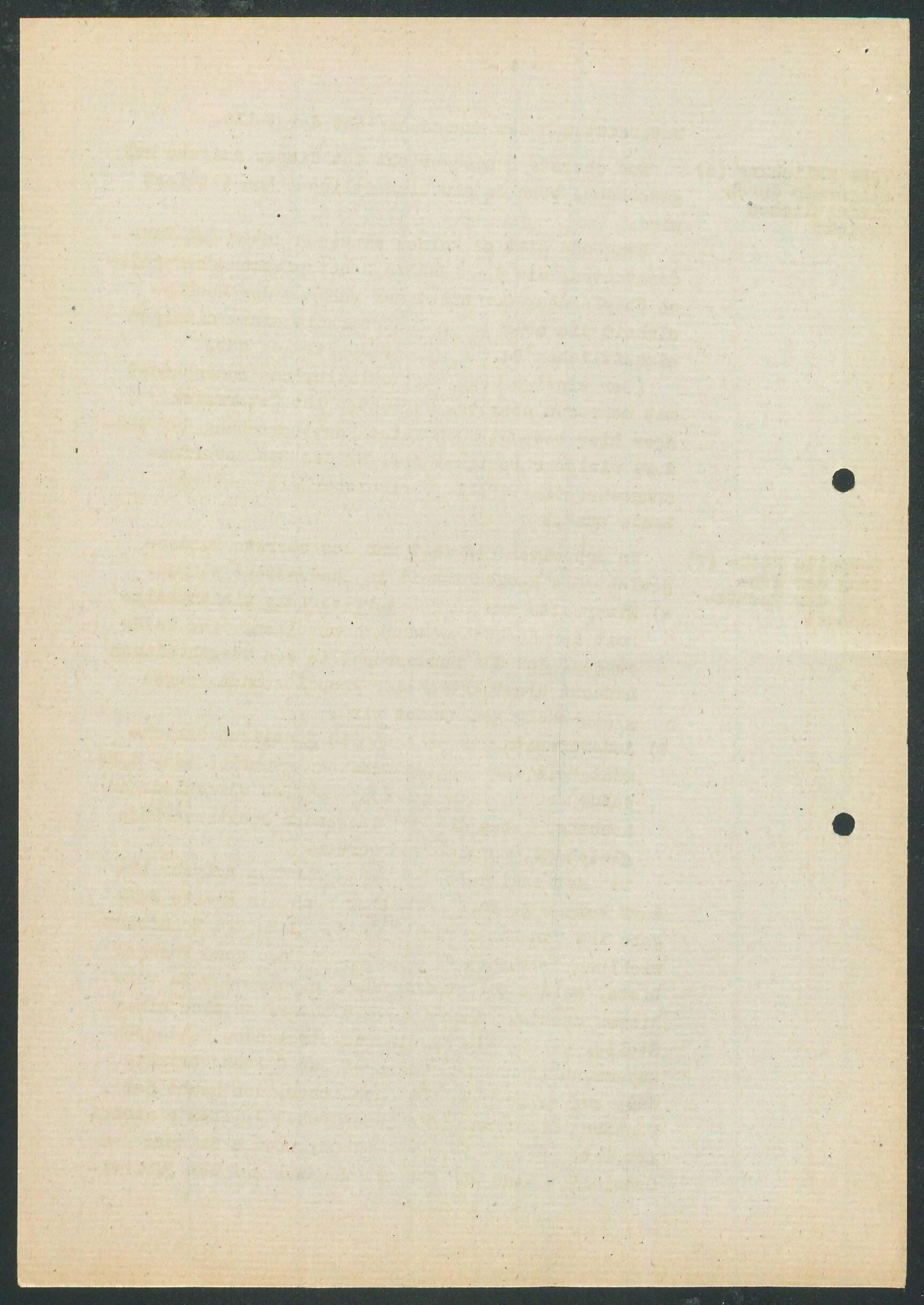
(Der einzige übernigt existierende Bundesstaat mit mehreren obersten Gerichten ist Österreich.  
Aber hier besteht auch keine Rechtsprechung der Länder, vielmehr bestimmt Art. 82 des Bundesverfassungs-Gesetzes: "Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bunde aus".)

**Doppelte Rich- (7)  
tung der Wah-  
rung der Rechts-  
einheit**

In doppelter Hinsicht muß das oberste Bundes-  
gericht die Rechtseinheit in Bundesstaat wahren:

- a) Einerseits muß es die territoriale Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung herstellen, d.h. dafür sorgen, daß das Bundesrecht in den verschiedenen Ländern hinsichtlich der grundlegenden Fragen gleichmäßig gehandhabt wird.
- b) Andererseits muß es auch die fachliche Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung gewährleisten, d.h. dafür sorgen, daß auf den fachlich verschiedenen Rechtsgebieten die grundlegenden Rechtsbegriffe gleichmäßig angewendet werden.

Die Notwendigkeit der erstgenannten Aufgabe bedarf keiner Begründung. Aber auch die zweite Aufgabe ist von hoher Wichtigkeit. Denn die Rechtsentwicklung beruht in erheblichem Maße neue Fachgebiete, welche die Fühlungnahme miteinander zu verlieren drohen. Auch insoweit bedarf es also einer Stelle, welche die auseinanderstrebenden Tendenzen zusammenhält und den Gedanken zur Geltung bringt, daß, auf welchem Gebiet auch immer, das Recht dem Menschen dient und in seinen Grundbegriffen einerlei Art ist. Gerade in Deutschland, wo die Neigung zum Spezialistenstum wie überall so auch auf dem juristi-



schen Gebiet stark ist, erscheint eine solche Stelle unentbehrlich.

Doppelte Überordnung des obersten Gerichts.

(8) Damit ergibt sich eine doppelte Überordnung des obersten Bundesgerichts:

- a) einmal gegenüber den territorial verschiedenen Landesgerichten,
- b) zum anderen gegenüber den nach Sachgebieten verschiedenen oberen Bundesgerichten für Spezialfragen, soweit deren Errichtung als notwendig erachtet wird.

In Frage kämen in letzterer Hinsicht etwa das Bundesfinanzgericht, das Bundessozialgericht und dgl. Es handelt sich dabei um Gebiete, bei denen es notwendig erscheint, im Interesse der Rechtsentwicklung verhältnismäßig viele Streitsachen an eine Bundesinstanz für das Fachgebiet gelangen zu lassen; diese Instanz wird also auch solche Rechtsmittel erledigen, welche ohne allgemeines grundsätzliches Interesse sind. Gerade daraus aber ergibt sich die Notwendigkeit, über diesen Fachgerichten noch eine weitere Instanz zu haben, welche die grundsätzlichen Fragen behandelt und einheitlich entscheidet.

Amerikanische Parallelle

(9) Dies entspricht auch der amerikanischen Regelung der Stellung des obersten Bundesgerichts. Auch dieses ist übergeordnet

- a) einerseits den höchsten Gerichten der Einzestaaten,
- b) andererseits den Bundesgerichten, insbesondere den großen einheitlichen Spezial-Bundesgerichten oberer Instanz, nämlich dem Court of Claims und dem Court of Customs and Patent Appeals.

Innere Natur der Zweiteilung

(10) Eine solche Zweiteilung hat auch eine unverkennbare Beziehung zur inneren Natur der Rechtsgebiete.

Auf der einen Seite stehen die alten, mehr statischen Rechtsgebiete, insbesondere des Straf- und Zivilrechts, d.h. diejenigen, bei denen die meisten

allora con forza e per la sua  
vita e la sua morte, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

non ha potuto più far nulla, e la sua morte

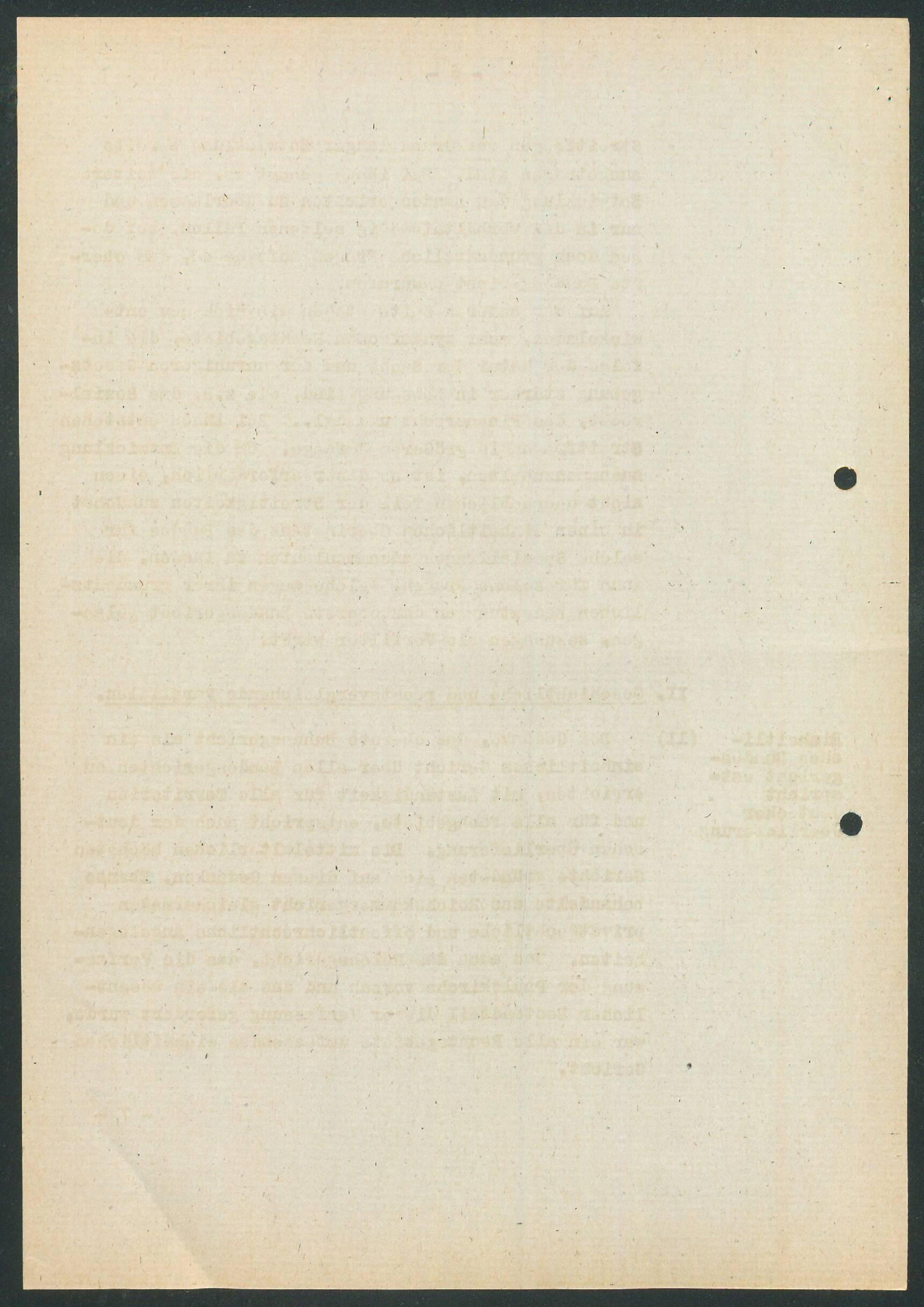
Streitfragen auf Grund langer Entwicklung bereits ausgetragen sind. Bei ihnen genügt es, die weitere Entwicklung den Landesgerichten zu überlassen und nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen, bei denen doch grundsätzliche Fragen auftauchen, das oberste Bundesgericht anzurufen.

Auf der anderen Seite stehen die sich neu entwickelnden, mehr dynamischen Rechtsgebiete, die infolge der Natur der Sache und der unruhigeren Gesetzgebung stärker in Bewegung sind, wie z.B. das Sozialrecht, das Finanzrecht und dgl.. Bei ihnen entstehen Streitfragen in größerem Umfange. Um die Entwicklung zusammenzuhalten, ist es daher erforderlich, einen nicht unerheblichen Teil der Streitigkeiten zunächst in einer einheitlichen Oberinstanz des Bundes für solche Spezialfragen zusammenlaufen zu lassen, die dann für solche Fragen, welche wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an das oberste Bundesgericht gelangen, sozusagen als Vorfilter wirkt.

### II. Geschichtliche und rechtsvergleichende Parallelen.

**Einheitliches Bundesgericht entspricht deutscher Überlieferung**

(II) Der Gedanke, das oberste Bundesgericht als ein einheitliches Gericht über allen Landesgerichten zu errichten, mit Zuständigkeit für alle Territorien und für alle Fachgebiete, entspricht auch der deutschen Überlieferung. Die mittelalterlichen höchsten Gerichte gründeten sich auf diesen Gedanken. Ebenso behandelte das Reichskammergericht gleichermaßen privatrechtliche und öffentlichrechtliche Angelegenheiten. Und auch das Reichsgericht, das die Verfassung der Paulskirche vorsah und das als ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfassung gefordert wurde, war ein alle Rechtsgebiete umfassendes einheitliches Gericht.



Ebenso dem (12) Diese einheitliche Lösung ist auch mit wenigen Ausnahmen von den übrigen demokratischen Ländern angenommen demokratischen worden.  
Vorbild der  
übrigen  
demokratischen  
Staaten

Ein einheitliches, alle Sachgebiete umfassendes oberstes Gericht besteht in sämtlichen englisch-amerikanischen Ländern: für Großbritannien das House of Lords, +) für das Britische Weltreich im ganzen das Judicial Committee des Privy Council, für die Vereinigten Staaten der Supreme Court, für die Britischen Dominions das jeweilige oberste Gericht. Ein einheitliches oberstes Gericht hat auch die große Überzahl der festländischen europäischen Länder. Ausnahmslos ist diese Lösung in Mittel- und Südamerika angenommen worden.

Mehrere oberste Gerichte kennen von demokratischen Staaten überhaupt nur 4 Länder: Frankreich, Österreich, Schweden und Finnland (wozu man in gewissem Umfang höchstens noch Italien rechnen kann). Österreich ist der einzige Bundesstaat der Welt mit mehreren obersten Gerichten, und auch hier sind, wie bereits erwähnt, die Verhältnisse von den deutschen insofern verschieden, als die Rechtsprechung im ganzen ausschließlich Bundessache ist, also insoweit eine bundesstaatliche Struktur nicht obwaltet. ++)

Gegentei- (13) linie LÖ-  
sung ist  
Nachbildung  
französisch-  
absolutisti-  
scher Ent-  
wicklung

Nur aus der Nachwirkung des Absolutismus ist es zu erklären, daß sich die entgegengesetzte Lösung stellenweise hat durchsetzen können. Es war die Anschauungsweise des Absolutismus, daß die Herrschaft des Rechts sich auf das Privatrecht zu beschränken habe, während in den Beziehungen zwischen Staat und Bürgern der Wille des Fürsten herrschen solle. So bestand eine scharfe Trennung zwischen dem Privatrecht und der Verwaltung der

+) Es ist ein offenbares Versehen, wenn der Bericht über Herrenchiessee (S.57) Großbritannien als Beispiel für die gegenteilige Lösung nennt.

++) Vgl. die Anlage A und die Ländertübersichten.



öffentlichen Angelegenheiten. Der rechtsstaatlichen Gestaltung der Verwaltung leistete daher der Absolutismus hartnäckigen Widerstand; als er auf die Dauer die Rechtskontrolle nicht ablehnen konnte, schwächte er sie doch dahin ab, daß sie nicht von den Gerichten, sondern von Verwaltungsinstanzen ausgeübt wurde. Nur allmählich bildeten sich auch diese Verwaltungsinstanzen zu gerichtsähnlichen Institutionen um; in die ordentliche Gerichtsbarkeit aber wurden sie infolge dieser Entwicklung nicht eingegliedert. So verlief die Geschichte des französischen Conseil d'Etat, so die der preußischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Aufspaltung der obersten Gerichte, die neben das oberste ordentliche Gericht ein oder mehrere oberste Verwaltungsgerichte stellt, ist derge- stalt ein Überrest jener rechtsstaatsfeindlichen Gesinnung, welche die Exekutive nicht unter die Herrschaft des Rechts beugen, den Staat nicht mit dem Einzelnen gleichstellen wollte. Insbesondere ist es das Vorbild des napoleonischen Absolutismus, das hier gewirkt hat. Indem der napoleonische Conseil d'Etat sich allmählich zu gerichtsförmiger Gestaltung umbildete, trat neben das oberste ordentliche Gericht ein oberstes Verwaltungsgericht, und dieses Beispiel war den deutschen, der vollen Demokratie widerstre- benden Zuständen des vorigen Jahrhunderts willkommen. So fand das französische Beispiel, das sonst selbst in den romanischen Ländern überwiegend nicht aufge- nommen worden ist, neben Schweden in Deutschland Nachahmung.

III. Hinfälligkeit der Argumente für die Teilung der obersten Gerichtsbarkeit.

Keine ge- schichtlichen Argumente für die Teilung

(14) Hieraus erheilt, daß keinerlei geschichtliche Gründe für eine Teilung der obersten Gerichtsbarkeit sprechen. Diese Teilung ist nichts ursprünglich Deutsches, sondern Nachahmung eines Vorbildes, das aus fremder absolutistischer Entwicklung hervorge- gangen war.



Kein Argument (15)  
aus übermäßig-  
ger Größe des  
Bundesgerichts

Auch die übrigen Argumente zu Gunsten der Teilung der obersten Gerichtsbarkeit sind nicht überzeugend.

Wenn man geltend gemacht hat, auch ein einheitliches oberstes Gericht müsse sich nach verschiedenen Sachgebieten aufspalten, so ist diese Erwägung weder schlüssig noch richtig. Sie ist nicht schlüssig, da daraus nur folgen würde, daß auch das einheitliche Gericht nicht viel besser wäre als ein geteiltes, da sich aber daraus kein positives Argument für die Teilung ergeben würde. Sie ist aber auch nicht richtig; denn selbst in einem großen einheitlichen Obergericht würde die Bildung einer einheitlichen Rechtsmeinung sich leichter herstellen lassen als bei verschiedenen Obergerichten, die womöglich an verschiedenen Orten tagen.

Erst recht aber ist dieses Argument dann unrichtig, wenn, wie hier befürwortet wird, das Obergericht als ein geschlossenes Organ zur Wahrung der RechtsEinheit, beschränkt auf einen kleinen Mitgliederkreis, konstituiert wird.

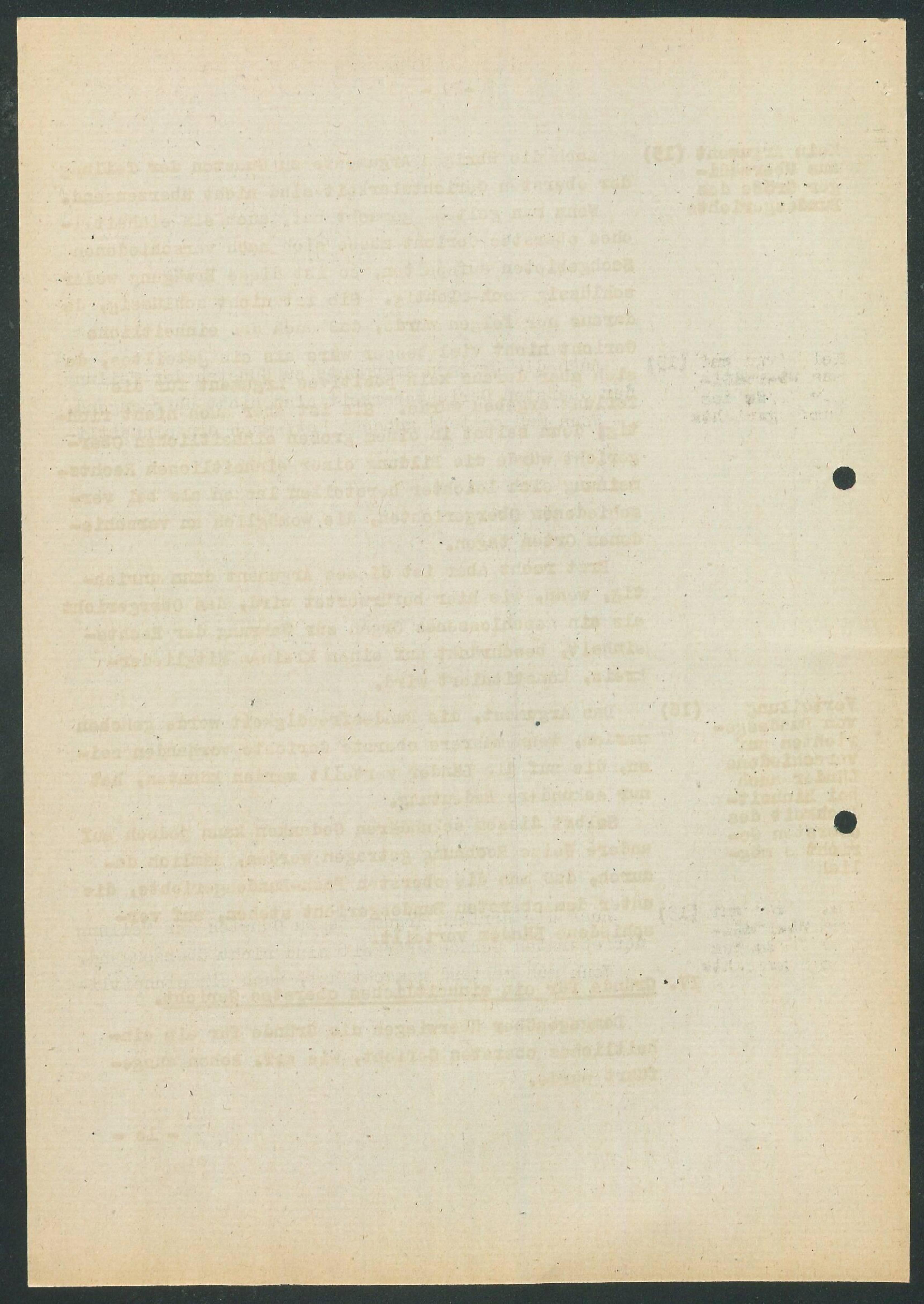
Verteilung (16)  
von Bundesge-  
richten auf  
verschiedene  
Länder auch  
bei Einheit-  
lichkeit des  
obersten Ge-  
richtes mög-  
lich

Das Argument, die Bundesfreudigkeit werde gehoben werden, wenn mehrere oberste Gerichte vorhanden seien, die auf die Länder verteilt werden könnten, hat nur sekundäre Bedeutung.

Selbst diesem sekundären Gedanken kann jedoch auf andere Weise Rechnung getragen werden, nämlich dadurch, daß man die obersten Fach-Bundesgerichte, die unter dem obersten Bundesgericht stehen, auf verschiedene Länder verteilt.

IV. Gründe für ein einheitliches oberstes Gericht.

Demgegenüber überwiegen die Gründe für ein einheitliches oberstes Gericht, wie z.T. schon ausgeführt wurde.

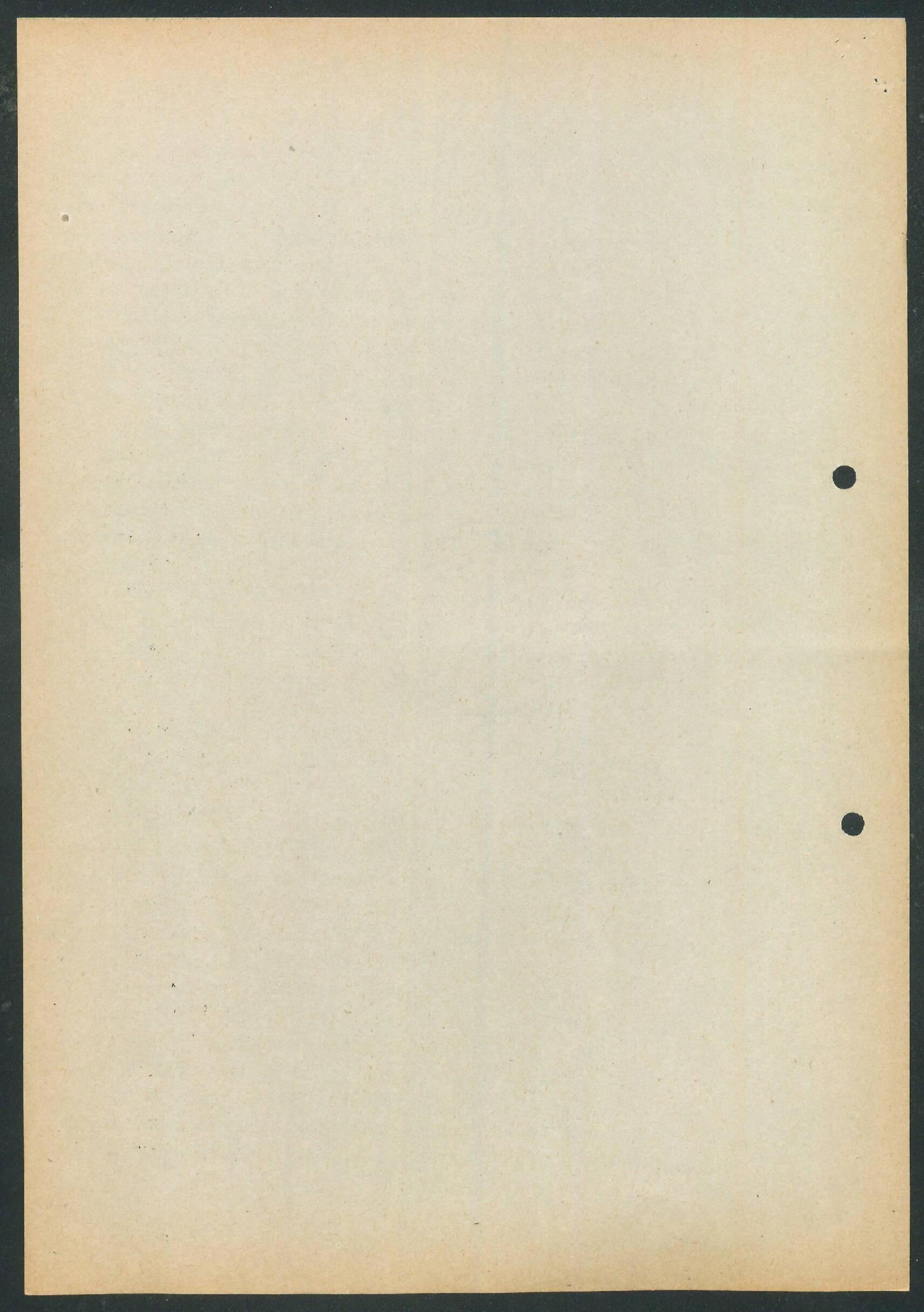


Prinzip der (17)  
Gewalten-  
teilung

Bereits der ernstgenommene Gedanke der Gewalten- teilung muß dazu führen, auch die "Dritte Gewalt", die rechtsprechende Gewalt, in gleicher Weise einheitlich zusammenzufassen wie es bei der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt als selbstverständlich gilt. Nur so, in einheitlicher Festigung, kann die rechtsprechende Gewalt, die, wie schon der "Federalist" ausführt, leicht von den beiden anderen Gewalten in den Hintergrund gedrängt wird, die nötige Kraft erlangen, um die Herrschaft des Rechts, die rule of law, durchzusetzen. Nur so findet in Deutschland dieser verdunkelte Gedanke der Herrschaft des Rechts die eindrucksvolle Darstellung, die das Volksbewußtsein daran gewöhnt, rechtliche Entscheidungen als höchste Autorität anzurufen und anzuerkennen. Nur so wird voll der rechtsstaatliche Grundsatz verwirklicht, daß die Gerichtsbarkeit dem Recht dienen und nicht, gemäß der polizeistaatlichen Auffassung, als Anhängsel dieser oder jener Verwaltung deren Zwecke fördern soll. Nur so kann sich die volle Selbständigkeit des Rechts behaupten, während oberste Gerichte, die als Fachgerichte konstituiert sind, immer in Gefahr sind, den Einwirkungen der Verwaltung, der sie beigegeben sind, zugänglich zu sein.

Verschmel- (18)  
zung von  
öffentlichen  
und privatem  
Recht

Verfehlt würde es insbesondere sein, das oberste Gericht nach den Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts aufzuspalten. Daß diese Aufspaltung (bei der prinzipwidrig das Strafrecht zum Privatrecht gezogen wurde) sich nur als geschichtliche Besonderheit, nämlich in Nachwirkung der absolutistischen Entwicklung, stellenweise herausgebildet hat, wurde bereits erwähnt. Weder das mittelalterliche deutsche Recht noch das gegenwärtige englisch-amerikanische Recht macht insofern einen grundsätzlichen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht. Auch die festsäandische Lehre, die in zahlreichen Theorien vergebens das Wesen des Unterschieds zu bestimmen versucht hat,



nähert sich jetzt vielfach dieser einheitlichen Auffassung. Vor allem aber hat die moderne Entwicklung in steigendem Masse zu Bildungen geführt, die auf der Grenze zwischen öffentlichem und privatem Recht (im alten festländischen Sinne) liegen; das ist geradezu ein bezeichnender Zug der letzten Jahrzehnte. Die Aufspaltung des obersten Gerichts nach Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts, die von jeher künstlich und nur mit Willkür durchzuführen war, würde also dem Zuge der Entwicklung entgegenlaufen.

Entpoliti- (19) Insbesondere liegt eine entscheidende Gewähr gegen die sierung Politisierung, die auf öffentlichrechtlichen Gebieten immer droht, darin, daß diese Gebiete einem einheitlichen Gericht unterstehen, welchem die festen Grundsätze der seit Jahrtausenden ausgearbeiteten Ziviljurisprudenz das Rückgrat geben. Gerade hier haben sich von jeher die Geister geschieden; von jeher haben diejenigen, welche das Recht der Politik dienstbar machen wollten, die grundsätzliche Trennung des öffentlichen Rechts vom Zivilrecht befürwortet, und von jeher haben umgekehrt die Freunde des Rechts die Verbindung für unerlässlich gehalten: "Allzu leicht kehrt sich die Opposition, welche gegen das "privatrechtliche Denken" eifert, gegen den Rechtsgedanken selbst"; warnt schon Gierke <sup>1)</sup>, und mit ähnlichem Ausdruck meint auch Laband <sup>2)</sup>: "Unter der Verurteilung der zivilistischen Methode versteckt sich oft die Abneigung gegen die juristische Behandlung des Staatsrechts, und indem man die Privatrechtsbegriffe vermeiden will, verstößt man die Rechtsbegriffe überhaupt, um sie durch philosophische und politische Betrachtungen zu ersetzen."

Die Zivilistik war nicht nur die tragende Säule des angelsächsischen Rechts; auch auf dem Festland hat sie, wie Erich Kaufmann einmal bei den Verhandlungen der

<sup>1)</sup> O. Gierke, Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches (1899) S. 12

<sup>2)</sup> P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Vorwort zur 1. Aufl. (1876)

94.2 (264) - ~~Handwritten notes on the following page~~

deutschen Staatsrechtslehrer ausführt, von jeher das eigentliche Common Law gebildet. Sie in einem einheitlichen Gericht mit dem leicht beweglichen öffentlichen Recht in stützende Verbindung zu bringen, ist, wie es sie selbst vor Erstarrung behütet, von entscheidender Bedeutung dafür, daß die oberste Gerichtsbarkeit überall wirklich juristisch und unbeeinflußt bleibt.

Zwischen-  
fachliche  
Rechts-  
einheit

(20) Vor allem erfordert der Kerngedanke der bundesstaatlichen Obergerichtsbarkeit, die Wahrung der Rechtseinheit, ein einheitliches oberstes Gericht. Dem Interesse der Parteien mag vielleicht zur Not noch durch eine Mehrheit fachlicher Obergerichte gedient sein. Die Rechtseinheit aber verlangt, daß die Verschiedenheit der Rechtsauffassungen nicht nur auf den verschiedenen territorialen Gebieten, sondern auch auf den verschiedenen Sachgebieten ausgeglichen wird. Das aber kann nur ein Gericht, das einheitlich über allen diesen Sachgebieten steht und in dem alle nach Rechtszweigen getrennten Gerichtsbarkeiten zusammenlaufen.

So erscheint die Einheitlichkeit des obersten Gerichts - wenn man zunächst einmal von der Verfassungsgerichtsbarkeit absieht - als unzweifelhaft notwendig.

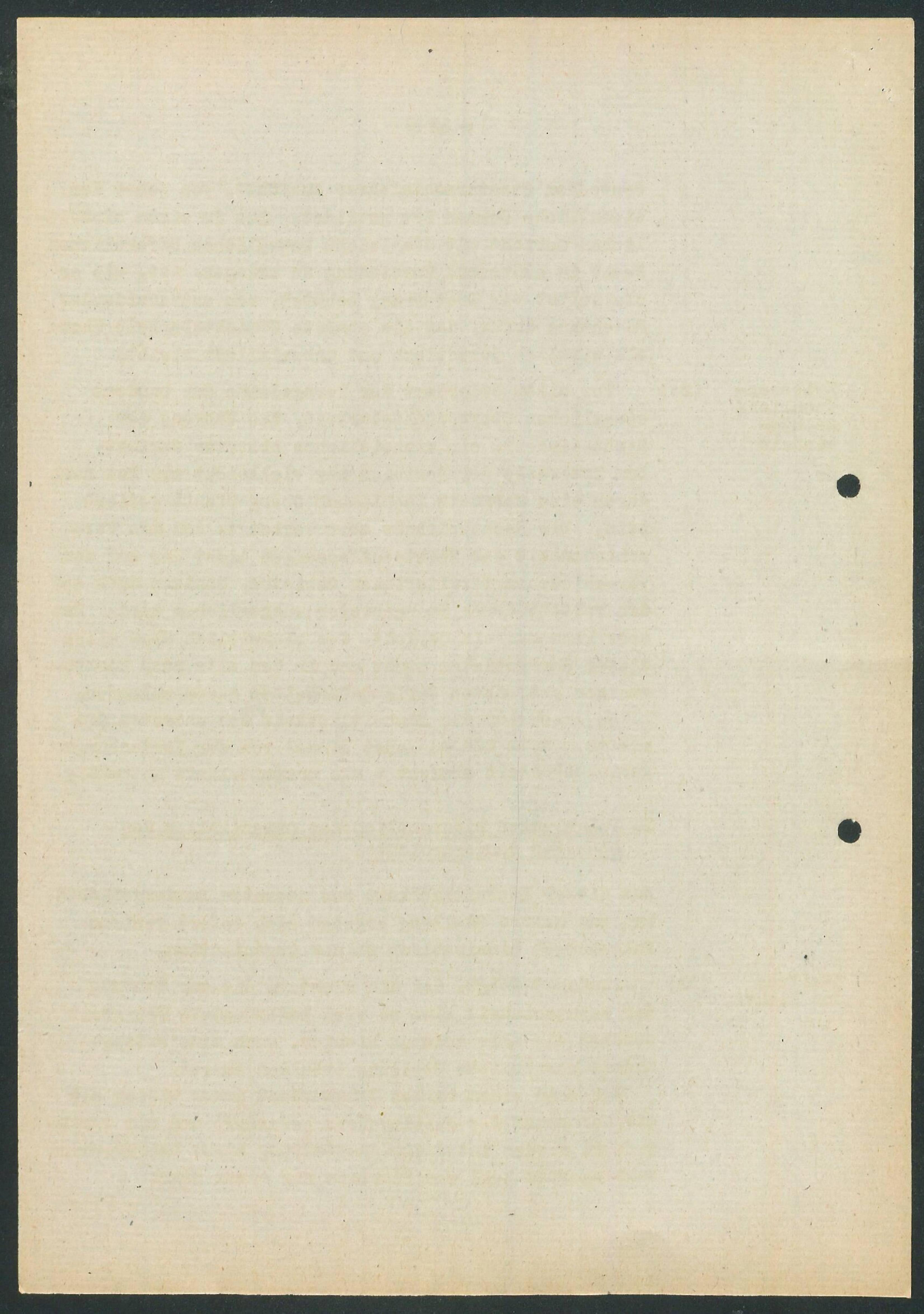
B. Folgerungen hinsichtlich der Organisation des Obersten Bundesgerichts.

Aus dieser Einheitlichkeit des obersten Bundesgerichts und aus seiner Stellung ergeben sich sofort gewisse Folgerungen hinsichtlich seiner Organisation.

Stellung  
der Richter

(21) Zunächst folgt, daß die Richter, die zur Wahrung der Rechtseinheit eine so viel bedeutsamere Tätigkeit ausüben als alle anderen Richter, auch eine entsprechende persönliche Stellung erhalten müssen.

Was seit einem halben Jahrhundert immer wieder als ein Kernpunkt der Justizreform gefordert und nie durchgeführt worden ist - die Ausstattung einer entsprechend verringerten Zahl von Richtern mit einer stark



gehobenen Stellung - das muß jetzt wenigstens hinsichtlich dieser allerhöchsten Richter des Bundes durchgeführt werden. Dies ist unerlässlich, um ihren Sprüchen die Autorität zu geben, welche der beiden anderen Gewalten gleichkommt.

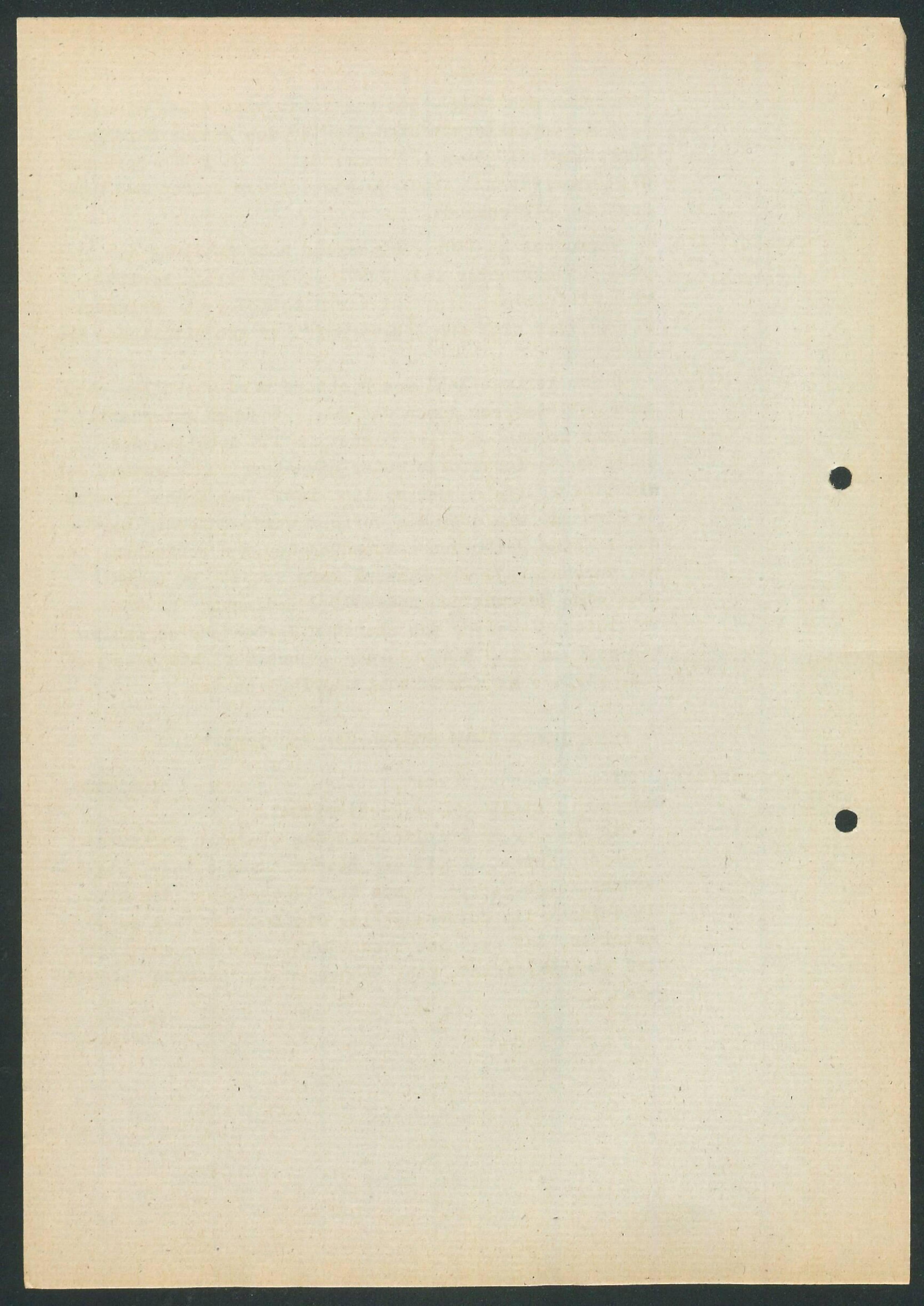
**Beschränkung der Richterzahl (22)** Voraussetzung für eine solche hohe Stellung der obersten Bundesrichter ist, daß ihre Zahl klein bleibt, viel kleiner als die Zahl der Mitglieder des Reichsgerichts, die sich zum Schluß auf über 100 Mitglieder belief.

Diese geringe Zahl von Richtern wird vor allem aber auch gebieterisch durch den Gesichtspunkt gefordert, daß nur so ein wirklich einheitliches Arbeiten des obersten Gerichtshofes unter ständiger Fühlungnahme der Mitglieder miteinander möglich ist. Der früher erwähnte Einwand, ein oberstes Gericht werde unförmig werden und in eine Reihe von getrennten Senaten zerfallen, hat als durchschlagender Einwand kein Recht. Er enthält aber eine Warnung und notwendige Bedingung für das erfolgreiche Arbeiten des obersten Gerichtshofes dahingehend, daß eine Beschränkung dieses Gerichtshofes auf eine geringe Mitgliederzahl unerlässlich ist.

#### C. Folgerungen hinsichtlich der Rechtsmittel.

**Folgerungen (23) aus der Beschränkung der Mitgliederzahl** Hiernach ergaben sich weitere Folgerungen hinsichtlich der Gestaltung der Rechtsmittel.

Wie aus der Einheitlichkeit des obersten Gerichtshofes die Notwendigkeit der Beschränkung seiner Mitgliederzahl folgt, so folgt aus der Beschränkung der Mitgliederzahl die Notwendigkeit, die Rechtsmittel so zu gestalten, daß nur eine beschränkte, von diesen Mitgliedern zu bewältigende Zahl Sachen an das oberste Gericht gelangt.



Übereinstimmende Folgerungen aus Gesichtspunkt der Rechtsseinheit

(24) Diese Forderung widerspricht nicht den inneren Bedürfnissen der Rechtspflege.

Im Gegenteil trifft sie zusammen mit dem, was sich aus dem grundsätzlichen Gesichtspunkt ergibt, daß das oberste Gericht nur der Wahrung der Rechtseinheit dienen soll. Denn auch aus diesem Gesichtspunkt folgt eine Beschränkung der Rechtsmittel auf solche Sachen, bei denen es sich um diese Rechtseinheit handelt, d.h. die grundsätzlicher Art sind.

Bisherige Gestaltung unzureichend

(25) Den Weg hierzu haben allerdings die meisten festländischen Staaten nicht gefunden. Obwohl sie das vorstehend entwickelte notwendige Ziel für die Gestaltung der Rechtsmittel ins Auge fassten, haben sie in der praktischen Durchführung versagt.

Sie haben teils berufungsähnliche, teils revisionsähnliche und teils cassationsähnliche Gestaltungen des Rechtszuges an das oberste Gericht zu Grunde gelegt. Keine dieser Formen hat das Ziel erreicht.

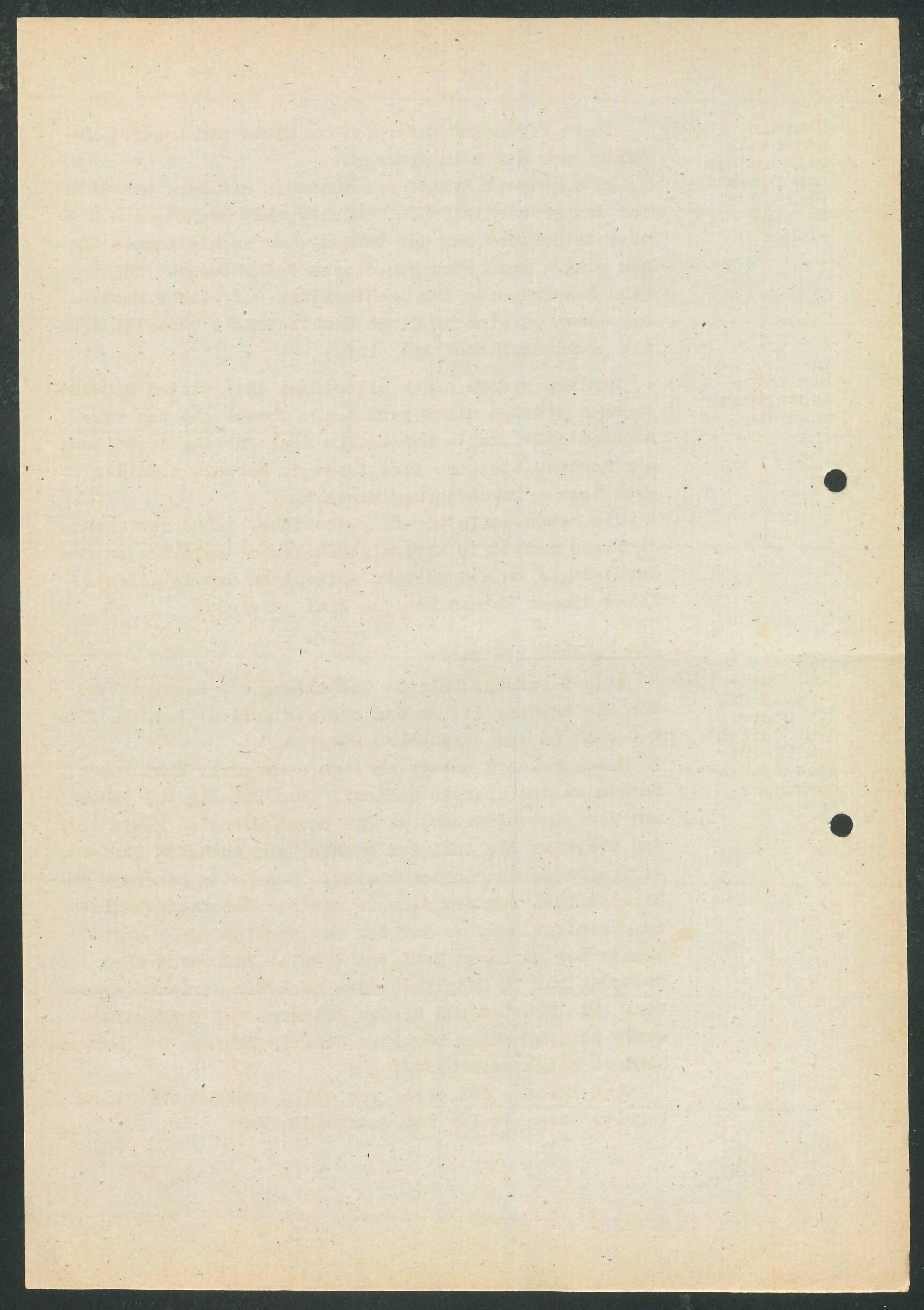
### I. Das Berufungsprinzip.

Berufungsprinzip nur für oberstes Gericht von kleinsten Staaten brauchbar

(26) Eine berufungsähnliche Gestaltung der Rechtsmittel für die Sachen, die an das oberste Gericht kommen, findet sich in den nordischen Staaten.

Dabei gelangt natürlich eine sehr große Zahl von Sachen an das oberste Gericht. Das Prinzip ist daher nur dort durchführbar, wo die Bevölkerung so klein ist, daß trotzdem die Zahl der Richter des höchsten Gerichts einigermaßen übersehbar bleibt. Wenn etwa Dänemark das Rechtsmittel für das oberste Gericht berufungsähnlich ausgestaltet hat, so ist das nur möglich, weil angesichts der geringen Zahl von 4 Mill. Einwohner sich trotzdem nur 26 Mitglieder des höchsten Gerichts ergeben. Die Übertragung dieses Prinzips auf Deutschland würde aber zu einem höchsten Gericht führen, das mehrere hundert Mitglieder hätte.

Dies Prinzip ist also, von allem anderen abgesehen, bereits deswegen für uns undurchführbar.



## VI. Das Revisionsprinzip.

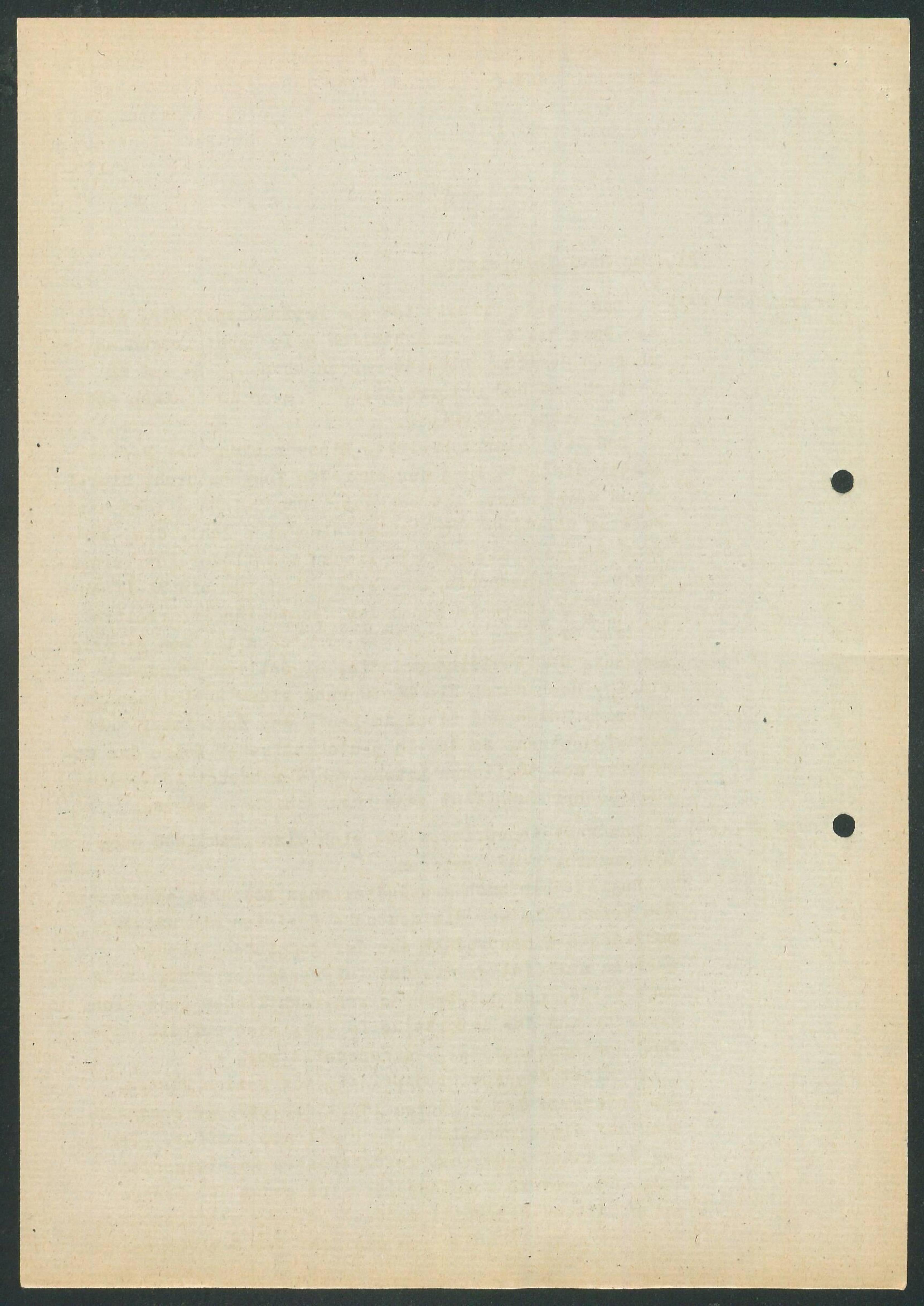
Praktische (27) Das zweite Prinzip ist das Revisionsprinzip, d.h. Mängel der Gedanke, daß grundsätzlich alle Rechtsfragen an das oberste Gericht gebracht werden können. Es ist in Deutschland und Österreich, aber auch in einigen anderen Ländern, verbreitet.

Daß die dadurch bewirkte Einschränkung der Rechtsmittel die Belastung der obersten Instanz nicht hinreichend vermindert, ist bekannt. Das Reichsgericht hatte zuletzt über 100 Mitglieder, also eine Zahl, die, zumal wenn man noch die erforderlichen Mitglieder für Verwaltungs-, Finanzsachen usw. hinzunimmt, um ein Vielfaches den Umfang eines im Sinne der Rechtseinheit arbeitsfähigen Gremiums übersteigt. Trotzdem ist man genötigt gewesen, das Revisionsprinzip, eigentlich grundsatzwidrig, noch durch die Einführung einer Revisionssumme zu beschränken und diese im Laufe der Zeit immer mehr heraufzusetzen, so daß in plutokratischer Weise die Geschäfte des täglichen Lebens von der höchstrichterlichen Nachprüfung fast ganz ausgeschlossen waren.

Grundsätzl. (28) Das Revisionsprinzip hat sich also praktisch auch liche Bedenken als unzureichend erwiesen.

Es ist aber auch grundsätzlichen Bedenken ausgesetzt. Von vornherein war die deutsche Revision ein unentschiedenes Mischprodukt aus der gemeinrechtlichen querela nullitatis, die das Interesse der Parteien im Auge hatte, und der französisch-rechtlichen cassation, die mehr auf das *intérêt de la loi*, also auf die Wahrung der Rechtseinheit, eingestellt war.

So hinkt das Revisionsprinzip auf beiden Füßen. Dem Interesse der Parteien läuft die strenge Beschränkung auf die eigentlichen Rechtsfragen zuwider. Der Zug der Entwicklung hat infolgedessen in steigendem Maße auch andere Verstöße (Verstoß gegen die Denksätze, Aktenwidrigkeit) einbezogen oder einzubeziehen versucht — worin natürlich die Zahl der Revisionssachen



noch weiter steigt. Andererseits ist, vom Gesichtspunkt der Rechtseinheit und des Interesses der Allgemeinheit aus betrachtet, nicht verständlich, weshalb jede Rechtsfrage, auch die grundsätzlich unwichtige und längst entschiedene, an das höchste Gericht des Bundes kommen soll, wenn eine Partei aus irgendwelchen Gründen noch einmal ihr Glück versuchen will.

### III. Das Kassationsprinzip.

•esen der  
Kassation

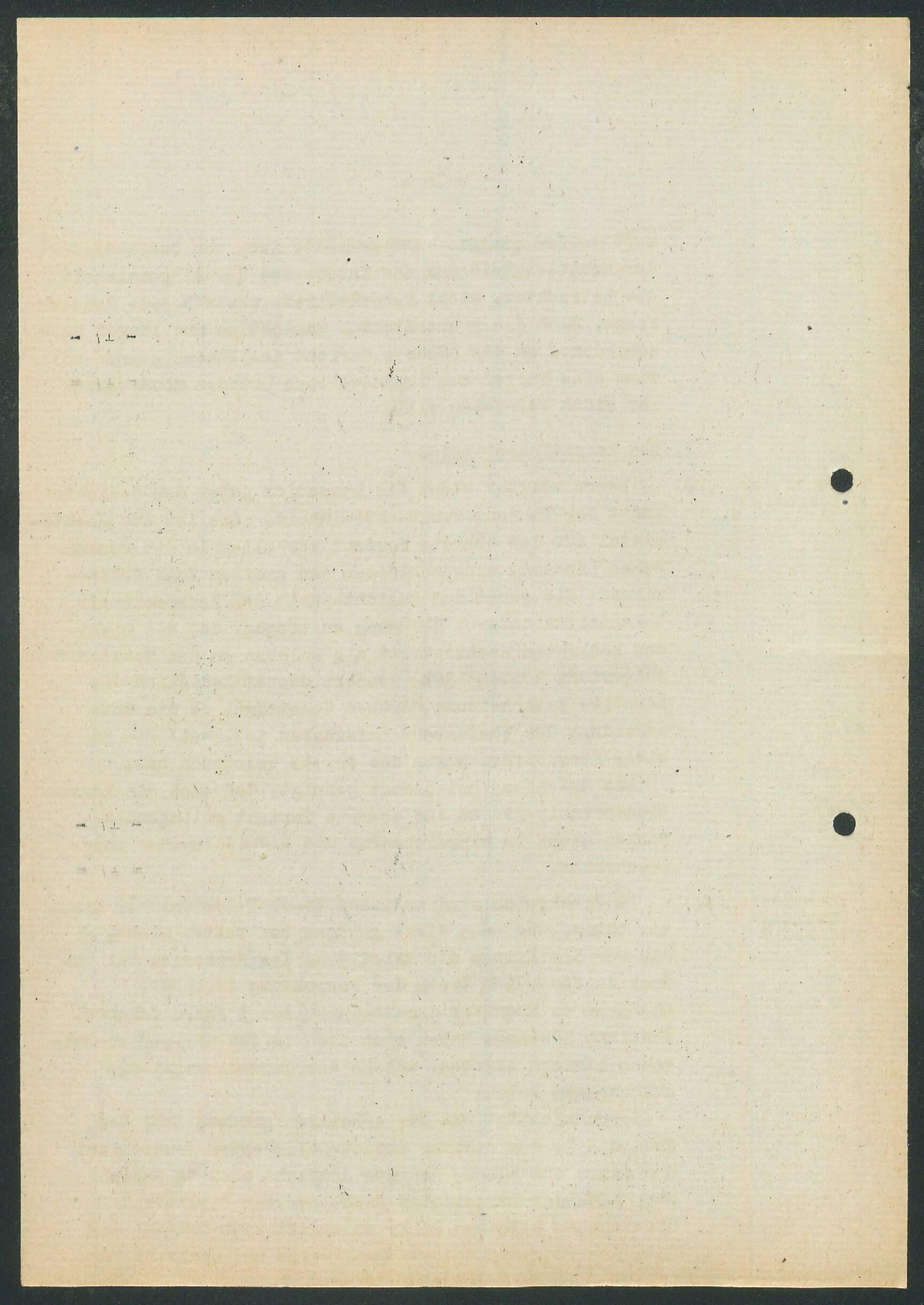
(29) Etwas stärker steht die Kassation unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Rechtseinheit. Sie ist das Rechtsmittel für das oberste Gericht vor allem in den romanischen Ländern, eingeschlossen den größten Teil Südamerikas. Sie sucht dem Gesichtspunkt der Rechtseinheit bekanntlich dadurch Rechnung zu tragen, daß sie nicht den konkreten Rechtsstreit als solchen an das Rechtsmittelgericht kommen läßt, sondern diesem lediglich die negative Entscheidung darüber überträgt, ob die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben ist, weil sie in einer Rechtsfrage gegen das Gesetz verstößen hat.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß auch das Kassationsprinzip die an das oberste Gericht gelangenden Sachen nicht in hinreichender und befriedigender Weise beschränkt.

Praktische  
Unzuläng-  
lichkeit

(30) In Frankreich sind am Kassationshof immerhin 49 Richter tätig, und auch diese genügen bei weitem nicht, so daß vor dem Kriege die Erledigung des Prozesses bei der Cour de Cassation trotz der Vorprüfung durch die Chambres de Requêtes durchschnittlich 3 Jahre dauerte. Ähnliche Zustände haben sich auch in den übrigen romanischen Ländern ergeben, welche das Kassationsprinzip aufgenommen haben.

Berücksichtigt man die erheblich größere Zahl der Prozesse in dem stärker industrialisierten Deutschland und nimmt man hinzu, daß das deutsche oberste Gericht sich nach dem Dargelegten nicht nur mit Zivil- und Strafsachen befassen soll, so ergibt sich danach, daß die Anwendung des Kassationsprinzips auf deutsche Ver-



hältnisse auch nicht annähernd zu der angestrebten Ver-  
minderung der höchstrichterlichen Belastung führen würde.  
Wahrscheinlich würde die Zahl der erforderlichen höchsten  
Richter nicht viel geringer sein, als beim Reichsgericht  
- was eigentlich nur selbstverständlich ist, da die Kas-  
sation in ihrer quantitativen Beschränkungswirkung nicht  
viel schärfer eingreift als die Revision, insbesondere  
alle Rechtsfragen an das höchste Gericht gelangen läßt.

Grundsätz-(31)  
liche  
Bedenken

Auch stehen dem Kassationsprinzip grundsätzliche Be-  
denken entgegen. Daß aus dem konkreten Prozeß nur eine  
einzelne abstrakte Rechtsfrage herausgegriffen wird, hat  
etwas Unnatürliches. Leicht kommt es zu Entscheidungen,  
die sich von der vollen Würdigung des lebendigen Sach-  
verhalts loslösen; bei den abstrakt denkenden romanis-  
chen Völkern mag das kein Anstoß sein, in den angel-  
sächsischen und deutschen Ländern aber ist es von jeher  
mit Unbehagen empfunden worden. Das weitere Merkmal der  
Kassation, daß sie nur zu einer negativen Entscheidung  
führt, hat überdies zur Folge, daß die Sache unter Ver-  
längerung der Prozeßdauer immer wieder an den Kassations-  
hof gelangen kann; der dadurch entstehenden Schwierig-  
keiten ist man bislang nirgendwo in völlig befriedigender  
Weise Herr geworden.

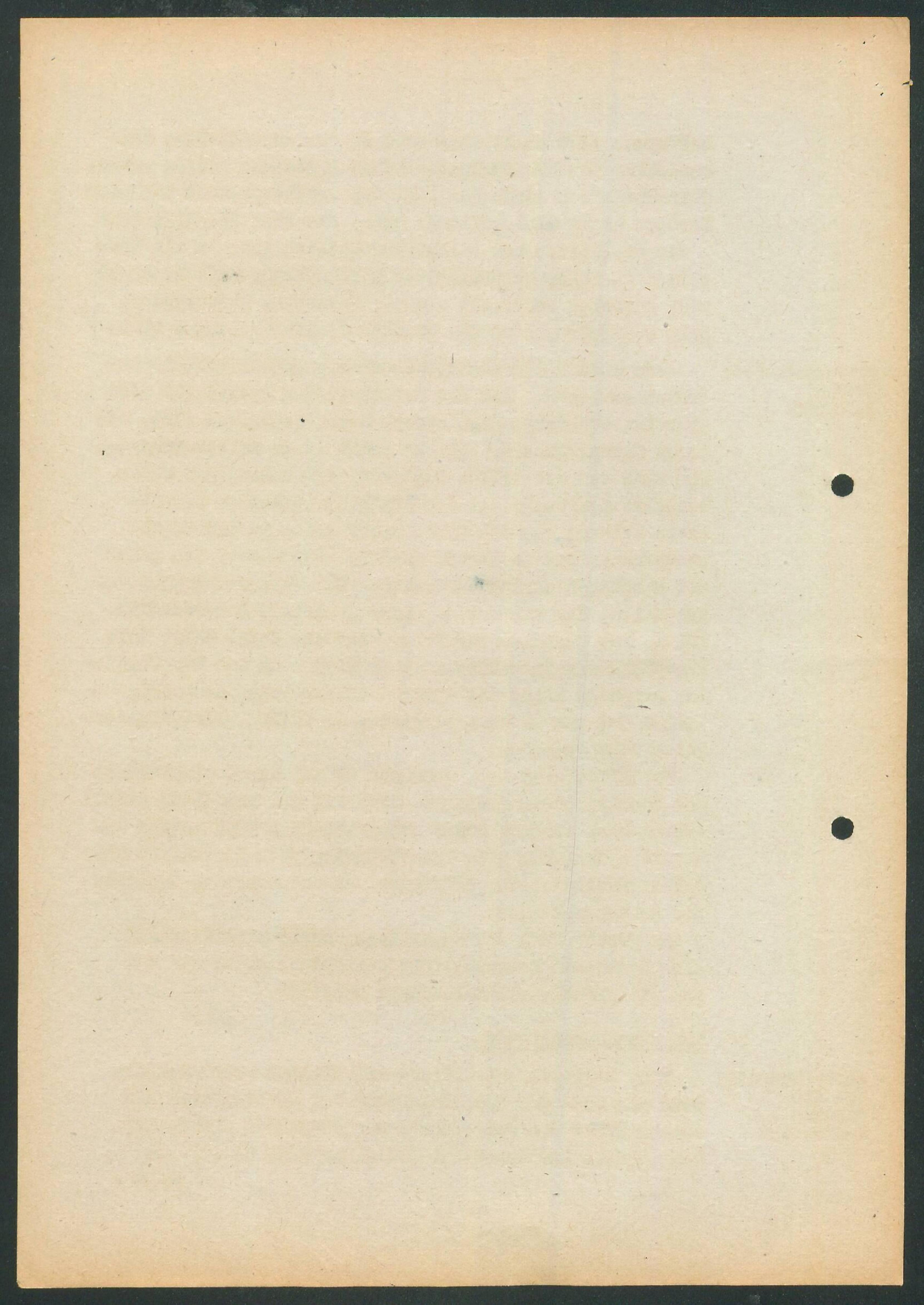
Vor allem aber ist, wenn man es auf den Gesichtspunkt  
der Rechtseinheit abstellt, auch bei der Kassation nicht  
einzusehen, weshalb unter entsprechender Überlastung des  
obersten Gerichts alle Rechtsfragen, auch diejenigen ohne  
jedes grundsätzliche Interesse, an den obersten Gerichts-  
hof gelangen sollen.

So reicht auch das Kassationsprinzip praktisch für  
eine genügende Rechtsmittelbeschränkung nicht aus und  
ist mit prinzipiellen Bedenken behaftet.

III. Das Grundsatzprinzip.

Abstellung(32)  
auf die  
Wahrung der  
Rechtsein-  
heit

Eine befriedigende Lösung ist vielmehr nur möglich,  
wenn man auch bei der Gestaltung der Rechtsmittel mit  
vollem Ernst die Folgerungen des Gedankens zieht, daß  
das oberste Bundesgericht lediglich dazu da ist, in



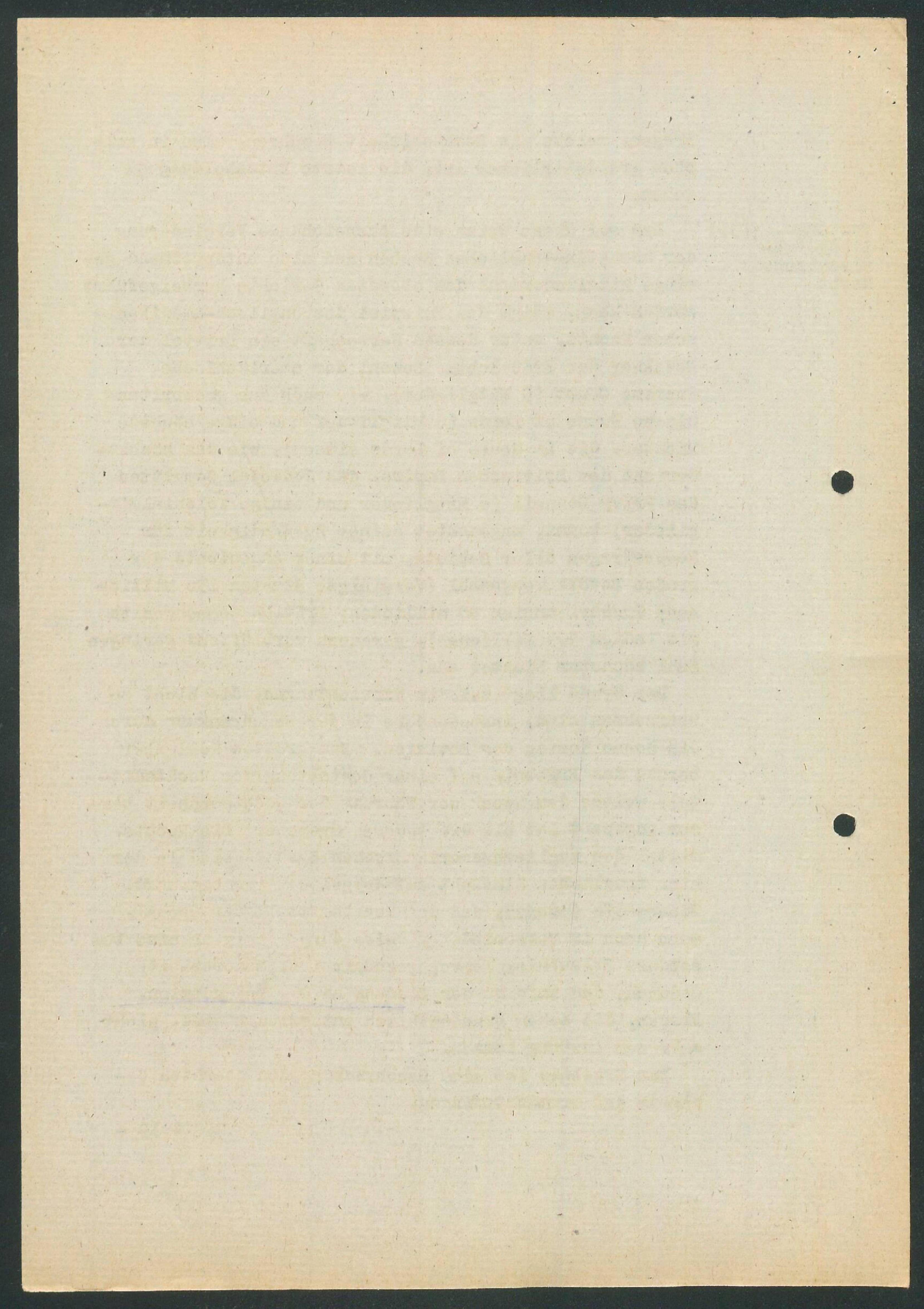
Fragen, welche die Rechtseinheit berühren, also in solchen grundsätzlicher Art, die letzte Entscheidung zu geben.

Das eng-  
lisch-ame-  
rikanische  
Recht

(33) Daß auf diese Weise eine ausreichende Verminderung der höchstinstanzlichen Sachen und eine entsprechend geringe Mitgliederzahl des obersten Gerichts herbeigeführt werden kann, zeigt das Beispiel des englisch-amerikanischen Rechts, unter dessen Herrschaft ein Drittel der Bewohner der Erde lebt. Sowohl der amerikanische Supreme Court (9 Mitglieder), wie auch das großbritannische House of Lords (6 Mitglieder und einige höchste Richter, die im House of Lords sitzen), wie das höchste Gericht des Britischen Empire, das Judicial Committee des Privy Council (6 Mitglieder und einige Kolonialmitglieder) kommt, ungeachtet seiner Zuständigkeit für Rechtsfragen aller Gebiete, mit einer angesichts der großen Bevölkerungszahl (Vereinigte Staaten 130 Millionen; Großbritannien 48 Millionen; British Commonwealth mit Indien 525 Millionen), geradezu verblüffend geringen Zahl höchster Richter aus.

Der Grund liegt z.T. in Einrichtungen, die nicht zu übernehmen sind, insbesondere in der Beschränkung durch die hohen Kosten der Revision. Zum größten Teil aber beruht das Ergebnis auf einer Gestaltung der Rechtsmittel, welche dem Zweck der Wahrung der Rechtseinheit besser angepaßt ist als die anderen Systeme. Die Rechtsmittel des englisch-amerikanischen Systems sind in der hier fraglichen Hinsicht auf doppelte Weise begrenzt. Einerseits dadurch, daß das Rechtsmittel, der appeal, wenn auch in verschiedener Weise durchgängig an eine besondere Erlaubnis, leave, geknüpft ist, andererseits dadurch, daß infolge der Bindung an die Präjudizien, Fragen, die schon grundsätzlich entschieden sind, nicht mehr zum Austrag kommen.

Das Ergebnis ist eine Beschränkung des obersten Gerichts auf Grundsatzfragen.



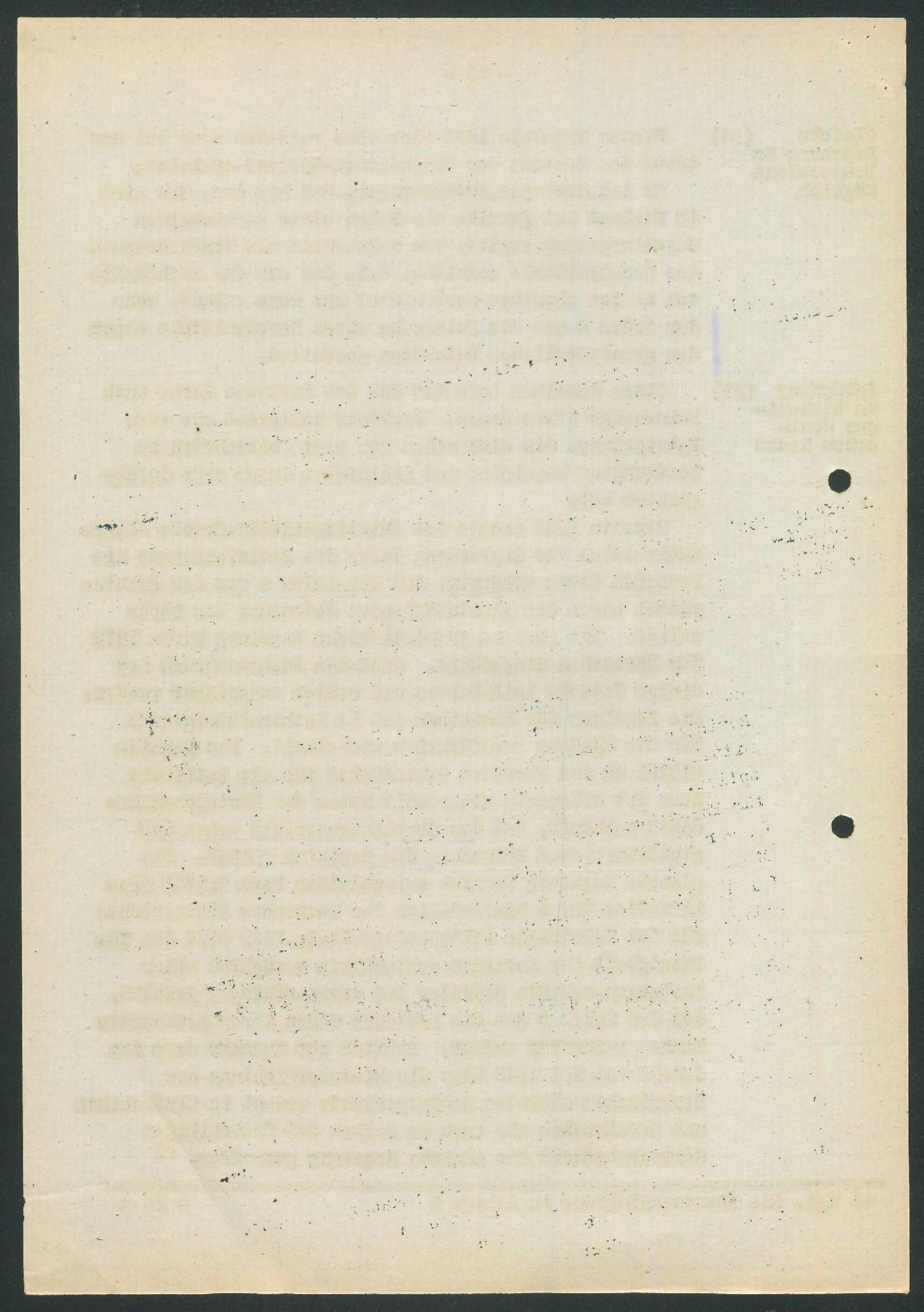
Gleiche (34) Dieses Ergebnis läßt sich ohne weiteres auch bei uns Regelung in Deutschland möglich trotz des Fehlens des Präjudizien-Systems erzielen.

Es ist dazu nur erforderlich, daß man das, was sich in England und Amerika als Folge einer verwickelten Gesamtregelung ergibt, von vornherein als Voraussetzung des Rechtsmittels vorsieht: d.h. daß man das Rechtsmittel an den obersten Gerichtshof nur dann zuläßt, wenn der iudex a quo die Zulassung eines Rechtsmittels wegen der grundsätzlichen Bedeutung gestattet.

Anknüpfung (35) Diese Regelung bedeutet für das deutsche Recht auch an bisheri- ges deut- sches Recht keineswegs etwas Neues. Vielmehr vollendet sie eine Entwicklung, die sich schon vor zwei Jahrzehnten in Deutschland angebahnt und inzwischen immer mehr durchgesetzt hat.

Bereits 1926 machte das Arbeitsgerichts-Gesetz alternativ neben der Begrenzung durch die Revisionssumme die Revision davon abhängig, daß der iudex a quo das Rechtsmittel wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zuließ. Die gleiche grundsätzliche Regelung wurde 1932 für Ehesachen eingeführt. Nach dem Zusammenbruch ist dieser Gedanke beibehalten und weiter ausgedehnt worden. Die Regelung für Ehesachen ist im Rechtsmittelgesetz für die US-Zone ausdrücklich wiederholt. Das Rechtsmittel an den obersten Gerichtshof für die Britische Zone ist allgemein alternativ neben der Revisionssumme daran geknüpft, daß das Oberlandesgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zuläßt. Die gleiche Regelung in noch verschärfter Form trifft Proklamation Nr. 8 hinsichtlich des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet; hier wird die Zulässigkeit der Revision schlechthin bezüglich aller Instanzengerichte jedweder Art davon abhängig gemacht, daß der iudex a quo die Revision wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zuläßt. Endlich hat nunmehr auch das Gesetz vom Mai 1948 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts sowohl in Zivilsachen und Strafsachen als auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die gleiche Regelung getroffen. \*)

+) Vgl. die Zusammenstellung in Anlage B



Der Vorschlag, auch für das oberste Bundesgericht das Rechtsmittel als eine von der Zulassung des Vorderrichters abhängige, auf grundsätzliche Fragen beschränkte Rechtsrüge zu gestalten, nimmt also einen auch in der deutschen Entwicklung zunehmend bewährten Rechtsgedanken auf.

Wirksamkeit (36)  
der Regellung

Nur diese Gestaltung der Rechtsmittel für die an das oberste Bundesgericht gelangenden Sachen erfüllt befriedigend die Erfordernisse, die nach dem früher Ausgeführt ein notwendiges Gebot darstellen.

Die Beschränkung des Rechtsmittels auf das Grundsätzliche hält einerseits alle Verfahren von dem obersten Gericht fern, in denen seine Beteiligung zur Wahrung der Rechtseinheit nicht erforderlich ist; andererseits bringt sie alle Sachen, in denen dies der Fall ist, zur Erkenntnis durch das oberste Gericht - auch diejenigen, die ihm bisher wegen Nichterreichung der Revisionssumme entzogen waren.

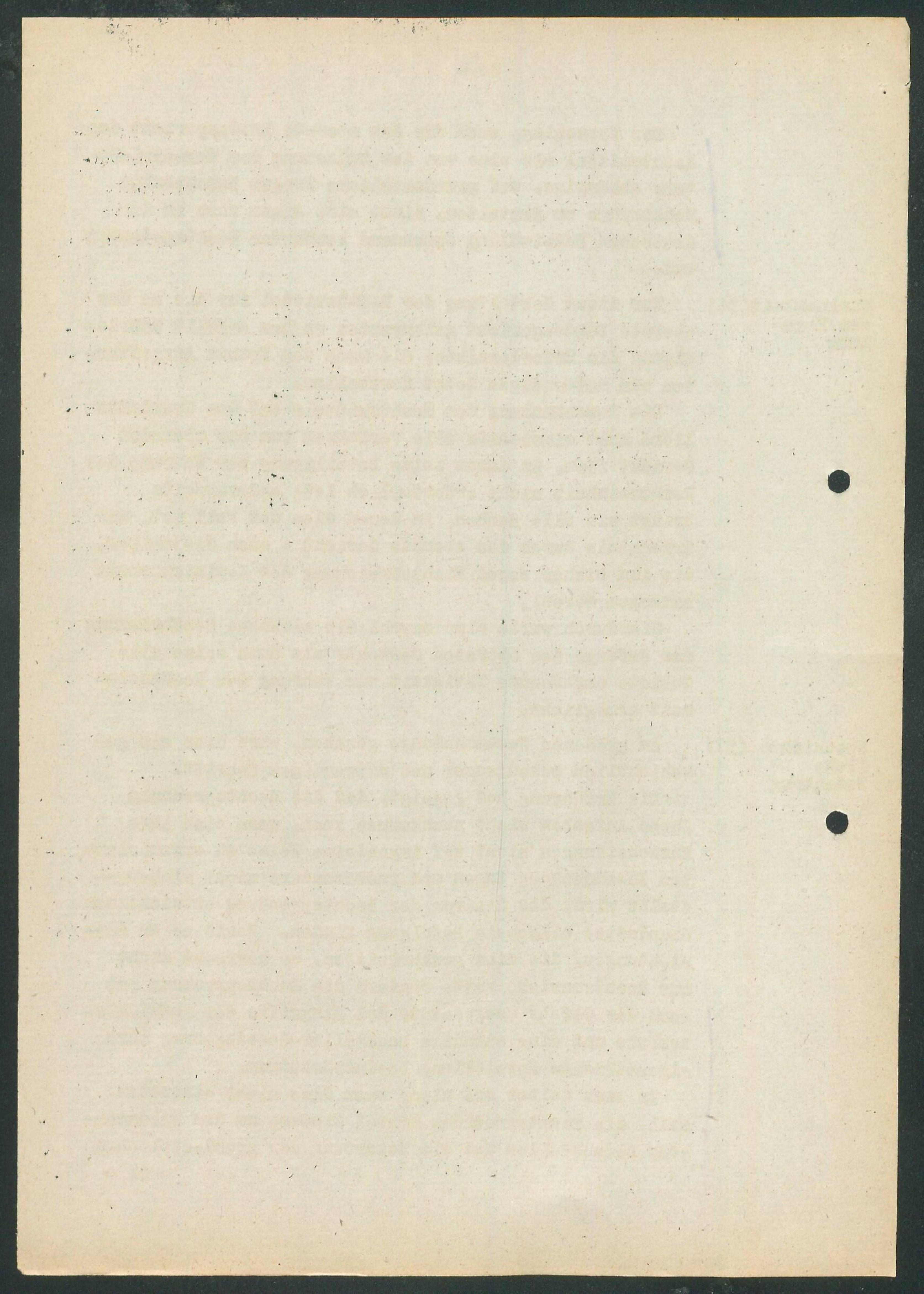
Hierdurch wurde also sowohl die wirksame Beschränkung des Umfangs des obersten Gerichts als auch seine alle Gebiete umfassende Tätigkeit zur Wahrung der Rechtseinheit ermöglicht.

Geschicht- (37)  
liche  
Bedeutung

Im größeren Zusammenhange gesehen, wäre dies ein geschichtlich bedeutsamer und notwendiger Schritt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Rechtsprechung ihren Aufgaben nicht nachkommen kann, wenn sich ihre Entscheidungen nicht auf irgendeine Weise zu organisier-tem Zusammenhang fügen und insbesondere nicht sichergestellt wird, daß die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze allgemein Befolgung finden. Fehlt es an Einrichtungen, die dies gewährleisten, so herrscht nicht nur Rechtsunsicherheit, sondern die Rechtsprechung ist auch der Gefahr ausgesetzt, daß Eingriffe der Aufsichtsbehörde und eine ständige Bagatellar-Gesetzgebung ihre eigenständige Entwicklung beeinträchtigen.

In sich selbst muß also, wenn dies nicht eintreten soll, die Rechtsprechung Mittel finden, um den Zusammenhang herzustellen und die Beachtung der grundsätzlichen



und der Rechtseinheit zu sichern. Das Mittel dazu hat die englisch-amerikanische Rechtsprechung in dem Grundsatz des "stare decisis", der steigenden Bindung an die Präjudizien, gesehen. Die Ausbildung dieses Grundsatzes geht parallel und steht in innerem Zusammenhang mit der großen und segensreichen Entwicklung, welche die Rechtsprechung in den englisch-amerikanischen Ländern genommen hat.

Eine starre Bindung dieser Art entspricht nicht deutschen Begriffen. Aber ein Schritt in gleicher Richtung liegt auch in der Gestaltung der Rechtsmittel, die sich seit einigen Jahrzehnten in Deutschland angebahnt hat und hier für das oberste Bundesgericht befürwortet wird. Wenn vorgeschrieben wird, daß in allen grundsätzlichen Fragen die Entscheidung des obersten Bundesgerichts angerufen werden kann und daß die Anrufung bei jeder Abweichung von der Rechtsprechung zuzulassen ist, erfolgt auch hier eine Bindung, wenn auch mittelbärer Art, an die Grundsätze, welche die Rechtsprechung aus sich heraus entwickelt. Die Hoffnung ist berechtigt, daß auch hier die günstigen Folgen nicht ausbleiben werden.

#### D. Ausgestaltung im Einzelnen.

Die Ausgestaltung der Rechtsmittel im Einzelnen und der Aufbau des Instanzenzuges ergeben sich als Folgerungen aus dem Ausgeföhrten.

#### I. Überblick.

Verhältnis (38) zu Landesgerichten Dem obersten Bundesgericht würden als letzter Instanz folgende Gerichte unterstellt sein:

##### Landesgerichte:

###### A. In Zivil- und Strafsachen:

Die Oberlandesgerichte.

###### B. In Arbeitsgerichtssachen:

Die Oberlandesgerichte, falls diesen angegliedert, sonst die höchsten Arbeitsgerichte der Länder.

15

c. In Bundes-Verwaltungssachen:

Die obersten Verwaltungsgerichte der Länder, soweit zur Anwendung von Bundesrecht zuständig.

Verhältnis (39) Obere Bundesfachgerichte:

zu Bundes-  
fachgerich-  
ten

D. In Sachen bundeseigener Verwaltung:

Bundesverwaltungsgericht.

E. In sonstigen Sachen:

Bundesfinanzgericht

Bundessozial- (oder Versorgungs-)gericht.

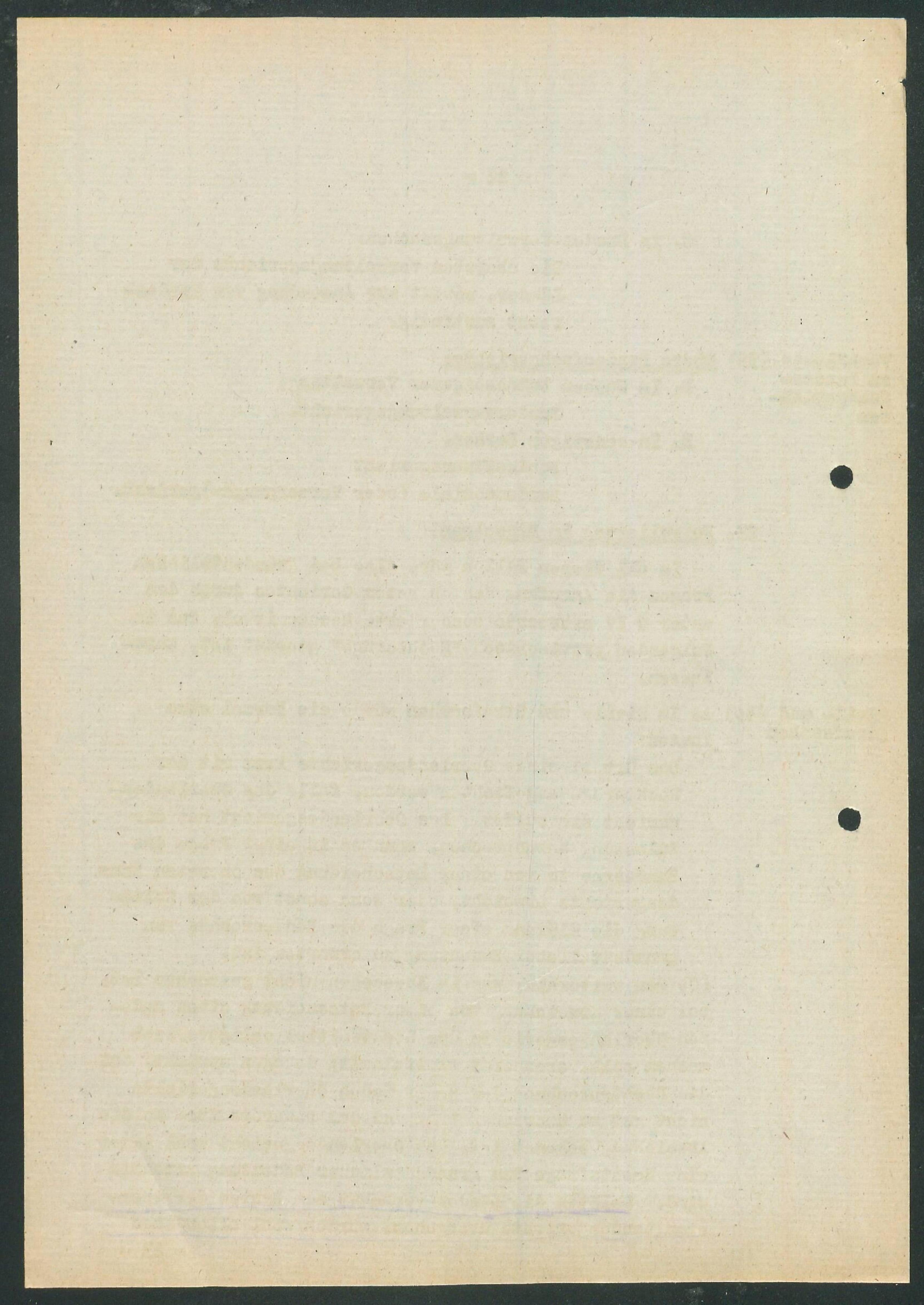
II. Formulierung im Einzelnen.

In all diesen Fällen wäre also bei grundsätzlichen Fragen die Inrufung des obersten Gerichtes durch das unter C IV erörterte beschränkte Rechtsmittel, das im Folgenden provisorisch "Rechtsrüge" genannt ist, zulassen.

Zivil- und (40) A. In Zivil- und Strafsachen würde die Formel etwa lauten:

Das Urteil eines Oberlandesgerichts kann mit der Rechtsrüge angefochten werden, falls das Oberlandesgericht sie zuläßt. Das Oberlandesgericht hat die Zulassung anzusprechen, wenn es in einer Frage des Bundesrechts von einer Entscheidung des obersten Bundesgerichts abweicht, oder wenn sonst von der Zulassung die Klärung einer Frage des Bundesrechts von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.

(Ob man weiterhin, was in Ehesachen nicht geschehen ist, bei einer Abweichung von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts das Rechtsmittel obligatorisch machen soll, erscheint zweifelhaft; dagegen spricht, daß die Rechtsprechung der zahlreichen Oberlandesgerichte nicht gut zu überschauen ist, und daß andererseits, wo die Abweichung bekannt ist, das Oberlandesgericht wohl immer eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung annehmen wird. Sollten die Länder vernehrt zum System der obersten Landesgerichte übergehen, würden wohl allerdings



die Gründe für die Einfügung einer entsprechenden Be-  
stimmung überwiegen.)

- Arbeits-gerichts-sache** (41) B. Die gleiche Formel würde in Fragen der Arbeitsgerichtsbarkeit Anwendung finden können, falls diese in den Ländern den Oberlandesgerichten zugeteilt wird.

Sollten in den Ländern oberste Arbeitsgerichte errichtet werden, so wäre die Formel C anzuwenden; sollte ein oberstes Bundesarbeitsgericht eingerichtet werden, so käme die Formel E in Betracht.

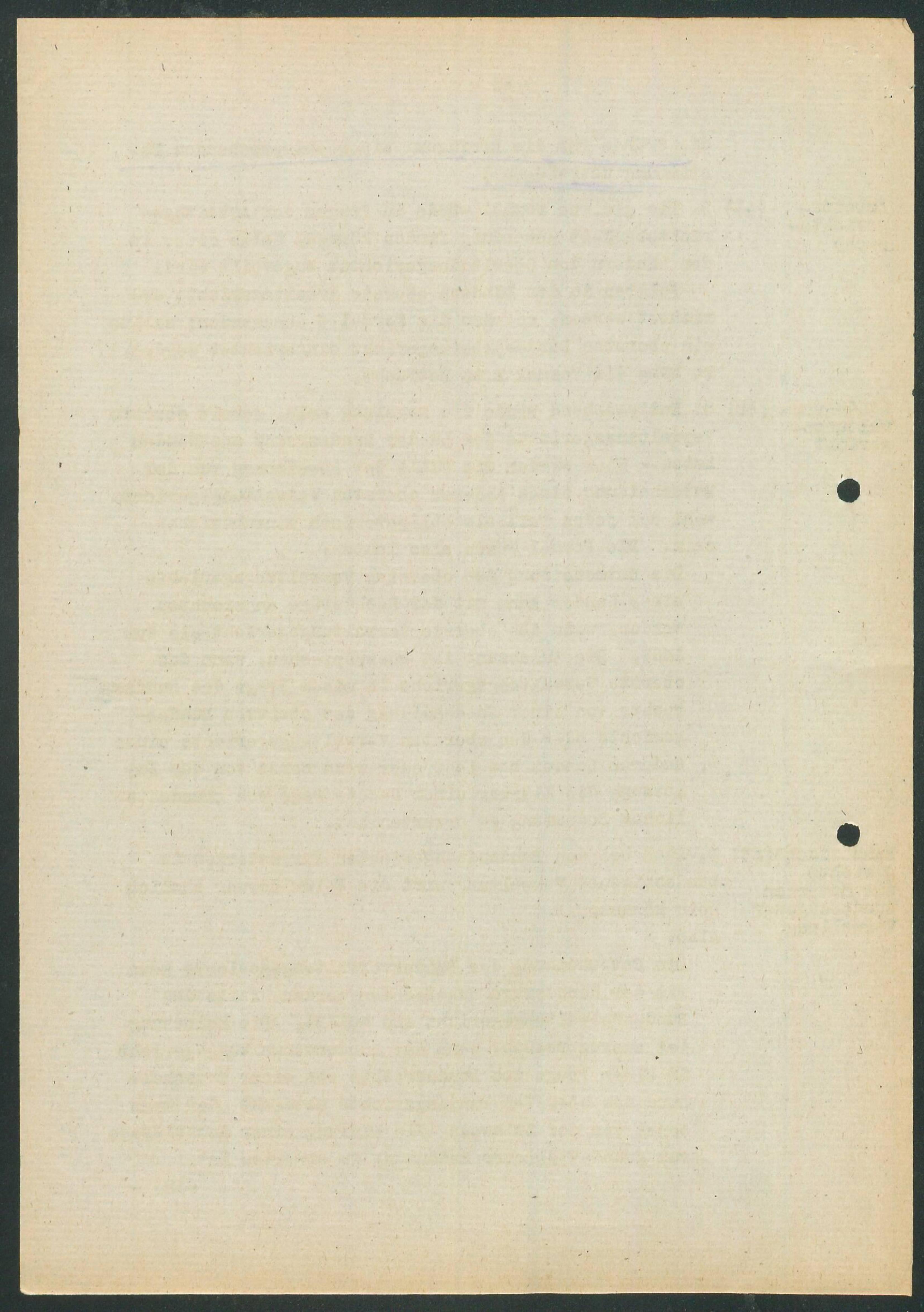
- Landesver-waltungs-gericht** (42) C. Entsprechend würde die Regelung sein, soweit oberste Verwaltungsgerichte der Länder Bundesrecht anzuwenden haben. Hier würden die Fälle der Abweichung von der Entscheidung eines anderen obersten Verwaltungsgerichts wohl auf jeden Fall als obligatorisch einzubeziehen sein. Die Formel würde also lauten:

Die Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts eines Landes kann mit der Rechtsrüge angefochten werden, wenn das oberste Verwaltungsgericht sie zuläßt. Die Zulassung ist auszusprechen, wenn das oberste Verwaltungsgericht in einer Frage des Bundesrechts von einer Entscheidung des obersten Bundesgerichts oder des obersten Verwaltungsgerichts eines anderen Landes abweicht oder wenn sonst von der Zulassung die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.

- Bundesfach-gerichte für Materien bundeseigener Verwaltung** (43) D. Auch bei den Bundesfachgerichten für Materien in bundeseigener Verwaltung wird die Formulierung ähnlich sein können.

Also:

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann mit der Rechtsrüge angefochten werden, falls das Bundesverwaltungsgericht sie zuläßt. Die Zulassung ist auszusprechen, wenn das Bundesverwaltungsgericht in einer Frage des Bundesrechts von einer Entscheidung des obersten Bundesgerichts abweicht oder wenn sonst von der Zulassung die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.

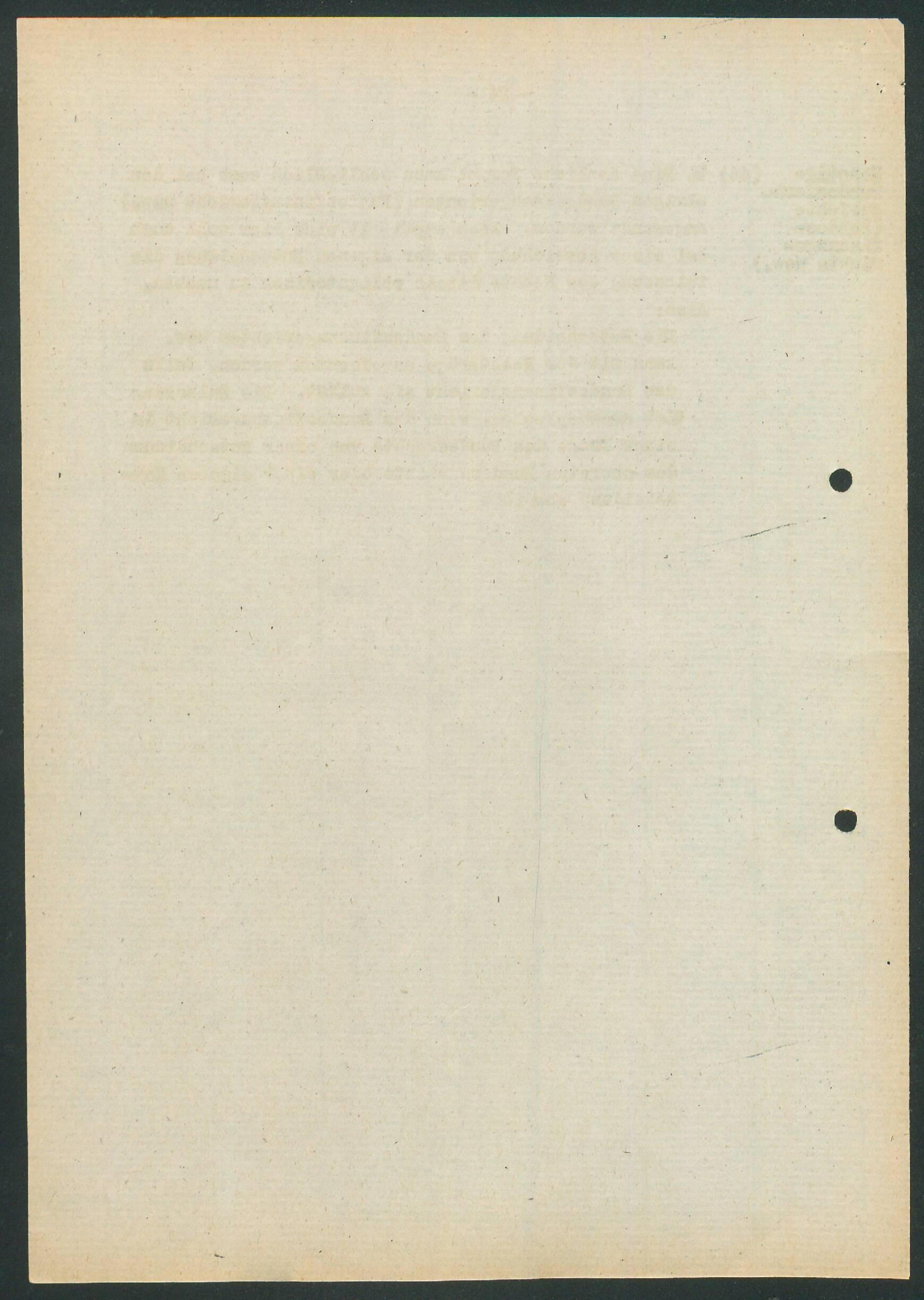


Sonstige (44) E. Bundesfachgerichte (Bundesfinanzgerichte usw.)

Eine ähnliche Formel kann schließlich auch bei den übrigen Bundesfachgerichten (Bundesfinanzgericht usw.) angewandt werden. Doch empfiehlt sich hier wohl auch bei einer Abweichung von der eigenen Entscheidung die Zulassung des Rechtsmittels obligatorisch zu machen.

Also:

Die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes usw. kann mit der Rechtsrüge angefochten werden, falls das Bundesfinanzgericht sie zuläßt. Die Zulassung ist auszusprechen, wenn das Bundesfinanzgericht in einer Frage des Bundesrechts von einer Entscheidung des obersten Bundesgerichts oder einer eigenen Entscheidung abweicht.



VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT.

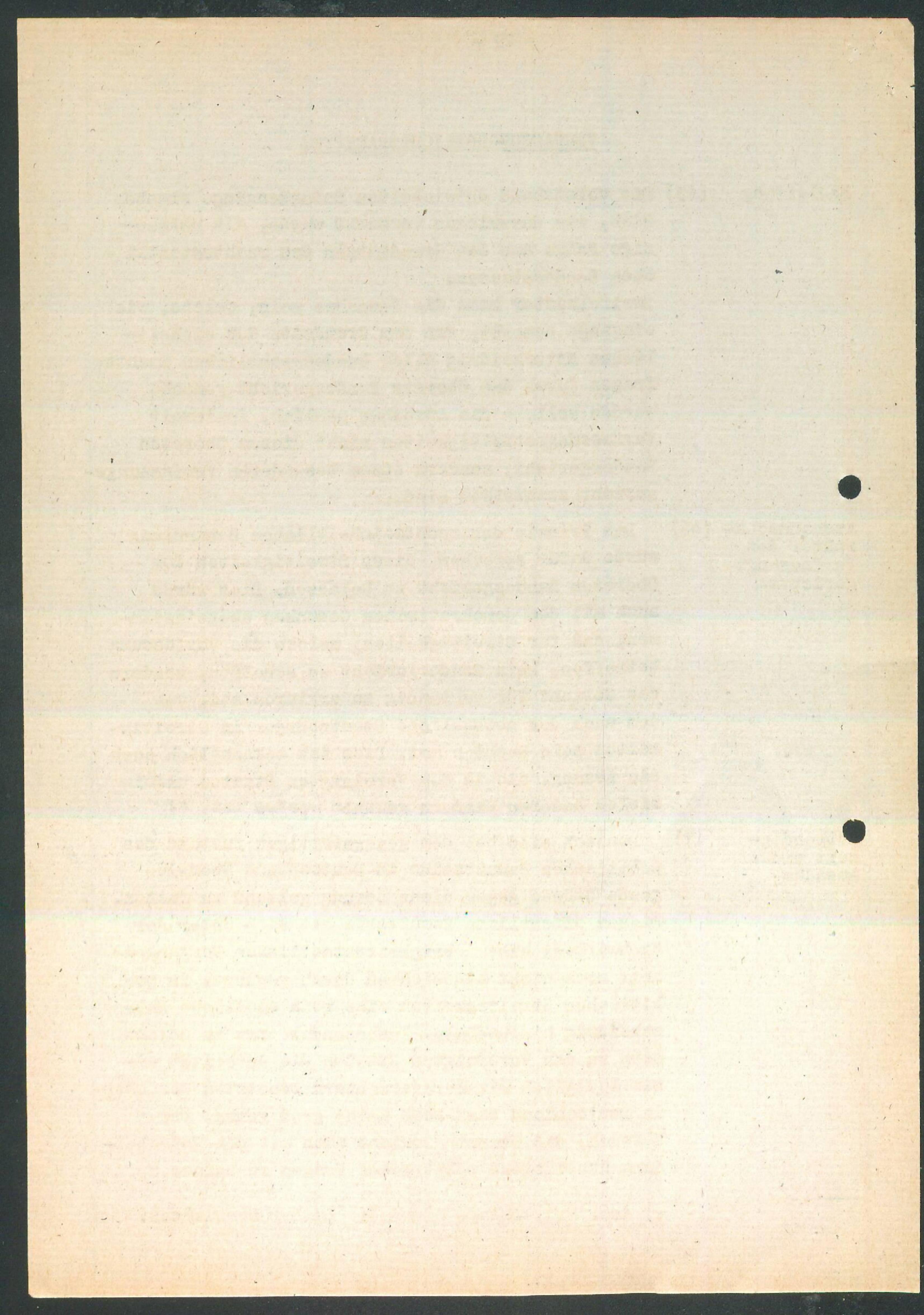
**Einleitung.** (45) Die vorstehend entwickelten Gedankengänge ergeben sich, wie darzulegen versucht wurde, als notwendige Folge aus den Grundsätzen des rechtsstaatlichen Bundesstaates.

Zweifelhafter kann die Ausnahme sein, welche, wie eingangs bemerkt, von dem Grundsatz der einheitlichen Entscheidung aller bundesrechtlichen Rechtsfragen durch das Oberste Bundesgericht gemacht werden soll, - die Ausnahme nämlich, inwieweit Verfassungsstreitigkeiten nicht diesem Obersten Bundesgericht, sondern einem besonderen Verfassungsgericht zuzuweisen sind.

**Ausnahmeverfassungsgerichts** (46) Das Prinzip der rechtseinheitlichen Behandlung würde dafür sprechen, diese Streitigkeiten dem Obersten Bundesgericht zu belassen. Dies würde auch mit dem demokratischen Gedanken übereinstimmen, daß für Streitigkeiten, welche die Verfassung betreffen, kein Sondergericht zu schaffen, sondern das Gericht für zuständig zu erklären sei, vor dem auch der gewöhnliche Staatsbürger in Streitigkeiten sein Recht nimmt. Dies ist bekanntlich auch die Lösung, die in den Vereinigten Staaten und in vielen anderen Ländern gewählt worden ist. +)

**Notwendigkeit dieser Ausnahme** (47) Dennoch sind bei dem gegenwärtigen Zustand des politischen Bewußtseins in Deutschland überwiegende Gründe gegen diese Lösung geltend zu machen. Dieses öffentliche Bewußtsein hat sich unter der Nachwirkung einer Obrigkeitstaatlichen Vergangenheit noch nicht hinreichend daran gewöhnt, in politischen Streitigkeiten eine rein sachliche Entscheidung hinzunehmen. Insbesondere ist im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten die Autorität eines lediglich mit Berufsrichtern besetzten Gerichts in Deutschland dazu noch nicht groß genug. Der Versuch, daß Oberste Gericht auch mit der Entscheidung überwiegend politischer Fragen zu befassen,

+ ) Anm. Vgl. Anlage C und die Länderübersichten.



würde die Gefahr bergen, daß die öffentliche Meinung die Entscheidung des Obersten Gerichts als eine politische auffassen und werten würde. Damit wäre das Oberste Bundesgericht, dessen Autorität noch einer langen und vorsichtigen Pflege bedarf, in die politischen Streitigkeiten hineingezogen, in seinem Ansehen gefährdet und möglicherweise Angriffen gegen seine Unabhängigkeit ausgesetzt.

Es wird daher notwendig sein, zumindestens beim gegenwärtigen Zustand der Dinge, für eigentliche politische Streitigkeiten noch ein besonderes Verfassungsgericht vorzusehen, welches durch die Beteiligung politischer Persönlichkeiten eine für die öffentliche Meinung besser tragbare Lösung bietet, und das, wenn es angegriffen wird, nicht von vornherein das gesamte Oberste Bundesgericht in Mitleidenschaft zieht.

Stimmt man diesen Gründen zu, so ergeben sich die nachstehenden Folgerungen:

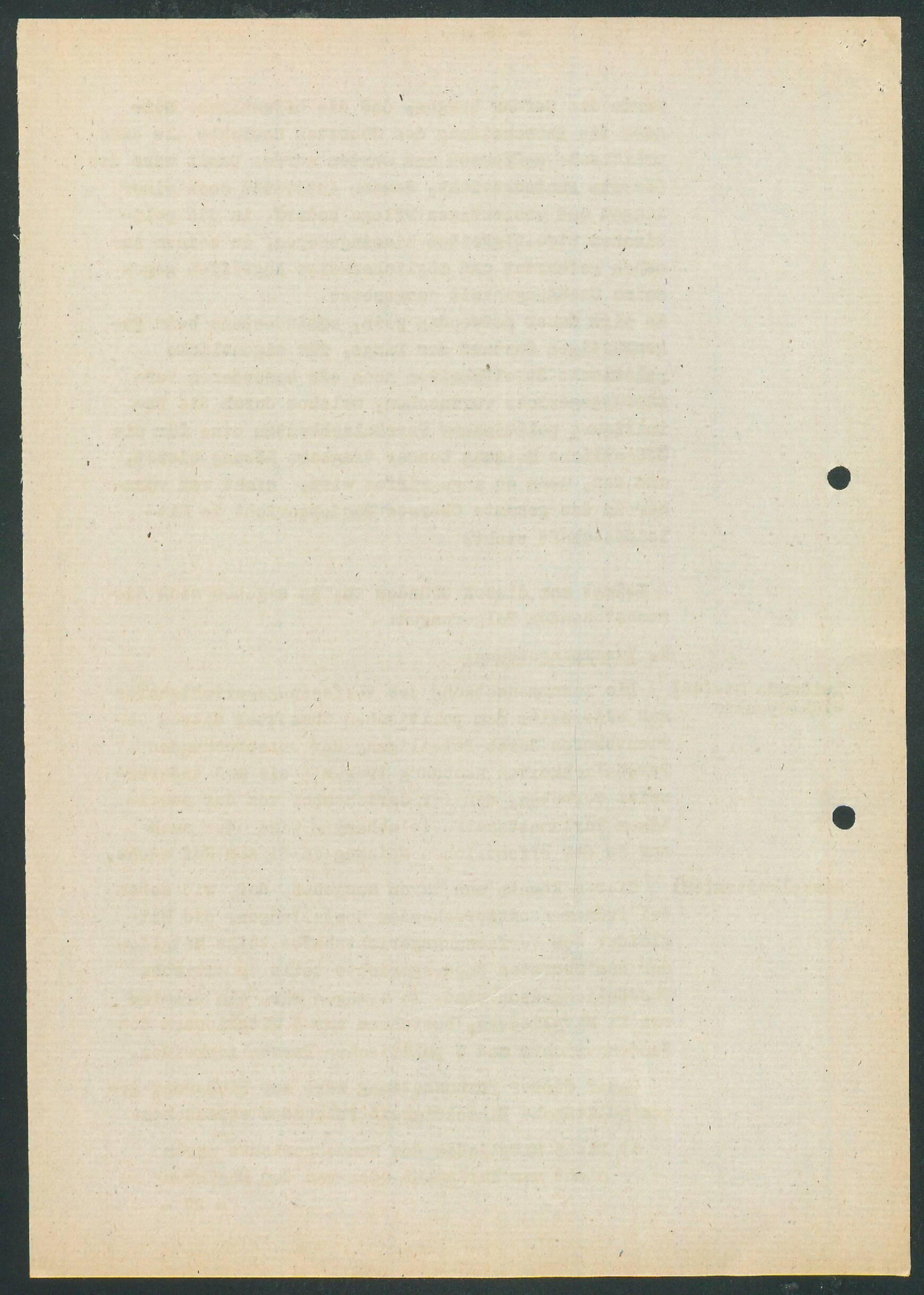
I. Zusammensetzung:

**Leitende Gesichtspunkte** (48) Die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes muß einerseits dem politischen Charakter dieses Gerichtshofes durch Beteiligung der entsprechenden Persönlichkeiten Rechnung tragen; sie muß andererseits verhüten, daß der Gerichtshof von der jeweiligen Parlamentsmehrheit abhängig wird oder auch nur in der öffentlichen Meinung in diesem Ruf steht.

**Einzelheiten** (49) Hierzu könnte man davon ausgehen, daß, wie schon bei früheren entsprechenden Gestaltungen, die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes teils Mitglieder des Obersten Bundesgerichts teils politische Persönlichkeiten sind. Zu erwägen wäre ein Gremium von 11 Mitgliedern, bestehend aus 5 Mitgliedern des Bundesgerichts und 6 politischen Persönlichkeiten.

Unter dieser Voraussetzung wäre zur Sicherung gegen politische Einseitigkeit Folgendes vorzusehen:

- a) Die 5 Mitglieder des Bundesgerichts wären nicht vom Parlament oder von der Regierung zu



bestimmen, sondern vom Obersten Bundesgericht selbst.

- b) Die 6 politischen Persönlichkeiten wären von beiden Kammern zu bestimmen und dürften, wie auch in einigen Verfassungsgerichten der Länder, nicht Mitglieder des Parlaments sein. Ratsam und durchführbar wäre auch eine Vorschrift, dass sie die Berechtigung zum Richteramt haben müssen oder rechtskundige Männer von besonderem Ansehen sein sollen.

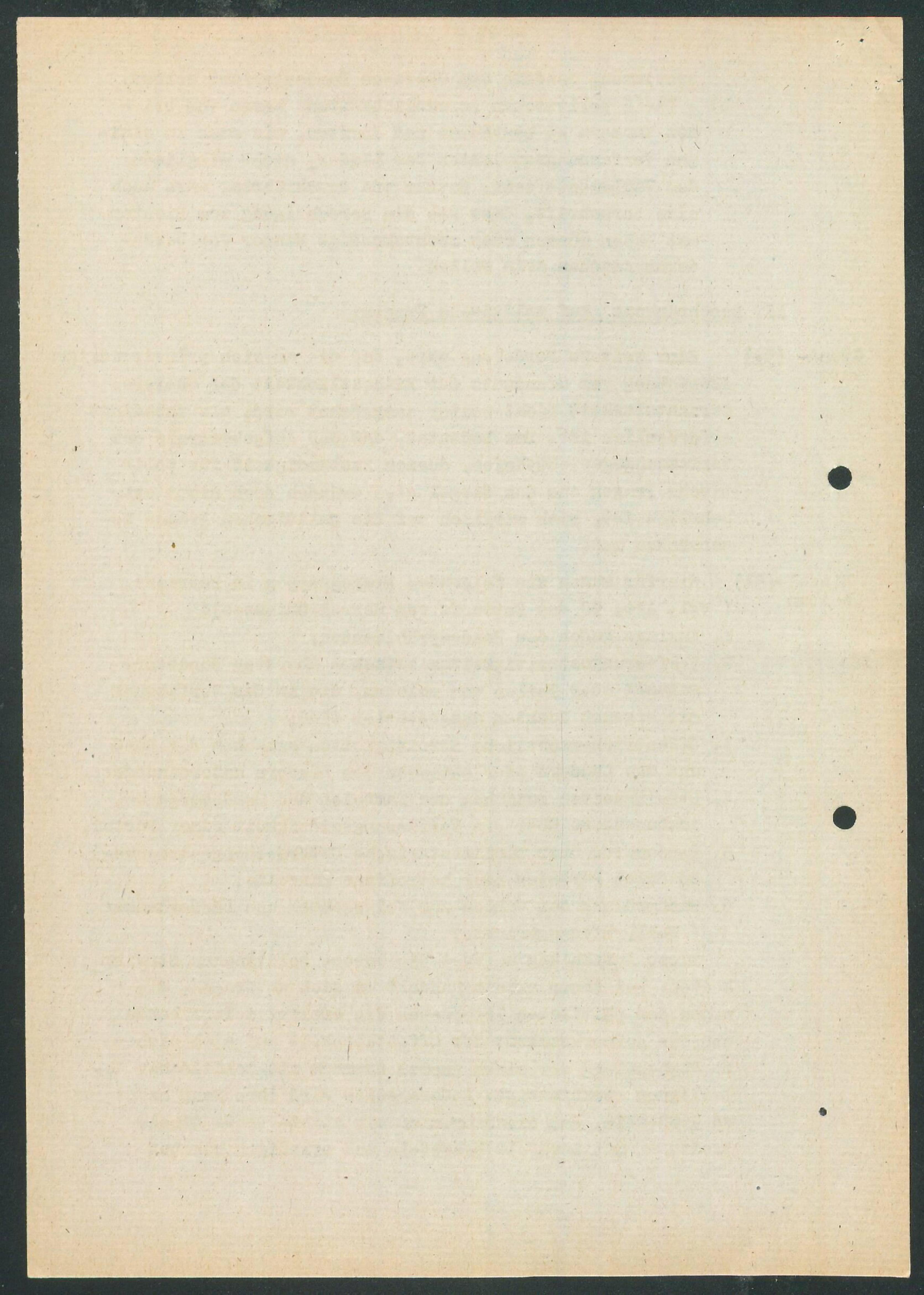
## II. Beschränkung auf politische Fragen:

Grund- (50) Eine weitere Forderung wäre, daß die an sich prinzipwidrige Abweichung vom Grundsatz der Einheitlichkeit der Obersten Gerichtsbarkeit nicht weiter ausgedehnt wird, als unbedingt erforderlich ist. Das bedeutet, daß der Aufgabenkreis des Verfassungsgerichtshofes, dessen Zuständigkeit für politische Fragen aus den dargelegten Gründen noch nicht entbehrlich ist, sich wirklich auf die politischen Fragen beschränken muß.

Einzel- (51) Hierfür kämen die folgenden Fragegruppen in Betracht heiten (Vgl. Art. 98 des Entwurfs von Herren-Chiemsee):

1. Anklage gegen den Bundespräsidenten;
2. Verfassungsstreitigkeiten zwischen Obersten Bundesorganen oder Teilen von solchen, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
3. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern oder zwischen den Ländern untereinander;
4. Streitigkeiten zwischen den Parteien und Bundesorganen, insbesondere über die Verfassungswidrigkeit einer Partei;
5. Beschwerde über parlamentarische Untersuchungsausschüsse durch Parteien oder betroffene Einzelne;
6. Nachprüfung der Wahlen zur Volkskammer und Länderkammer (Wahlprüfungsgericht.)

Diese ~~Auszählung~~ umfasst die betont politischen Streitigkeiten; bei ihnen allein handelt es sich um Fragen, die wegen des politischen Interesses die breite, zeitraubende und die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich ziehende Verhandlung vor einem großen Gremium mit politischer Beteiligung rechtfertigt. Andererseits wird ihre Zahl nicht so groß sein, daß dieses Gremium sie nicht - trotz dieser Breite - mit Sorgfalt behandeln und erledigen könnte.



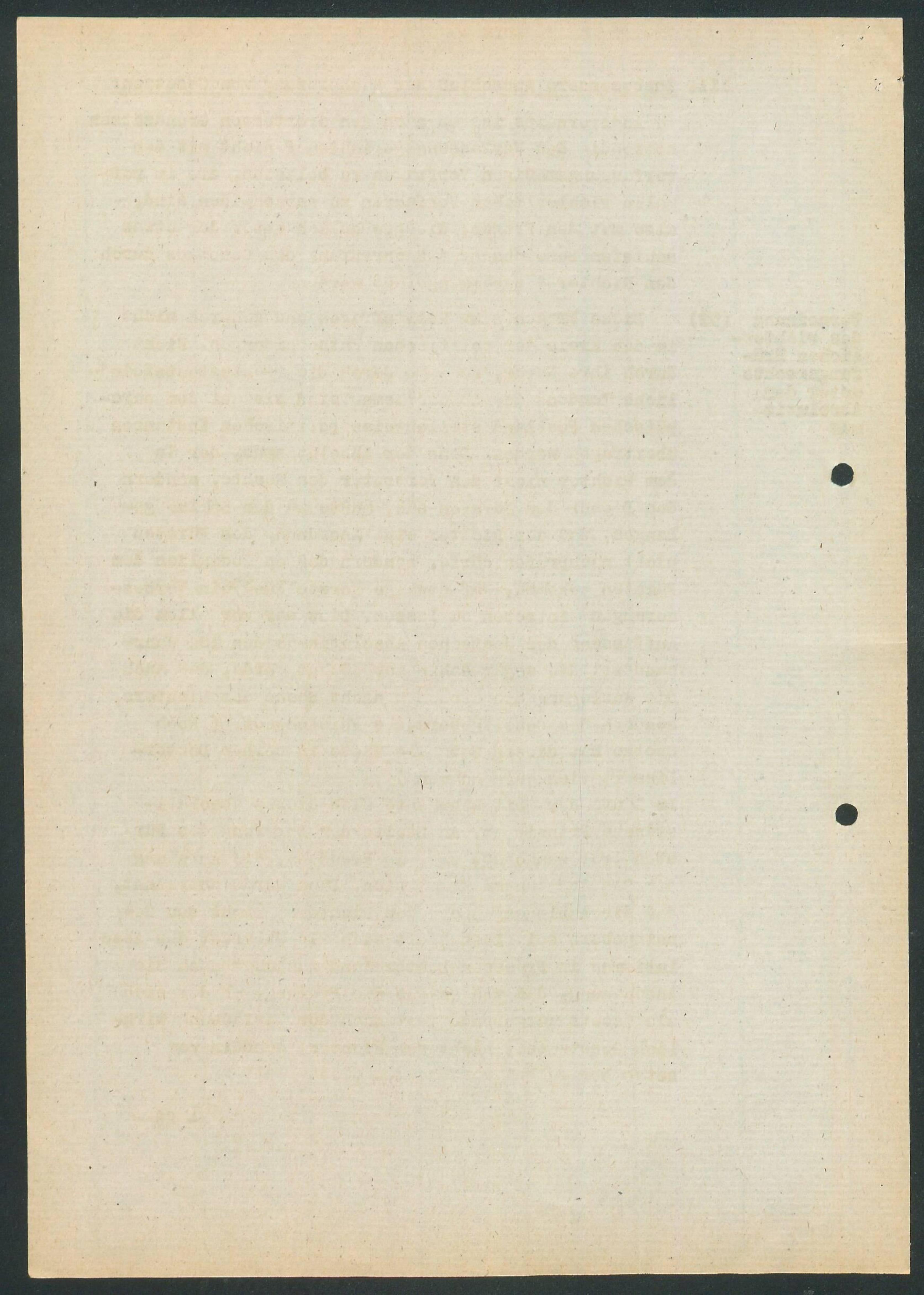
### III. Insbesondere Ausschluß der Nachprüfung von Gesetzen:

Andererseits ist es nach den erörterten Grundsätzen notwendig den Verfassungsgerichtshof nicht mit den verfassungsmäßigen Vorfragen zu belasten, die im ~~nor~~ malen richterlichen Verfahren zu entscheiden sind, also mit den Fragen, die gewöhnlich unter der etwas schiefen Bezeichnung "Nachprüfung des Gesetzes durch den Richter" zusammengefaßt werden.

Verneinung (52) des richterlichen Prüfungsrechts unter dem Absolutismus

Diese Fragen sind Rechtsfragen und gehören nicht in den Kreis der politischen Entscheidungen. Nicht durch ihre Natur, sondern durch die rechtsstaatsfeindliche Tendenz des Absolutismus sind sie auf dem europäischen Festland stellenweise politischen Instanzen übertragen worden. Denn der Absolutismus, der in dem Richter nicht den Vertreter des Rechts, sondern den Dienor des Fürsten sah, mußte zu dem Schluß gelangen, daß der Richter eine Anordnung des Fürsten nicht nachprüfen dürfe, sondern daß es lediglich dem Fürsten zukomme, auf etwaige Vorstellung <sup>er</sup> hin Verbesserungen eintreten zu lassen. Dies war vor allem die Auffassung des deutschen Absolutismus des 18. Jahrhundert, die sogar dahin ausgedehnt wurde, daß auch die Auslegung des Gesetzes nicht Sache des Richters, sondern des Gesetzgebers, des Fürsten, sei. (Noch Goethe hat diesen Satz als These in seiner Doktor-Dissertation aufgenommen.)

Im Laufe der Zeit schwächte sich dieses absolutistische Prinzip ab. An Stelle der Anrufung des Fürsten trat zunächst, z.B. in Preussen, die Anrufung der Gesetzgebungs-Kommission. Dann wurde anerkannt, daß die Auslegung Sache des Richters, nicht des Gesetzgebers sei. Doch hielt sich als Überrest des Absolutismus in Preussen-Deutschland zunächst noch die Anschauung, daß wenigstens die Prüfung, ob der sich als Gesetz ausgebende Text nach der Verfassung wirklich Gesetz sei, nicht vom Richter, sondern vom Gesetzgeber selbst vorzunehmen werden soll.



Bejahung unter der Weimarer Verfassung.

(53) Erst unter der Weimarer Verfassung hat die Rechtsprechung sämtlicher höchsten Gerichte <sup>+</sup>) unter dem überwiegenden Beifall der Rechtslehre aus der rechtsstaatlichen Struktur der Verfassung die Folgerung gezogen, daß wie auch in den angelsächsischen Ländern und der großen Mehrzahl der übrigen demokratischen Staaten <sup>++</sup>) der Richter prüfen muß, ob das Gesetz, das mit dem Anspruch Recht zu sein auftritt, auch wirklich Recht ist, oder nicht vielmehr dieser Eigenschaft wegen Verstoßes gegen die Verfassung oder aus sonstigen Gründen entbehrt.

(54) Unter der Herrschaft Hitlers wurde selbstverständlich diese Praxis beseitigt und der absolutistische Grundsatz, daß die Prüfung des Gesetzes nicht dem Richter, sondern nur dem Gesetzgeber obliegt, wieder hergestellt.

Jetziger Rechtszustand

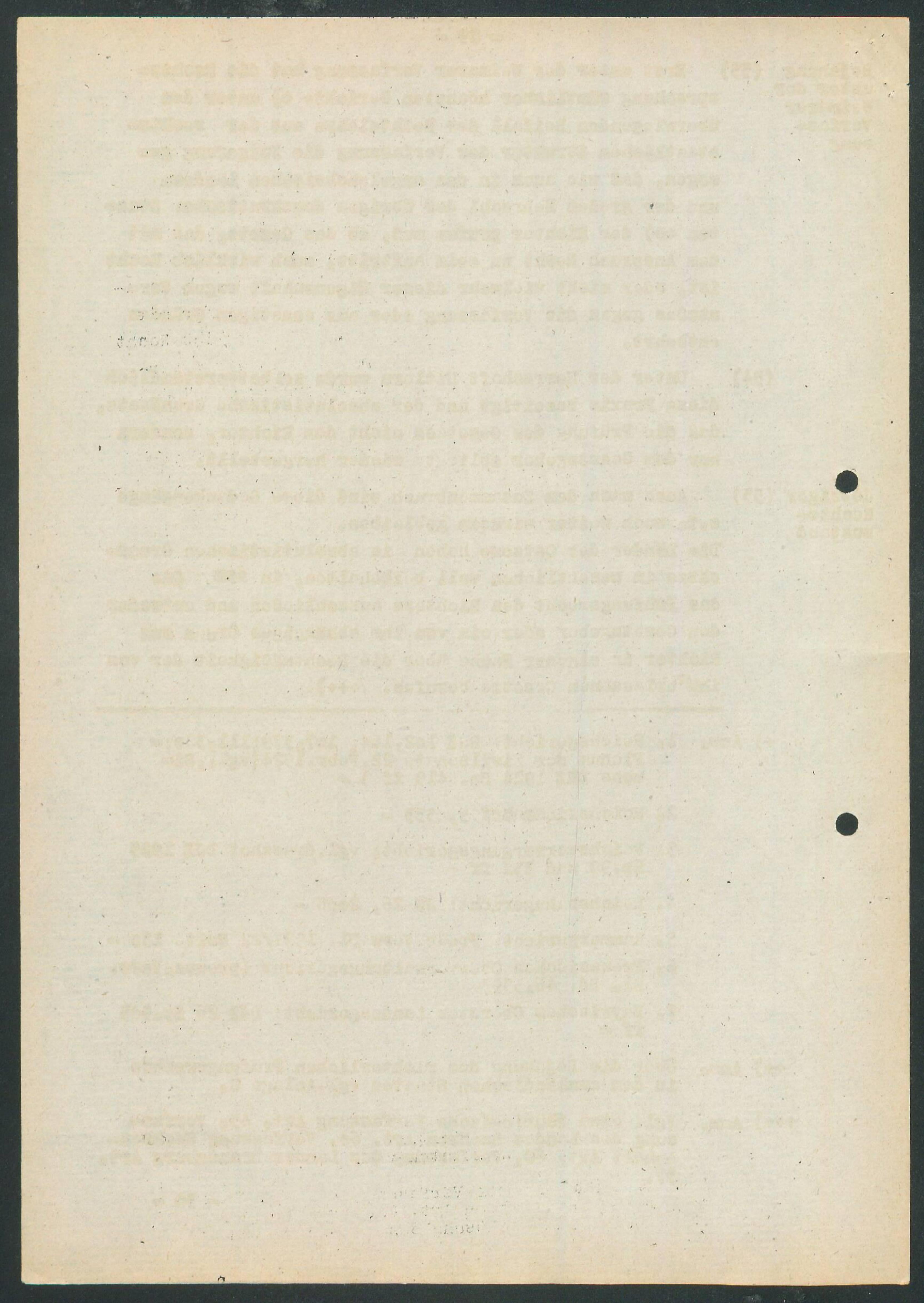
(55) Auch nach dem Zusammenbruch sind diese Gedankengänge z.T. noch weiter wirksam geblieben.

Die Länder der Ostzone haben die absolutistischen Grundsätze im wesentlichen voll beibehalten, in dem die das Prüfungsrecht des Richters ausschließen und entweder den Gesetzgeber oder ein von ihm abhängiges Organ zum Richter in eigener Sache über die Rechtmäßigkeit der von ihm erlassenen Gesetze berufen. <sup>+++</sup>)

- + ) Anm. 1. Reichsgericht: RGZ 102, 164; 107, 379; 111, 320; - Plenum der Zivilsenate 22. Febr. 1924 (vgl. Siemons DRZ 1924 Sp. 419 ff) -
2. Reichsfinanzhof: 5, 333 -
3. Reichsversorgungsgericht: vgl. Grasshof DJZ 1925 Sp. 99 und 332 ff -
4. Reichsbahngericht: JW 26, 2005 -
5. Kammergericht: Preus. Verw. Bl. 1921/22 Seite 130 -
6. Preussisches Oberverwaltungsgericht (preuss. Verw. Bl. Bd. 46, 559) -
7. Bayrisches Oberstes Landesgericht: DJZ 26 Sp. 903 ff -

++) Anm. Über die Bejahung des richterlichen Prüfungsrechts in den ausländischen Staaten vgl. Anlage C.

+++) Anm. Vgl. etwa Thüringische Verfassung Art. 43, Verfassung des Landes Sachsen Art. 60, Verfassung Sachsen-Anhalt Art. 60, Verfassung des Landes Brandenburg Art. 37.



Soweit sind die Länder der Westzone nicht gegangen. Aber auch hier bleibt die Entwicklung noch hinter dem Zustand, den sie in der Weimarer Republik bereits erreicht hatte, zurück. In den meisten Ländern ist in mehr oder weniger großem Umfange die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gesetze zwar nicht dem Gesetzgeber selbst als Richter in eigener Sache übertragen, aber doch an einen politischen Verfassungsgerichtshof verwiesen worden, der hinsichtlich seiner Zusammensetzung mehr oder weniger von dem Gesetzgeber abhängig ist. +)

Volle Rückf(56)  
kehr zum  
Prüfungs-  
recht er-  
forderlich

Es wird Aufgabe der Bundesverfassung sein, diese auf halbem Wege stehengebliebene Entwicklung zu Ende zu führen und den unter Hitler vorgenommenen Rückschritt wieder in vollem Umfange rückgängig zu machen. In diesem Ergebnis stimmen die allgemeinen rechtsstaatlichen Überlegungen mit den Forderungen überein, die sich aus den oben angestellten besonderen Überlegungen über die Beschränkung des Verfassungsgerichtshofes auf die eigentlich politischen Fragen ergeben.

Praktisch-(57)  
technische  
Gründe

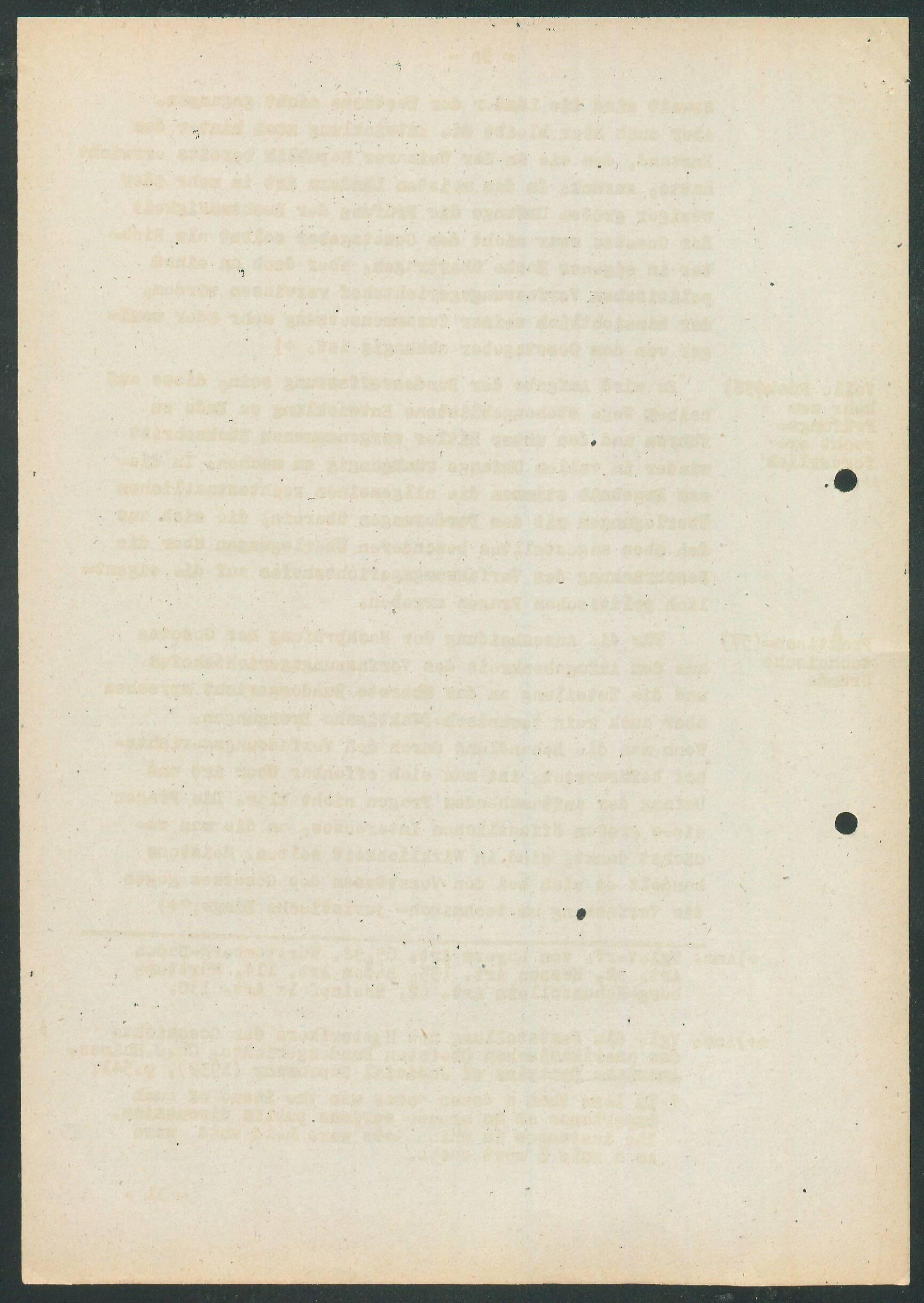
Für die Ausscheidung der Nachprüfung der Gesetze aus dem Aufgabenkreis des Verfassungsgerichtshofes und die Zuteilung an das Oberste Bundesgericht sprechen aber auch rein technisch-praktische Erwägungen.

Wenn man die Behandlung durch den Verfassungsgerichtshof befürwortet, ist man sich offenbar über Art und Umfang der auftauchenden Fragen nicht klar. Die Fragen eines großen öffentlichen Interesses, an die man zunächst denkt, sind in Wirklichkeit selten. Meistens handelt es sich bei den Verstößen des Gesetzes gegen die Verfassung um technisch-juristische Dinge;++)

+) Anm. Vgl. Verf. von Bayern Art. 65, 92, Württemberg-Baden Art. 92, Hessen Art. 133, Baden Art. 114, Württemberg-Hohenzollern Art. 62, Rheinpfalz Art. 130.

++) Anm. Vgl. die Feststellung des Historikers der Geschichte des amerikanischen Obersten Bundesgerichts, Ch.G. Haines, American Doctrine of Judicial Supremacy (1932), p. 541:

"In less than a dozen cases was the issue of such importance as to arouse serious public discussion. The instances in which acts were held void were as a rule 1 moot cases."



der Wert der Nachprüfung durch die Gerichte liegt darin, daß bei den Vorarbeiten der Gesetzgebung der Geist peinlicher Verfassungsbeachtung und sorgsamer Prüfung in Bezug auf die Einzelheiten wachbleibt. Der Zahl nach sind solche, mehr auf dem technisch-juristischen Gebiet liegende Zweifel recht häufig. Im Jahre 1935 sind allein von den amerikanischen Bundesgerichten in 1600 Fällen Gesetze wegen Verstosses gegen die Bundesverfassung für unanwendbar erklärt worden. <sup>+)</sup>  Daß ein unter politischer Mitbeteiligung zusammengesetzter Verfassungsgerichtshof, der auf die Entscheidung einiger großer politischer Fragen eingerichtet und eingestellt ist, eine derartig große Zahl technisch-juristischer Streitfragen im Laufe eines Jahres entscheiden kann, erscheint ausgeschlossen.

Gründe (58)  
des organischen Zusammenhangs

Auch wäre es willkürlich, dergestalt aus dem Gebiet richterlicher Prüfung einen Teilausschnitt herauszuziehen und einem politischen Sondergerichtshof zu überweisen. Auch hier vergegenwärtigt man sich vielfach nicht die Sachlage. Daß der Richter ein Gesetz auf seine Rechtsbeständigkeit prüft, ist ein Teil seiner normalen Tätigkeit; Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit im Hinblick auf die Verfassung stellt daraus nur einen kleinen Ausschnitt dar. So hat der Richter die Prüfung der früheren Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der früheren Verfassung, ihre Prüfung auf Übereinstimmung mit den Vorschriften der Militär-Gesetzgebung, möglicherweise auch, je nach dem, in welcher Form Art. 22 des Herren-Chiemsee-Entwurfs über die innerstaatliche Wirksamkeit des Völkerrechts in die Verfassung aufgenommen wird eine Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vorzunehmen.

Eine Prüfung, die schon fortlaufend von ihm versehen wird, ist insbesondere die ihm durch die Militär-Gesetzgebung befohlene <sup>+)</sup>  Gesetze dahin, ob sie nicht Bestimmungen enthalten, die er als nationalsozialistisch nicht anwenden darf. Vor allem hat ja der Richter über die Rechtsbeständigkeit eines Gesetzes nicht nur dann zu entscheiden, wenn ein ranghöheres Gesetz etwa die Verfassung oder ein Militärgesetz oder dergl. mit ihm in Konflikt steht, sondern auch dann, wenn ein Gesetz als zeitlich späteres den Vorrang beansprucht. Die dabei auftretenden

<sup>+)</sup>  Anm. Vgl. R.H. Jackson, The Struggle for Judicial Supremacy (1941) p. 115.

- 15 -

Zweifelsfragen gehören zum täglichen Brot der Rechtsprechung. Auch bei ihnen wird die Rechtsbeständigkeit eines ordnungsgemäß erlassenen Gesetzes vom Richter nachgeprüft. Die Gedankengänge, die er dabei anwendet, sind, wie schon Hamilton im Federalist ausgeführt hat, grundsätzlich nicht verschieden von denen, die er bei der Prüfung auf Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes anstellt. Gerade die Frage, ob ein Gesetz im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit der Verfassung rechtsbeständig ist, aus der richterlichen Prüfung herauszunehmen, erscheint hiernach willkürlich und unorganisch.

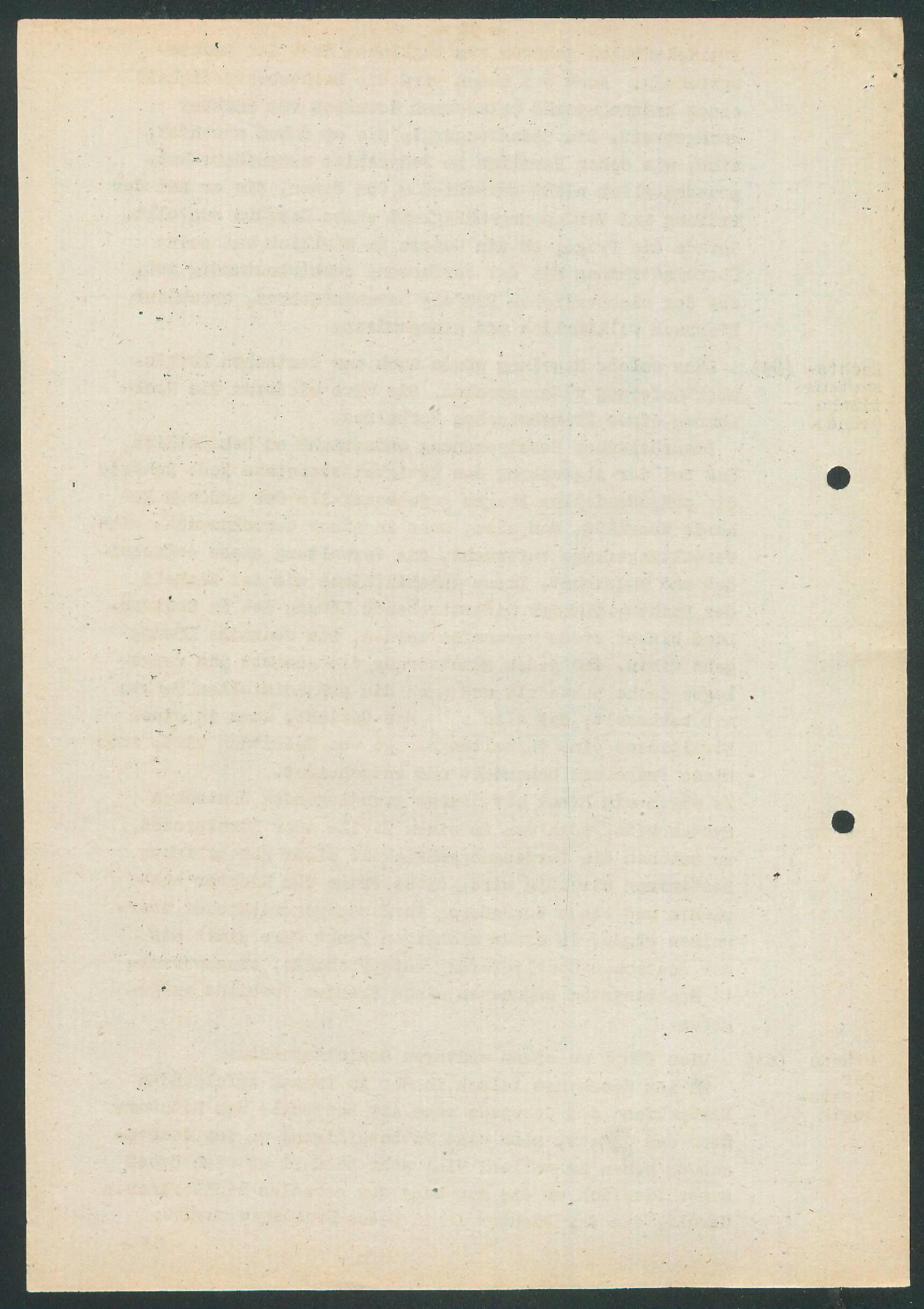
**Rechts- (59) systematische Gründe** Eine solche Regelung würde auch der deutschen Rechtsüberlieferung widersprechen. Sie wäre wiederum die Nachahmung eines französischen Vorbildes.

Französischer Rechtsordnung entspricht es bekanntlich, daß bei der Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs jede Behörde die präjudiziellen Fragen gegebenenfalls der anderen Behörde überläßt; daß also, wenn in einer Gerichtssache eine Verwaltungsfrage auftaucht, die Verwaltung diese entscheidet und umgekehrt. Diese unbehilfliche und der Einheit des Rechtsgedankens widerstrebende Lösung ist in Deutschland bisher stets verworfen worden. Die deutsche Lösung geht dahin, daß jedes Staatsorgan die gesamte ihm vorgelegte Sache behandelt und auch die präjudiziellen Punkte mit behandelt; daß also z.B. das Gericht, wenn in einem Zivilprozeß eine Verwaltungsfrage von Bedeutung wird, auch diese Frage mit behandelt und entscheidet.

Es würde ein Bruch mit diesem grundlegenden deutschen System sein, wenn man in einem Zivil- oder Strafprozeß, in welchen die Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Bestimmung streitig wird, diese Frage dem Richter entziehen und einem besonderen Verfassungsgerichtshof überweisen würde. In einem wichtigen Punkt wäre damit das der deutschen Überlieferung entsprechende, eingewurzelte Rechtssystem zugunsten eines fremden Vorbilds aufgegeben.

**Gründe (60) der Rechtslogik** Dies führt zu einem weiteren Gesichtspunkt.

Es ist überhaupt falsch in der im Prozeß erfolgenden Nachprüfung des Gesetzes eine Art Kontrolle des Richters über das Gesetz, also eine Mitbeteiligung an der Gesetzesgebung sehen zu wollen. Viel mehr handelt es sich dabei ausschließlich um die Ausübung der normalen richterlichen Gewalt, die der Richter im Zuge des Prozesses ausübt.



Der Richter darf und soll nur das Recht anwenden. Er hat also jeden Satz, der beansprucht eine Rechtsnorm zu sein, daraufhin zu prüfen, ob er wirklich Recht ist, z.B. festzustellen ob ein angeblicher Satz des Gewohnheitsrechts auch wirklich Gewohnheitsrecht ist.

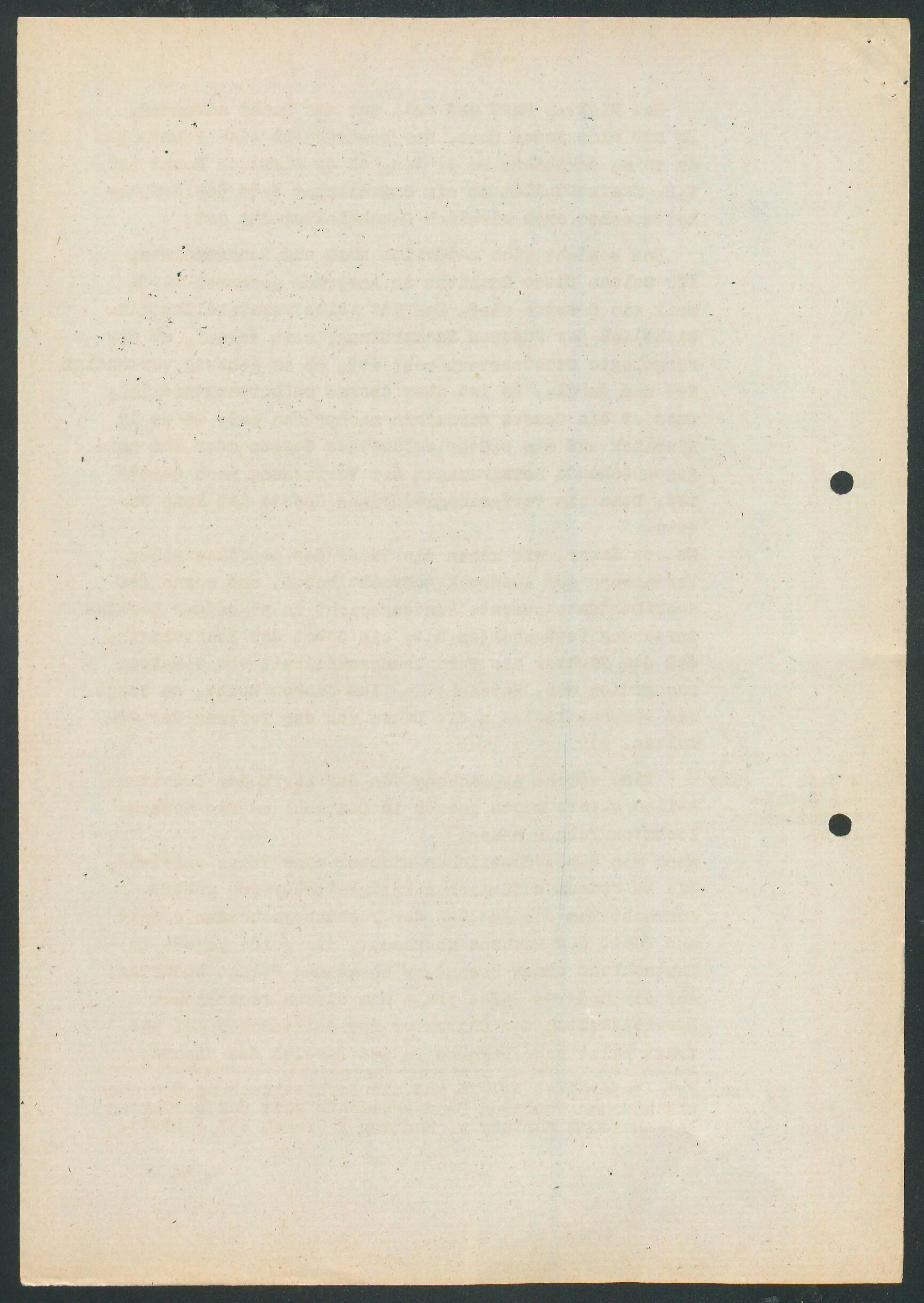
Das bezieht sich natürlich auch auf Rechtsnormen, für welche diese Qualität in Anspruch genommen wird, weil sie Gesetze sind. Das ist selbstverständlich hinsichtlich der äußeren Nachprüfung, etwa darauf, ob der vorgelegte Gesetzestext echt ist, ob er gehörig verkündigt ist und dergl.. Es ist aber ebenso selbstverständlich, dass er ein Gesetz daraufhin nachprüfen muß, ob es im Hinblick auf ein später erlassenes Gesetz oder ihm entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung noch Gesetz ist. Denn ein verfassungswidriges Gesetz ist kein Gesetz.

Es ist daher, wie schon die Väter der amerikanischen Verfassung zum Ausdruck gebracht haben, und woran das amerikanische oberste Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat, ein Gebot der Rechtslogik, daß der Richter die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nachprüfen muß, Entzieht man ihm dieses Recht, so beugt und verunstaltet man die Lehre von der Teilung der Gewalten. +)

**Gründe (61)** Eine solche Abweichung von der Logik der Gewaltenteilungslehre müßte gerade in Deutschland die bedenklichsten Folgen haben.

Wenn man dem ordentlichen Richter eine Frage entzieht, die zu seinem natürlichen Tätigkeitsbereich gehört, schwächt man das Ansehen der rechtssprechenden Gewalt und damit des Rechtes überhaupt, die beide gerade in Deutschland einer besonders sorgfältigen Pflege bedürfen. Auf der anderen Seite prägt man diesen rechtlichen Streitigkeiten den Charakter des Politischen auf und trägt politische Unruhen in den Bereich des Rechts.

+) Anm. Vgl. Federalist Nr. 78 und die Rechtsprechung des amerikanischen Obersten Bundesgerichts seit der berühmten Entscheidung Marbury v. Madison 1 Cranch 137 (1803).



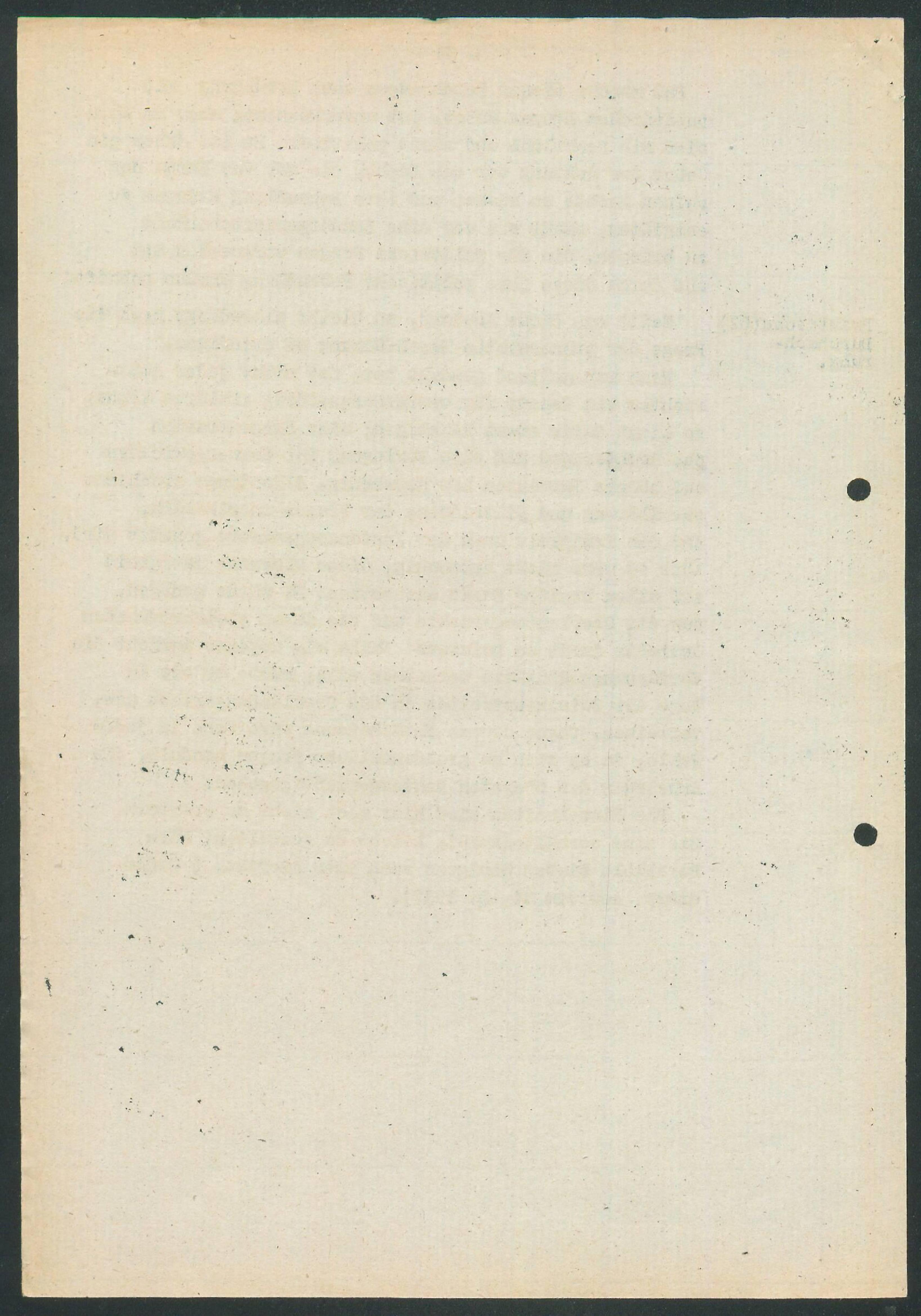
Daß manche dieser Forderungen auch Berührung mit politischen Dingen haben, ist unverkennbar; aber im Kern sind sie rechtlich und nicht politisch. Es ist daher ein Gebot der Achtung vor dem Recht, sie vor das Forum des kleinen Rechts zu ziehen und ihre Behandlung dadurch zu entgiften, statt sie vor eine Sondergerichtsbarkeit zu bringen, die für politische Fragen vorgesehen ist und durch diese ihre politische Behandlung Unruhe schafft.

Praktische (62)  
Durchfüh-  
rung.

Teilt man diese Ansicht, so bleibt allerdings noch die Frage der prozessualen Durchführung zu erledigen.

Wenn man geltend gemacht hat, daß nicht jeder Amtsrichter ein Gesetz für verfassungswidrig erklären könne, so liegt darin etwas Richtiges; eine Konzentration des Rechtszuges und eine Verlegung des Schwergewichtes auf höhere Instanzen ist notwendig. Allerdings erscheint zur Klärung und Filtrierung der Fragen unerlässlich, daß die Tätigkeit auch der Instanzengerichte genutzt wird. Aber es wäre nicht notwendig, diese klärende Tätigkeit auf allzu breiter Basis anzusetzen. Es würde genügen, nur die Oberlandesgerichte und die ihnen gleichstehenden Gerichte damit zu befassen. Falls ein unteres Gericht die Verfassungsmäßigkeit verneinen will, müßte es sie im Wege des Zwischenstreites an das Oberlandesgericht usw. verweisen. Gegen dessen Entscheidung wäre denn in jedem Falle, da es sich um grundsätzliche Fragen handelt, die Anweisung des Obersten Bundesgerichts gegeben.

Die Einzelheiten sind hier noch nicht zu erörtern. Sie sind verhältnismäßig leicht zu gestalten. Eine Parallelie bietet übrigens auch hier Amerika. (Judiciary Act vom 24. A. 1937).



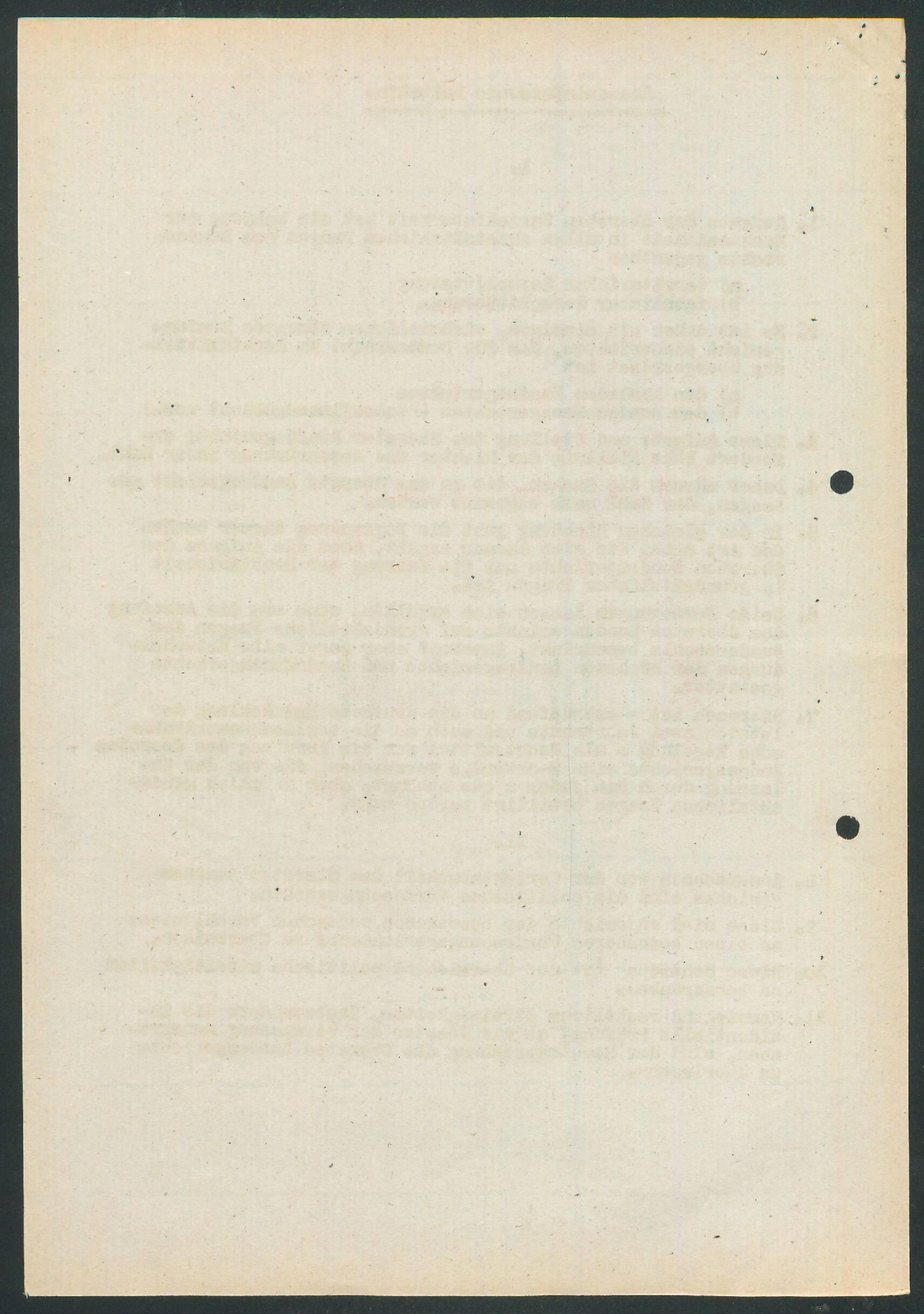
## Zusammenfassende Leitsätze

### I.

1. Aufgabe der Obersten Gerichtsbarkeit ist die Wahrung der Rechtseinheit in allen grundsätzlichen Fragen des Bundesrechts gegenüber
  - a) territorialer Zersplitterung
  - b) fachlicher Zersplitterung.
2. Es ist daher ein einziges, einheitliches Oberstes Bundesgericht einzurichten, das für Bundesrecht im Rechtsmittelzug übergeordnet ist
  - a) den höchsten Landesgerichten
  - b) den Bundes-Fachgerichten (Bundesfinanzgericht usw.)
3. Diese Aufgabe und Stellung des Obersten Bundesgerichts erfordert hohe Stellung der Richter und Beschränkung ihrer Zahl.
4. Daher müssen die Sachen, die an das Oberste Bundesgericht gelangen, der Zahl nach begrenzt werden.
5. In der gleichen Richtung geht die Begrenzung dieser Sachen der Art nach, die sich daraus ergibt, dass die Aufgabe des Obersten Bundesgerichts nur die Wahrung der Rechtseinheit in grundsätzlichen Fragen ist.
6. Beide Forderungen lassen sich erfüllen, wenn man die Anrufung des Obersten Bundesgerichts auf grundsätzliche Fragen des Bundesrechts beschränkt, insoweit aber gegen alle Entscheidungen der höchsten Landesgerichte und Bundesfachgerichte gestattet.
7. Hiernach ist - anknüpfend an die deutsche Entwicklung der letzten zwei Jahrzehnte und auch an die englisch-amerikanische Regelung - als Rechtsmittel für die Anrufung des Obersten Bundesgerichts eine Rechtsrüge vorzusehen, die von der Zulassung durch den *judex a quo* abhängt, aber in allen grundsätzlichen Fragen bewilligt werden muss.

### II.

8. Auszunehmen von der Gerichtsbarkeit des Obersten Bundesgerichts sind die politischen Verfassungssachen.
9. Diese sind angesichts der besonderen deutschen Verhältnisse an einen besonderen Verfassungsgerichtshof zu überweisen.
10. Diese Scheidung ist auf überwiegend politische Streitigkeiten zu beschränken.
11. Vorwiegend rechtliche Streitigkeiten, insbesondere die incidentielle Prüfung, ob die Gesetze der Verfassung entsprechen, sind der Rechtssprechung des Obersten Bundesgerichts zu überlassen.



## Oberster Bundesgerichtshof

Rechtsprüfung  
in grundsätzlichen Fra-  
gen

Oberlandesgerichte  
d. Länder

Oberste Verwaltungs-  
Gerichte d. Länder

Bundesverwaltungs-  
Gerichte

Bundesfinanz-Ger. Bundess-  
zial-Ger.

(Zivil- u. Strafsa-  
chen ev. Arbeits-  
sachen)

Revision  
bzw. Beru-  
fung

Landgerichte der  
Länder

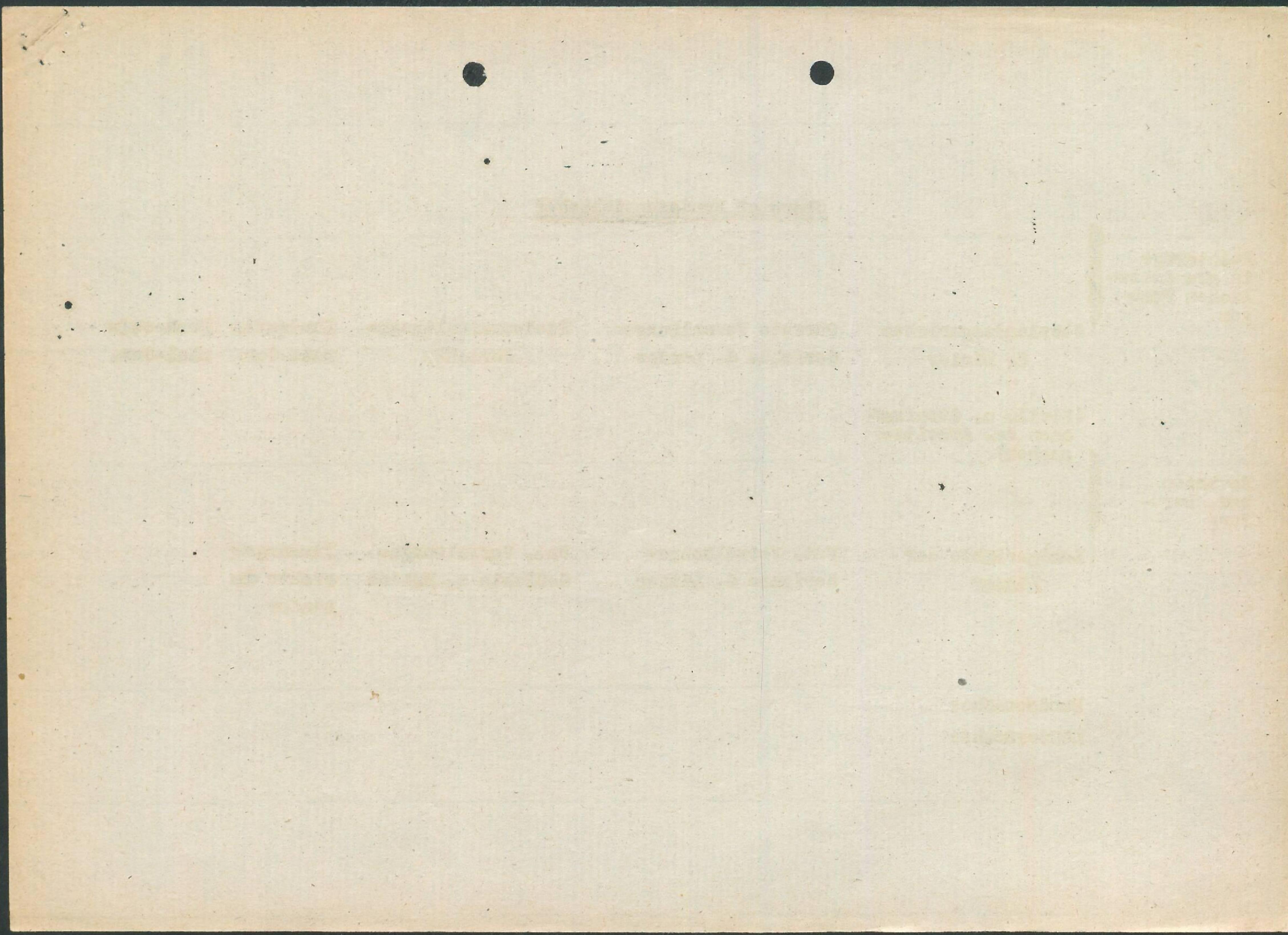
Unt. Verwaltungs-  
Gerichte d. Länder

Unt. Verwaltungs-  
Gerichte d. Bundes

Finanzge-  
richte d.  
Länder

Bundessache:

Ländersache:

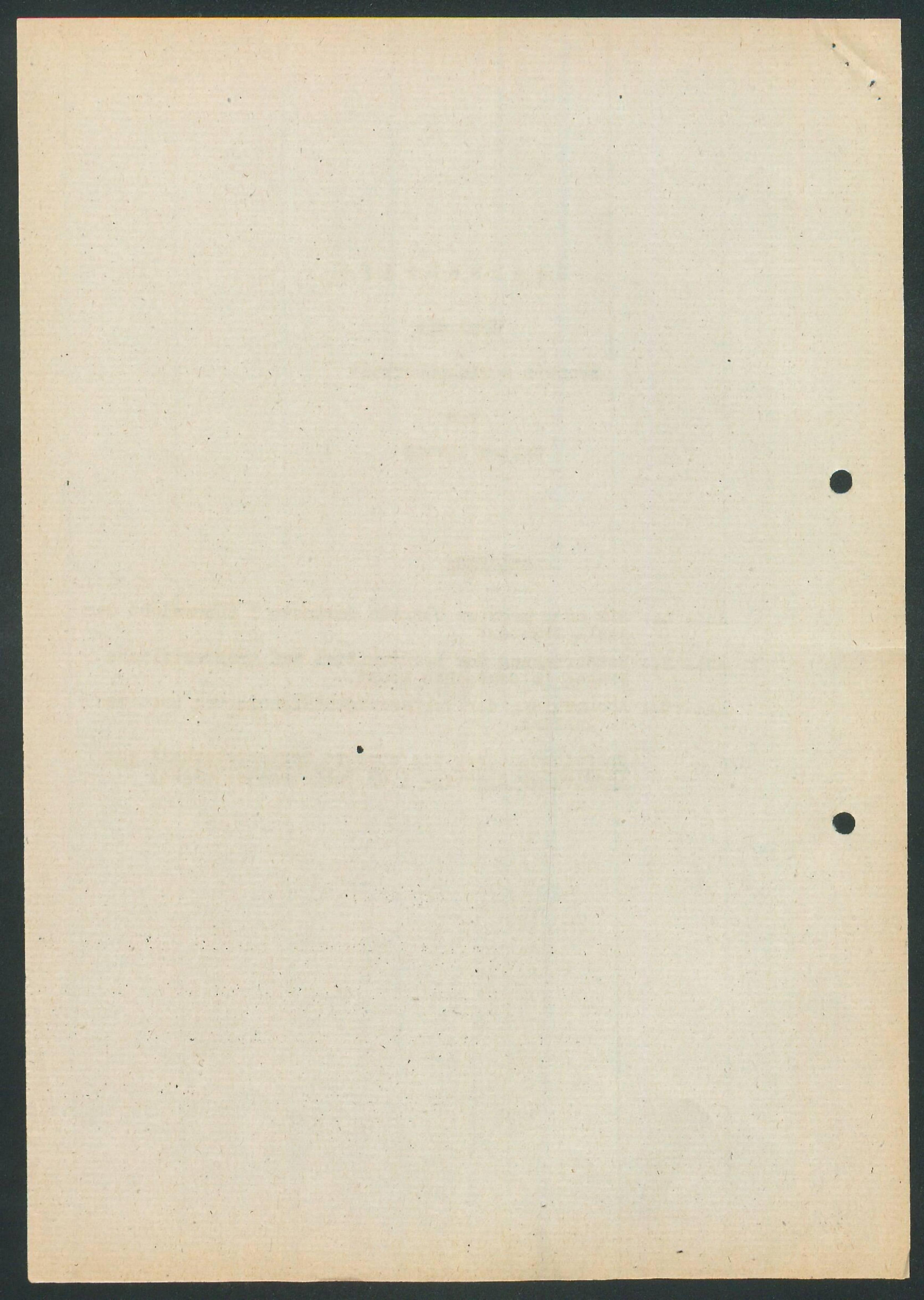


D e n k s c h r i f t  
über die  
Oberste Gerichtsbarkeit  
von  
Walter Strauß

Anlagen.

- Anl. A.: Ein oder mehrere Oberste Gerichte ? (Übersicht der ausl. Staaten)  
Anl. B.: Beschränkung der Rechtsmittel auf grundsätzliche Fragen im deutschen Recht.  
Anl.: C.: Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen im Ausland.

Übersichten über die oberste Gerichtsbarkeit ausländischer Staaten. ( 29 Zusammenstellungen)



Anlage A.

Ein oder mehrere Oberste Gerichte?  
(Ohne Berücksichtigung der politischen Verfassungsgerichte).

I. Ein einziges Oberstes Gericht haben folgende Staaten:

Bundesstaaten  
u. bundesstaatsähnл.

Britisches Weltreich i. ganzen  
Australien  
Canada  
Südafrikanische Union  
Vereinigte Staaten von Amerika

Schweiz

Einheitsstaaten

Großbritannien  
Irland  
Neuseeland  
Neufundland

Niederlande  
Dänemark  
Norwegen  
(die früheren baltischen  
Staaten)  
Portugal  
im wesentlichen auch  
Italien (mit Einschränkungen)  
Spanien (mit Schwankungen)

Mexiko

die übrigen mittelamerika-  
nischen Staaten

Argentinien  
Brasilien  
Chile  
Venezuela

die übrigen südamerikani-  
schen Staaten

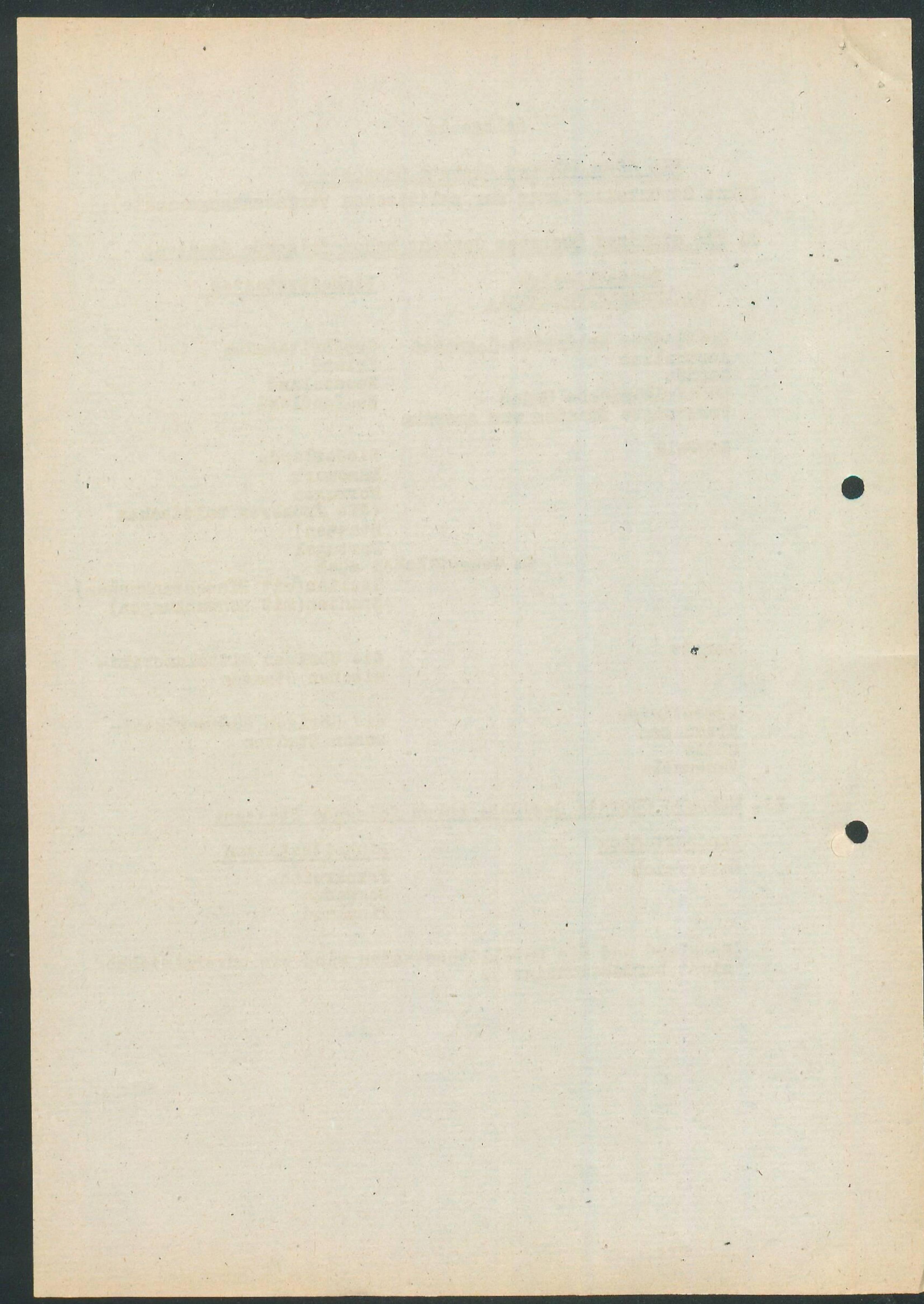
II. Mehrere Oberste Gerichte haben folgende Staaten:

Bundesstaaten  
Österreich

Einheitsstaaten

Frankreich  
Schweden  
Finnland

(Russland und die Satellitenstaaten sind als unvergleichbar  
nicht berücksichtigt).



Anlage B

BESCHRÄNKUNG DER RECHTSMITTEL AUF  
GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN IM DEUTSCHEN RECHT.

Arbeitsrecht

Arbeitsgerichtsgesetz

vom 23. Dez. 1926.

(RGBl. I S. 507).

§ 72 .

Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte findet die Revision an das Reichsgericht statt, wenn der vom Arbeitsgericht oder vom Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat.

Zivilprozeß, Ehesachen

Notverordnung

vom 14. Juni 1932.

(RGBl. I S. 287).

Kap. II Art. i Absatz 2.

Gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts in einem Rechtsstreit, der die Scheidung oder Anfechtung einer Ehe oder die Herstellung eines ehelichen Lebens zum Gegenstande hat, findet die Revision nur statt, wenn sie in dem Urteil für zulässig erklärt wurde. Das Oberlandesgericht hat die Revision zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Reichsgerichts abweicht oder wenn sonst von der Zulassung der Revision die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.

Zivilprozeß, Ehesachen

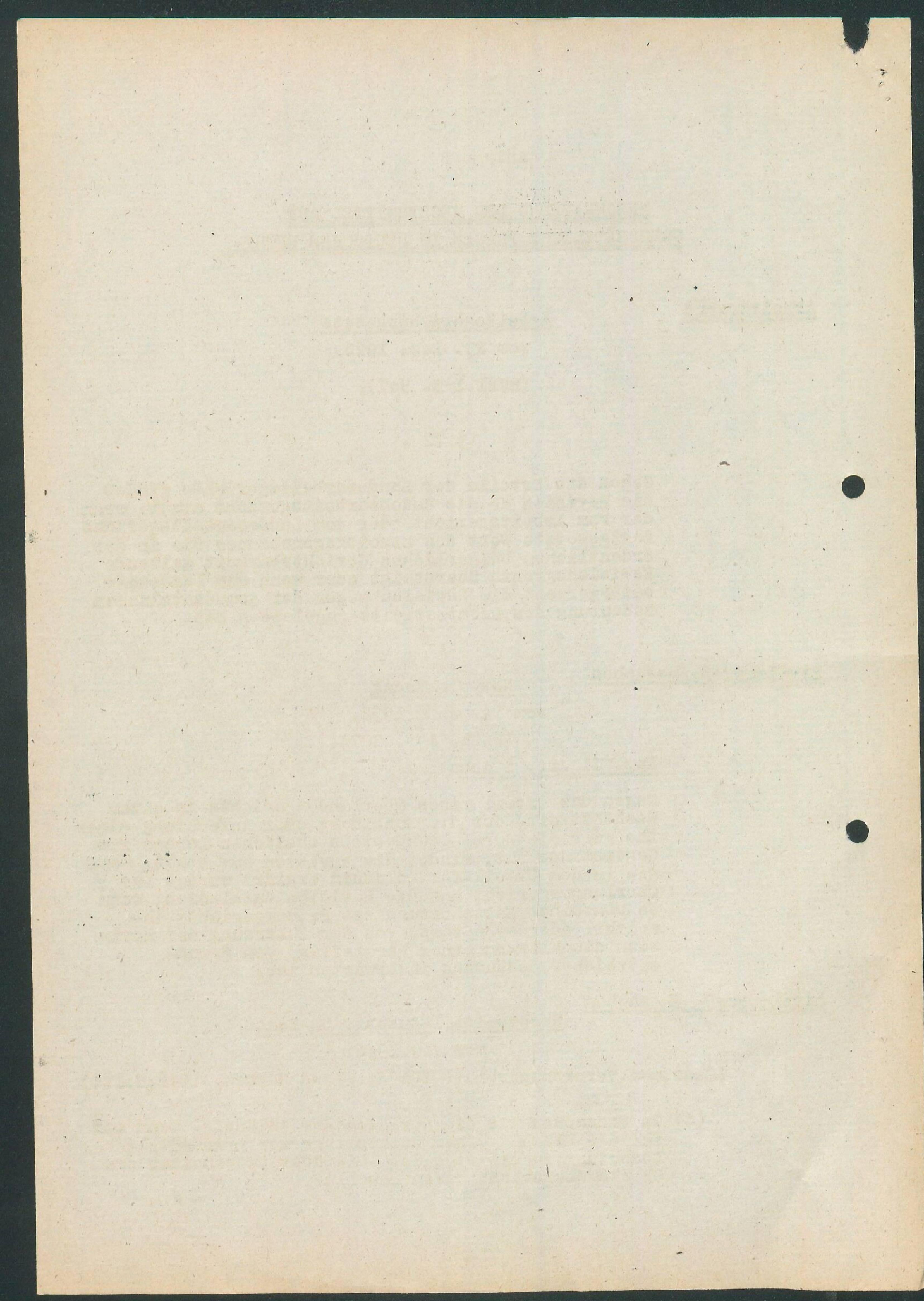
Rechtsmittel-Gesetz, US-Zone

vom 7.9.1946.

(Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Land Hessen, 1946, S. 174)

§ 1 .

- (4) In Ehesachen ist die Revision nur zulässig, wenn von ihr die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist. Hierüber entscheidet das Oberlandesgericht durch Beschuß.



VERORDNUNG

zur Durchführung der Militärregierungsverordnung Nr. 98  
über die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes für  
die Britische Zone vom 17.11.47.

( Amtsblatt der Mil.-Regierung Deutschlands, Britisches Kontrollgebiet, 1947, Nr. 20; S. 572, Verordnungsblatt Brit. Zone Nr. 25 vom 18.2.1947, S. 154)

Straf- und Zivilsachen

§ 29

Gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts findet die Revision nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist oder wenn bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Wert des Beschwerdegegenstandes 6000.—Reichsmark übersteigt.

Das Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Es hat die Revision insbesondere stets dann zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes abweicht.

Proklamation Nr. 8

vom 9.2.1948.

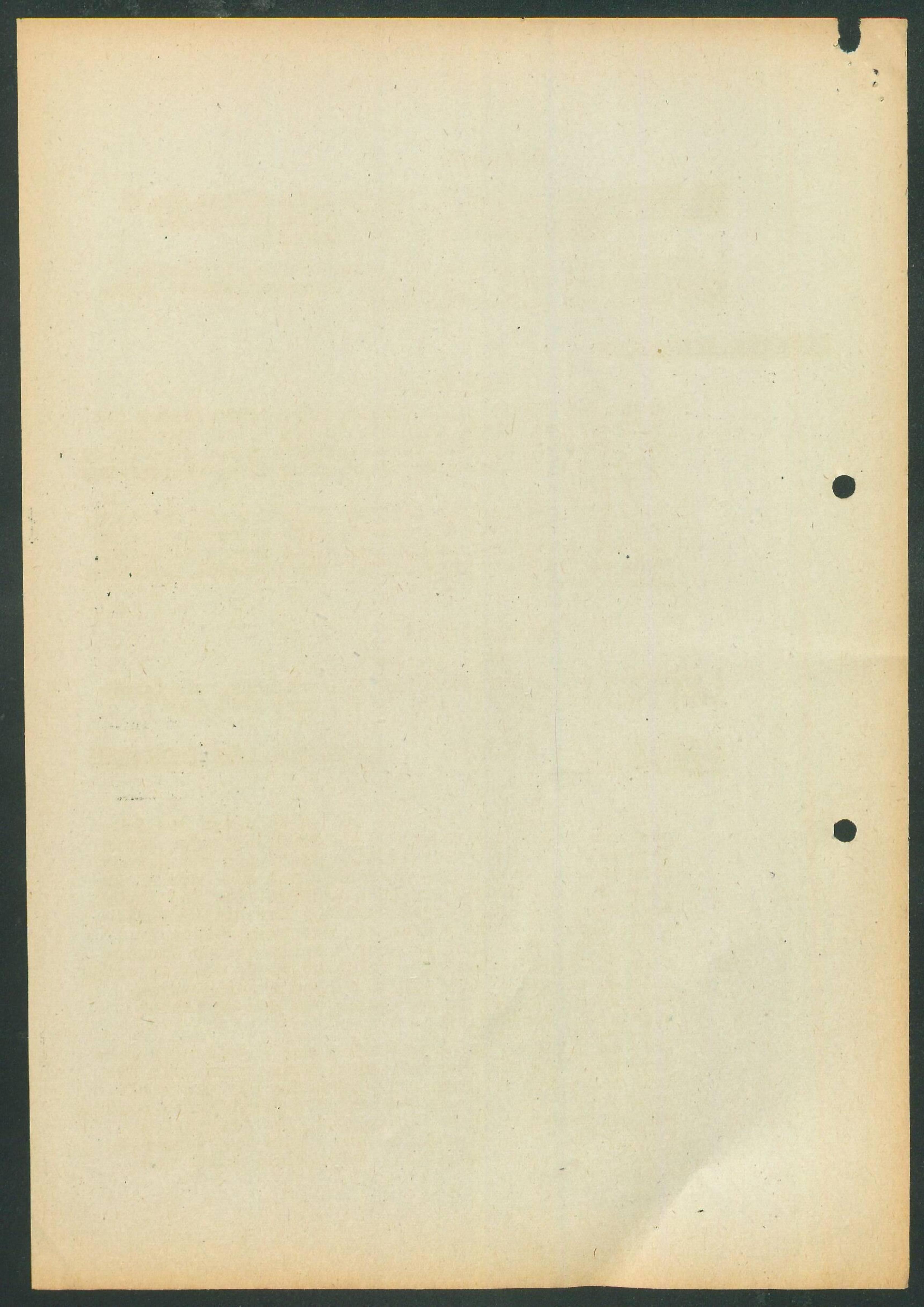
( Amtsblatt der Militärregierung Deutschlands, amerikanisches Kontrollgebiet, Ausgabe I, 16. März 1948, S. 16 )

Errichtung eines Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet.

Artikel VI.

(1) Das Obergericht ist für die Verhandlung und Entscheidung über Revisionen gegen Entscheidungen eines deutschen Gerichtes zuständig, die sonst mit keinem Rechtsmittel mehr anfechtbar sind und eine der in Artikel V bezeichneten Fragen betreffen oder die Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes der Militärregierung, durch das ein deutsches, mit Befugnissen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet ausgestattetes Finanz- oder Wirtschaftsinstitut errichtet wird, oder zu einem solchen Gesetz ergangener Ausführungsbestimmungen, vorausgesetzt, daß die Revision vom **Vorderrichter zugelassen werden ist.**

(2) Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll, hat die Revision zuzulassen, wenn sein Urteil auf einer Rechtsfrage beruht die für die wirtschaftliche Einheit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes von grundsätzlicher Bedeutung ist. Das Obergericht kann, wenn es die grundsätzliche Bedeutung verneint, die Revision oder mündliche Verhandlung durch Beschuß verwerfen.



Zivilprozeß und  
freiwillige Ge-  
richtsbarkeit

Gesetz Nr. 124

über die Wiedererrichtung  
des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Vom 11. Mai 1948.

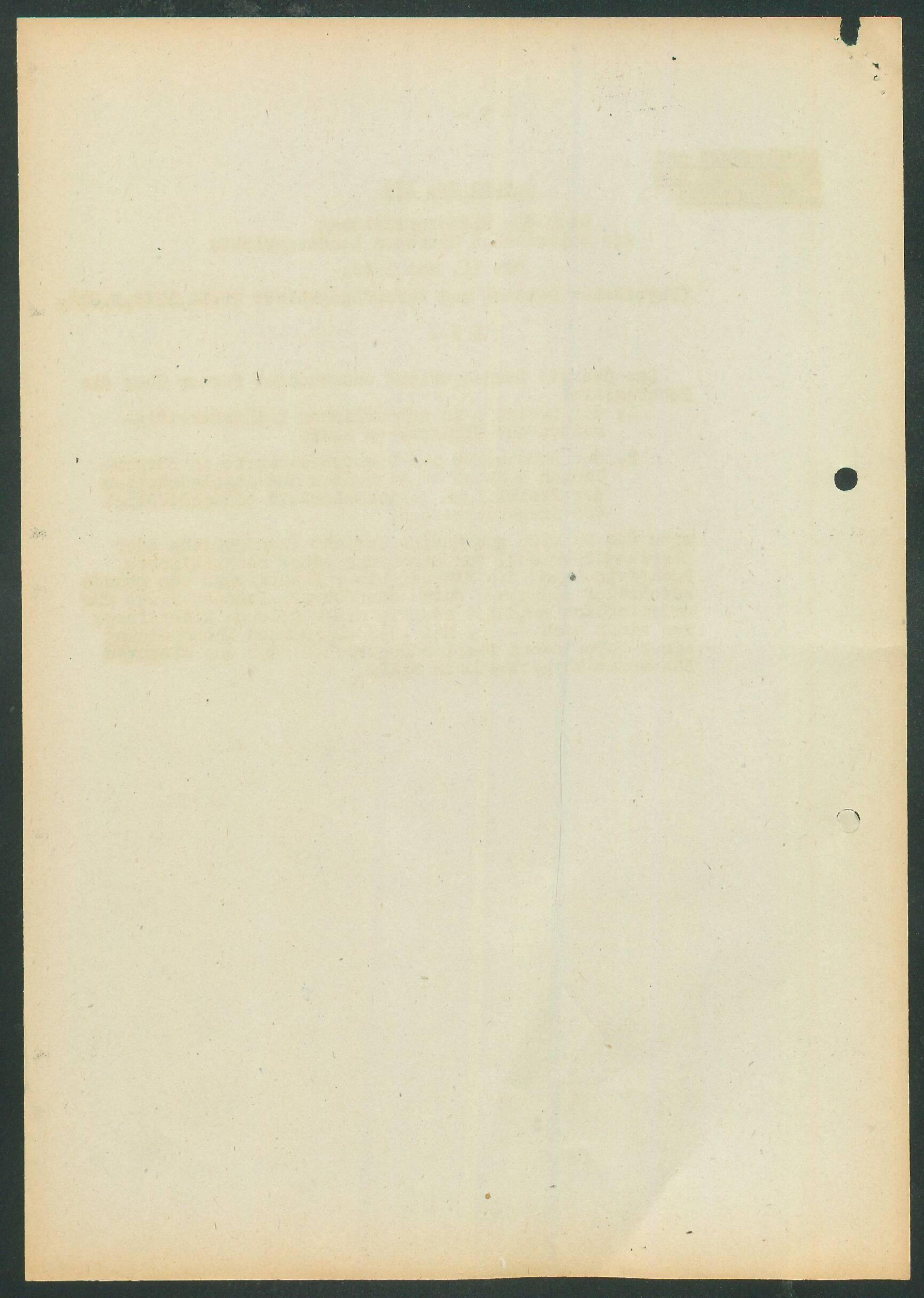
(Bayrisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12, 1948, S. 83).

§ 5.

Das Oberste Landesgericht entscheidet ferner über die  
Rechtsmittel

1. der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen sowie
2. der Beschwerde und Rechtsbeschwerde in Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens,

wenn das an sich zuständige Gericht (Landgericht oder Oberlandesgericht) zur Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung durch das Oberste Landesgericht für erforderlich erachtet oder in einer solchen Rechtsfrage von einer nach dem 8. Mai 1945 ergangenen Entscheidung eines bayerischen Oberlandesgerichts oder des Obersten Landesgerichts abweichen will.



Anlage C.

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit  
von Gesetzen im Ausland.

I. Die Prüfung erfolgt durch das Oberste Gericht in :

Bundesstaat  
oder bundesstaatsähnlich

Argentinien  
Australien  
Brasilien  
Britisches Weltreich i. ganzen  
Canada  
Chile  
Mexiko  
Südafrikanische Union  
Venezuela  
Vereinigte Staaten von Amerika

Einheitsstaat

Bolivien  
Columbien  
Costa Rica  
Cuba  
Dänemark  
Griechenland  
Haiti  
Honduras  
Irland  
Nicaragua  
Neuseeland  
Neufundland  
Norwegen  
Panama  
Paraguay  
Portugal  
San Salvador  
Schweden  
Uruguay

beschränkt

Belgien (Nachprüfung nur von Verordnungen)  
Niederlande (Nachprüfung nur von Rechtsnormen untergeordneter Stellen nicht von Staatsgesetzen)  
Schweiz (Beschränkt)

II. Die Nachprüfung erfolgt durch einen besonderen Verfassungsgerichtshof in :

Bundesstaat

Oesterreich

Einheitsstaat

Italien

III. Es erfolgt keine richterliche Nachprüfung in:

Bundesstaat

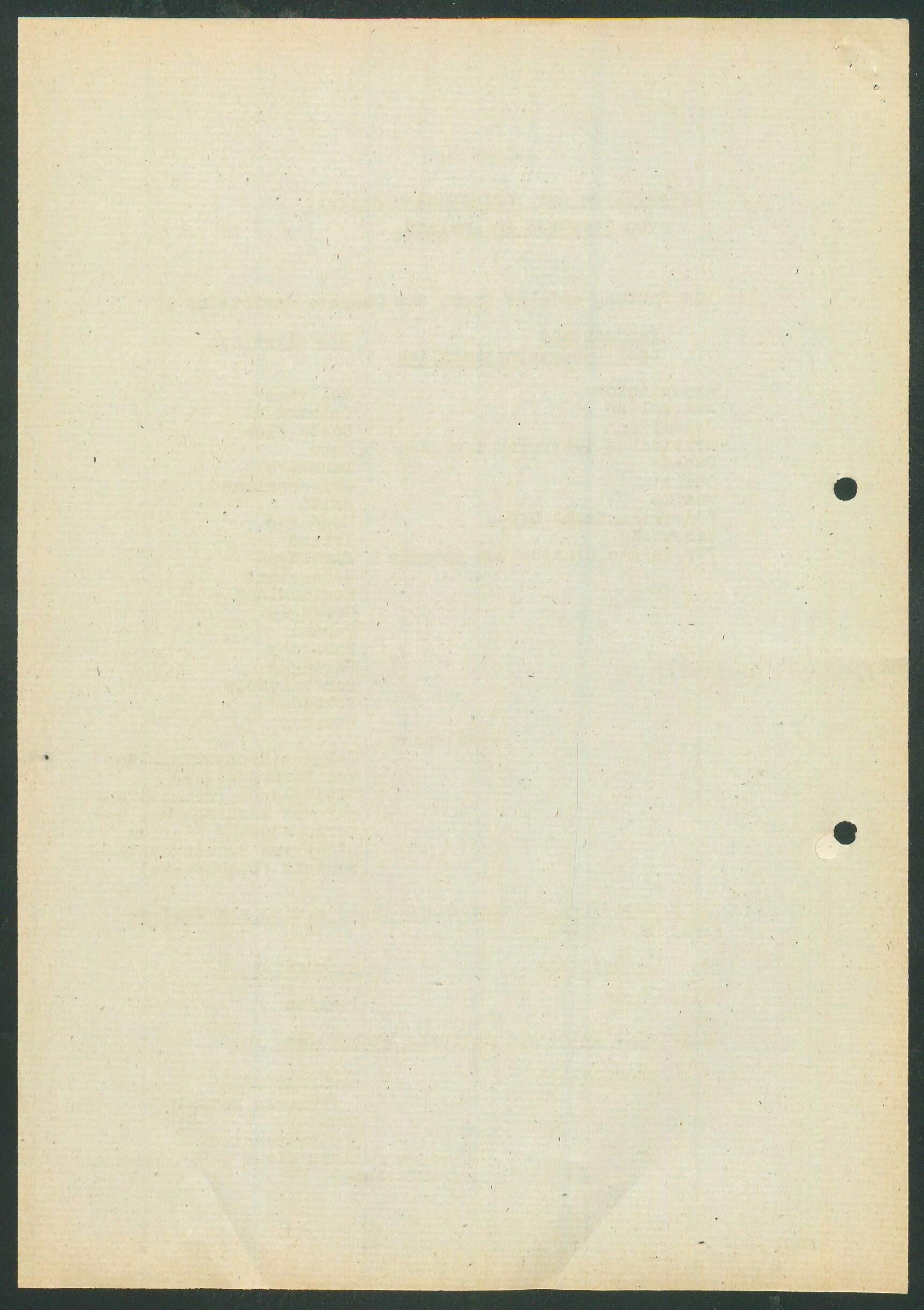
Einheitsstaat

( früheres Polen)

Ecuador

Großbritannien

( wegen Fehlens einer geschriebenen Verfassung)

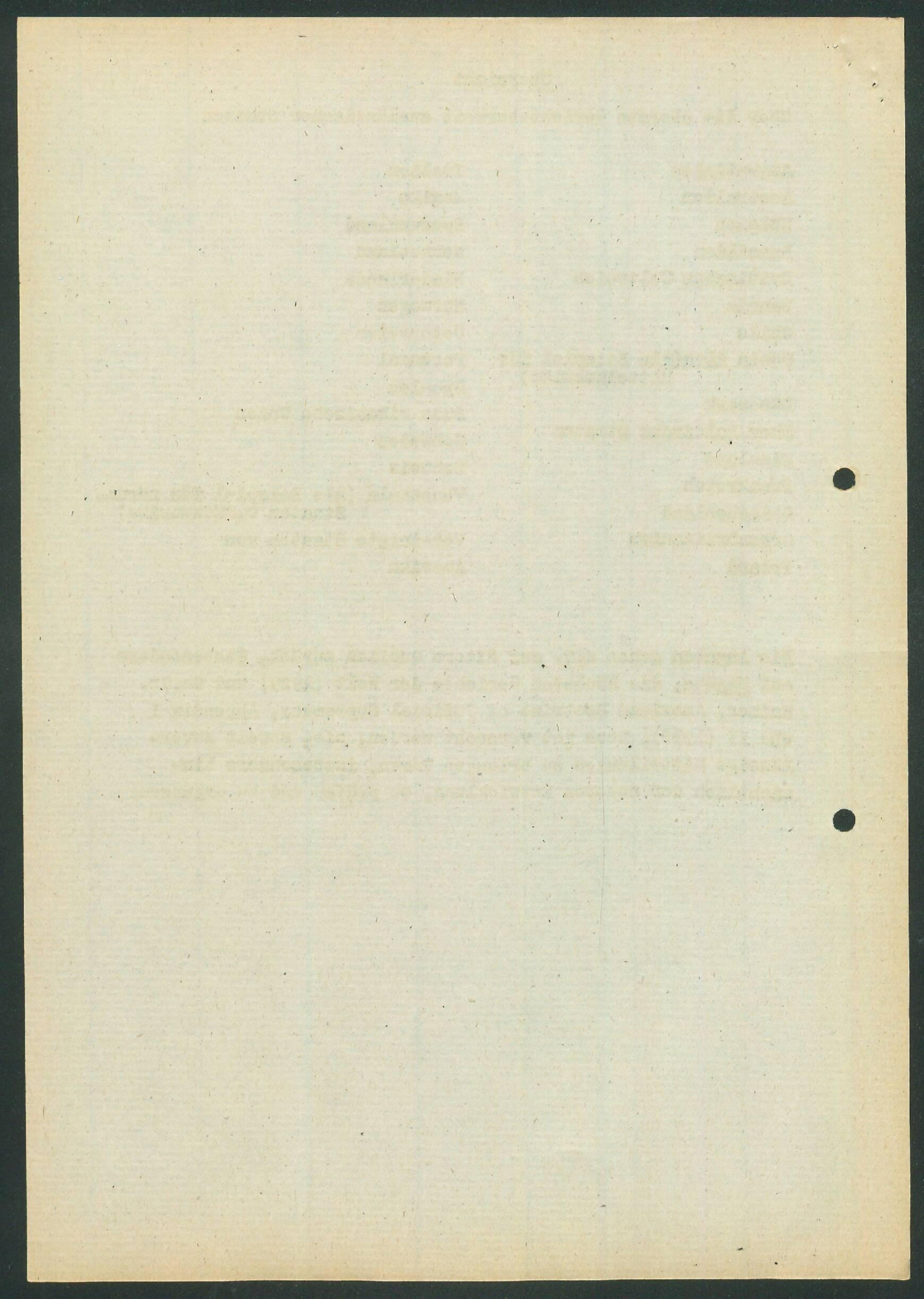


## Übersicht

### über die oberste Gerichtsbarkeit ausländischer Staaten

Argentinien	Italien
Australien	Mexiko
Belgien	Neufundland
Brasilien	Neuseeland
Britisches Weltreich	Niederlande
Canada	Norwegen
Chile	Österreich
Costa Rica (als Beispiel für Mittelamerika)	Portugal
Dänemark	Spanien
Ehem. Baltische Staaten	Südafrikanische Union
Finnland	Schweden
Frankreich	Schweiz
Griechenland	Venezuela (als Beispiel für nördl. Staaten v. Südamerika)
Grossbritannien	Vereinigte Staaten von
Irland	Amerika

Die Angaben gehen z.T. auf ältere Quellen zurück, insbesondere auf Magnus, die höchsten Gerichte der Welt (1929) und Ch. Gr. Haines, American Doctrine of Judicial Supremacy, Appendix I und II (1932). Doch ist versucht worden, sie, soweit zuverlässige Mitteilungen zu erlangen waren, insbesondere hinsichtlich der neueren Entwicklung, zu prüfen und zu ergänzen.



Argentinien.

Bundesstaat

rd. 13 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Gericht  
(Suprema Corte de Justicia)

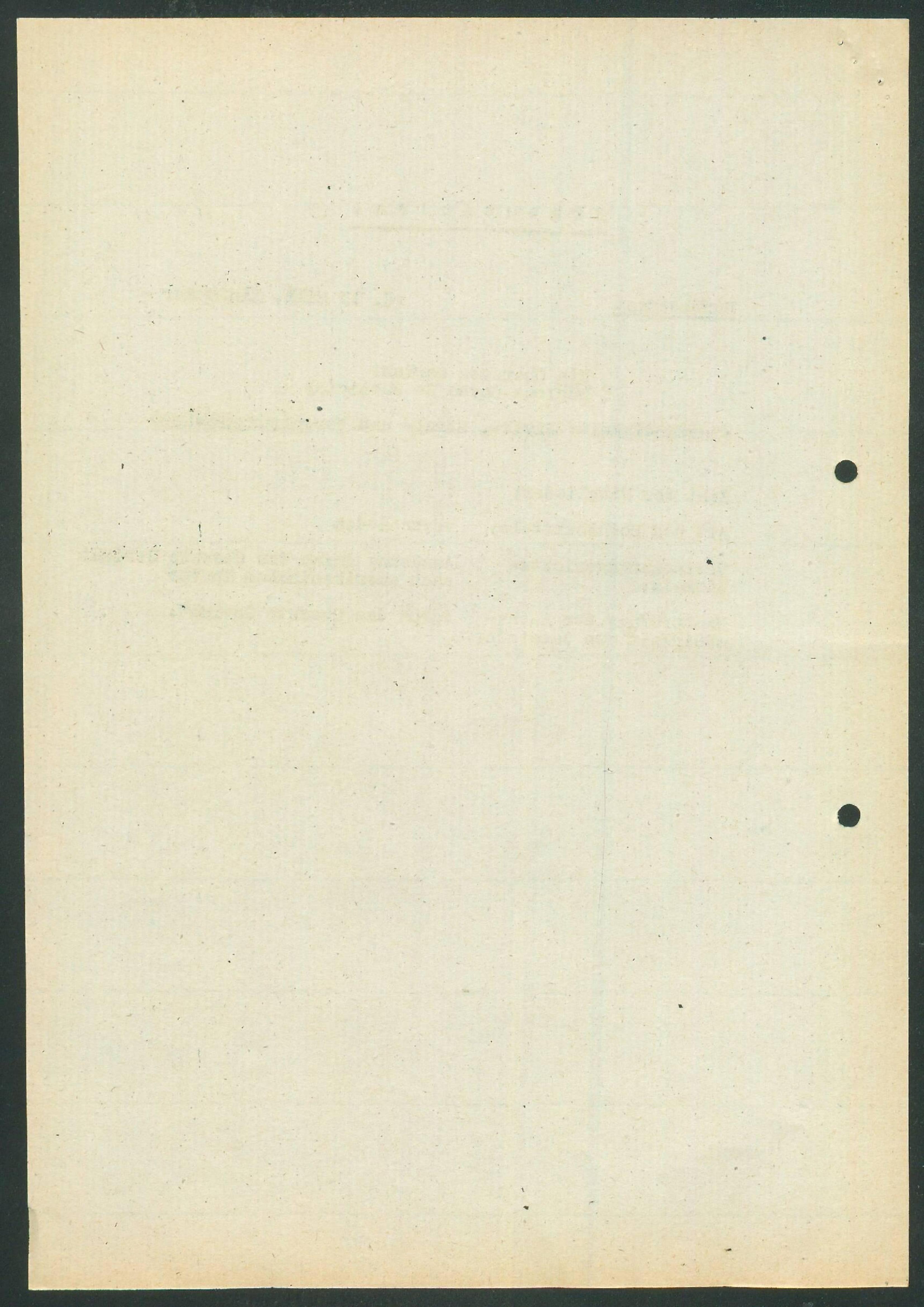
(Zuständigkeit: Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen)

Zahl der Mitglieder: 5

Art des Rechtsmittels: verschieden

Verfassungsgerichts-  
barkeit: Ausübung durch das Oberste Gericht  
nach amerikanischem Muster

Nachprüfung der Recht-  
mäßigkeit von Gesetzen: durch das Oberste Gericht.



A u s t r a l i e n .

Bundesstaat

rd. 7 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Gericht  
(High Court of Appeal )

(Zuständigkeit: Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungs-  
sachen)

Zahl der Mitglieder:

7

Art des Rechtsmittel:

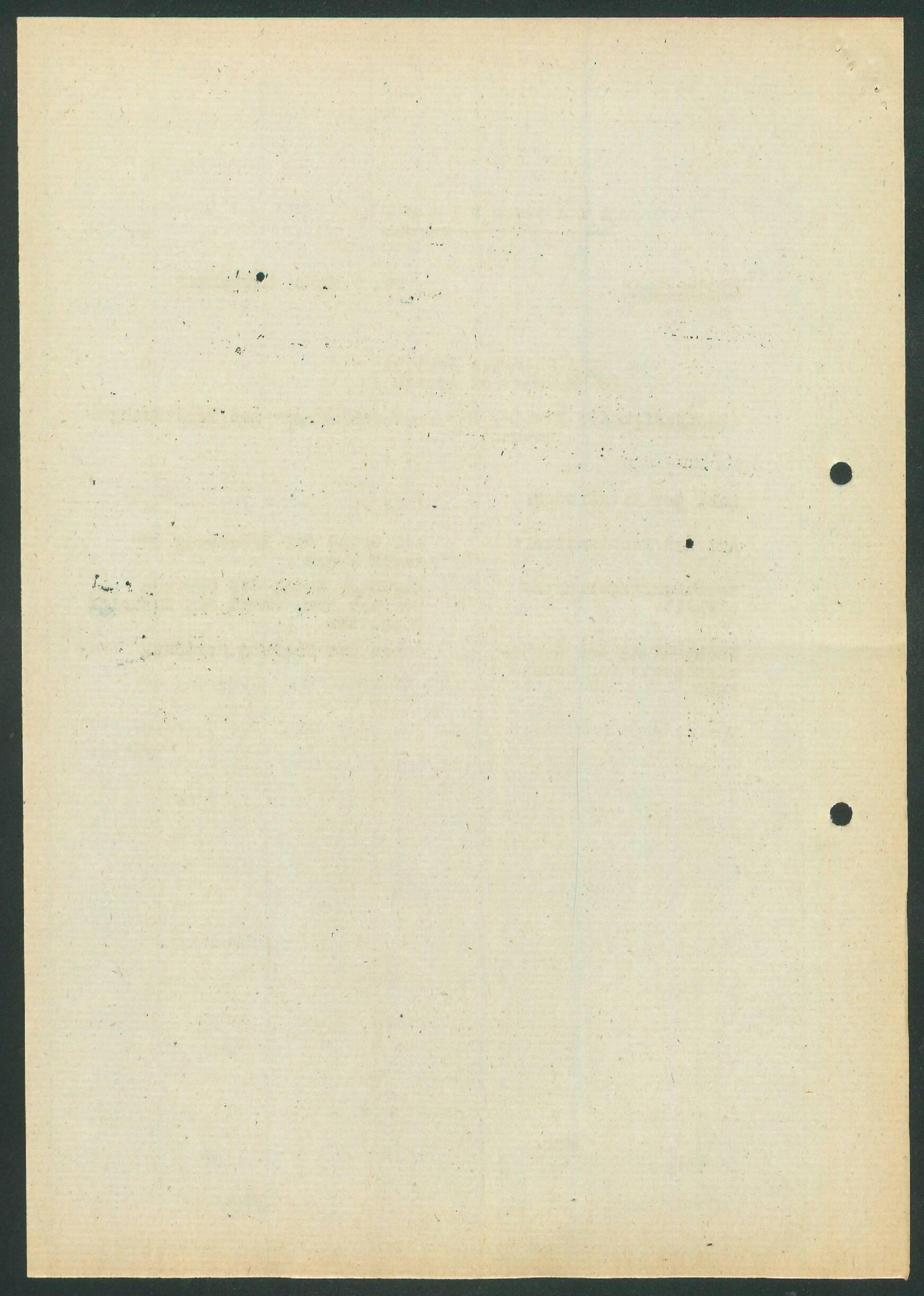
auf Grund der Zulassung des  
iudex a quo

Verfassungsgerichts-  
barkeit:

Ausübung durch das Oberste  
Gericht bzw. durch das Judicial  
Committee

Nachprüfung der Recht-  
mässigkeit von Geset-  
zen:

durch das Oberste Gericht.



B e l g i e n .

Einheitsstaat

rd. 8 Mill. Einwohner

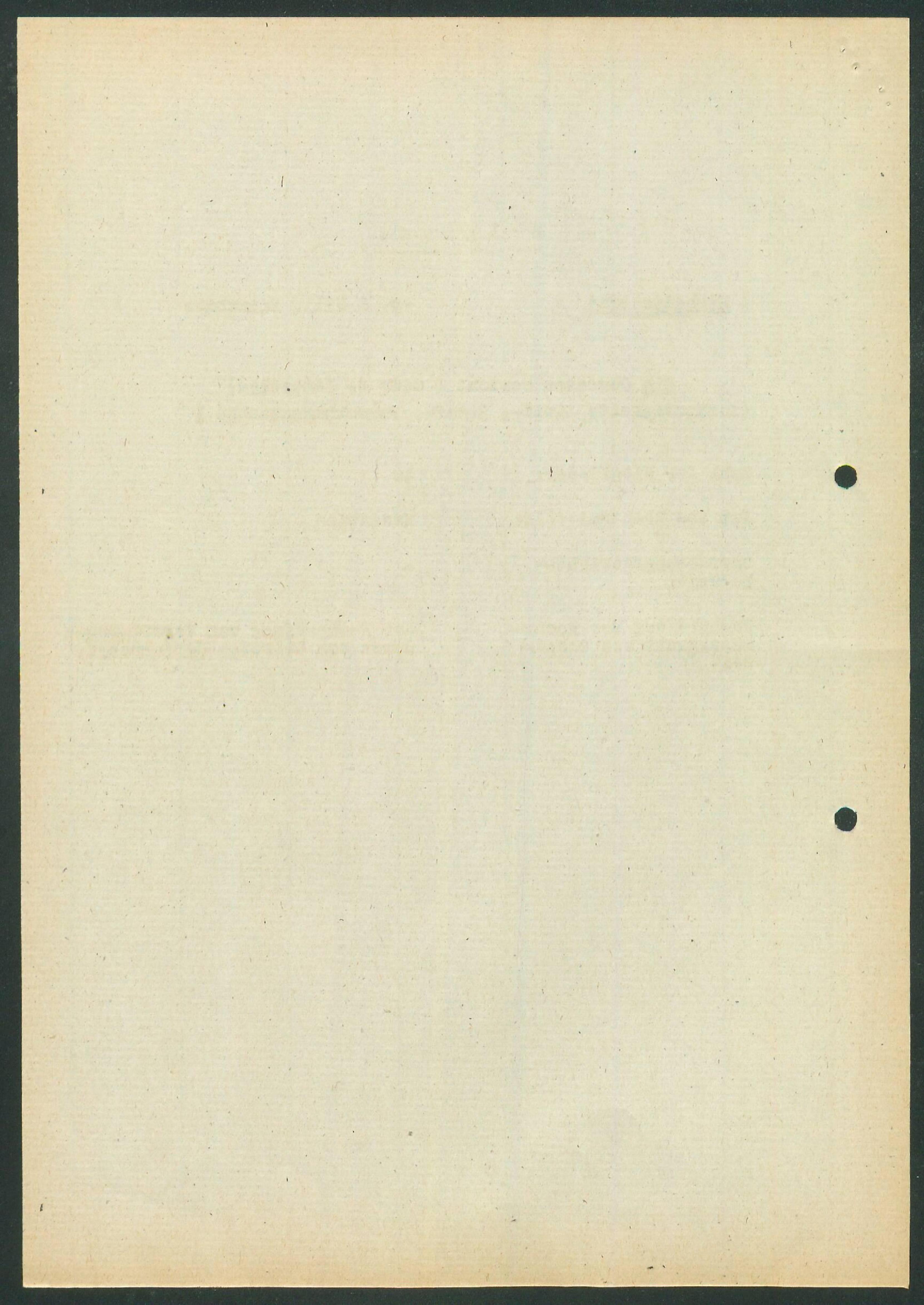
Ein Oberstes Gericht ( Cour de Cassation )  
(Zuständigkeit: Zivil-, Straf-, Verwaltungssachen )

Zahl der Mitglieder: 18

Art des Rechtsmittels: Kassation

Verfassungsgerichts-  
barkeit: -

Nachprüfung der Recht-  
mässigkeit von Geset-  
zen: nur Nachprüfung von Verordnungen  
durch den Obersten Gerichtshof.



Brasilien.

Bundesstaat

rd. 42 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Bundesgericht  
(Supremo Tribunal Federal.)

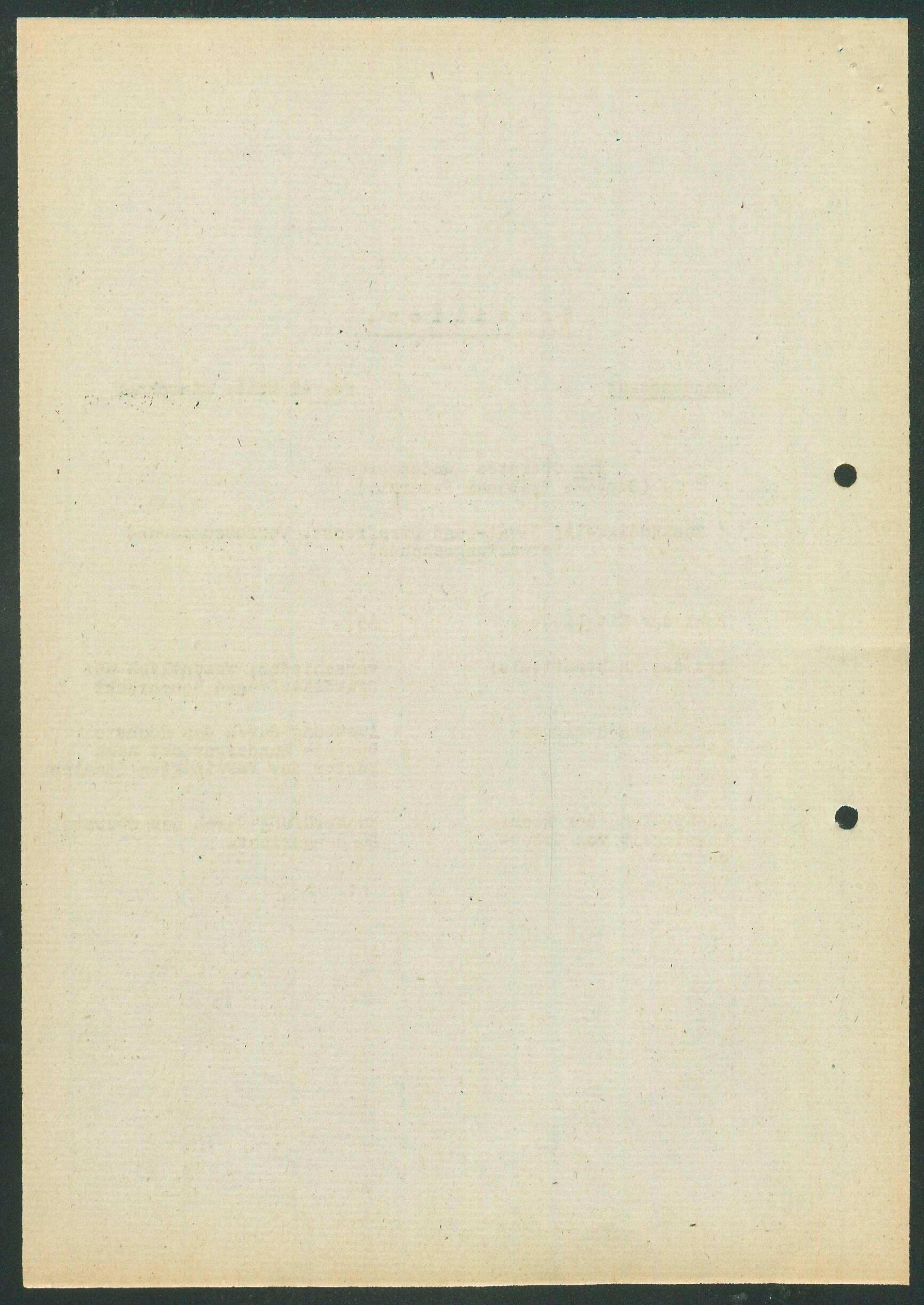
( Zuständigkeit: Zivil- und Strafrecht, Verfassungs- und  
Verwaltungssachen)

Zahl der Mitglieder: 15

Art des Rechtsmittels: verschieden; wesentlich auf  
Grundsatzfragen beschränkt

Verfassungsgerichts-  
barkeit: Ausübung durch das Höchste  
Oberste Bundesgericht nach  
Muster der Vereinigten Staaten

Nachprüfung der Recht-  
mässigkeit von Geset-  
zen: Nachprüfung durch das Oberste  
Bundesgericht.



B r i t i s c h e s W e l t r e i c h.

( British Commonwealth)

Bundesstaatsähnlich

rd. 525 Mill. Einwohner  
(mit Indien)

Ein Oberstes Gericht

( Judicial Committee of the Privy Council)

(Zuständigkeit: Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungs-  
sachen)

Zahl der Mitglieder:

6 (+ 9 Dominion-Richter, die  
aber nur sehr selten teil-  
nehmen)

Art des Rechtsmittels:

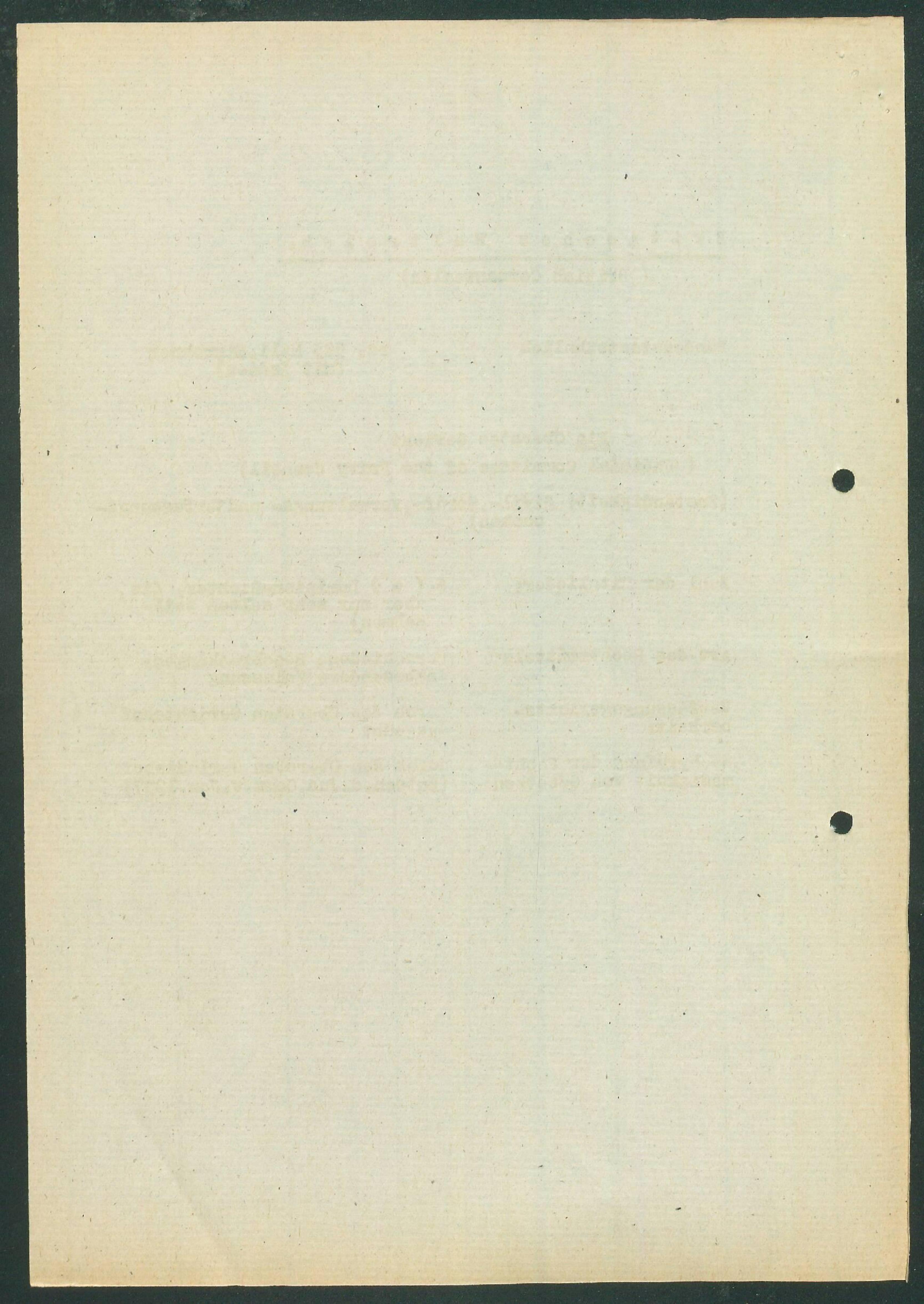
verschiedene Beschränkungen,  
insbesondere Zulassung

Verfassungsgerichts-  
barkeit:

durch den Obersten Gerichtshof  
ausgeübt

Nachprüfung der Recht-  
mäßigkeit von Gesetzen:

durch den Obersten Gerichtshof  
(Entsch.d.Jud.Comm.v.Jan.1937)



Canada.

Bundesstaat

rd. 11 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Bundesgericht  
(Supreme Court of Canada )

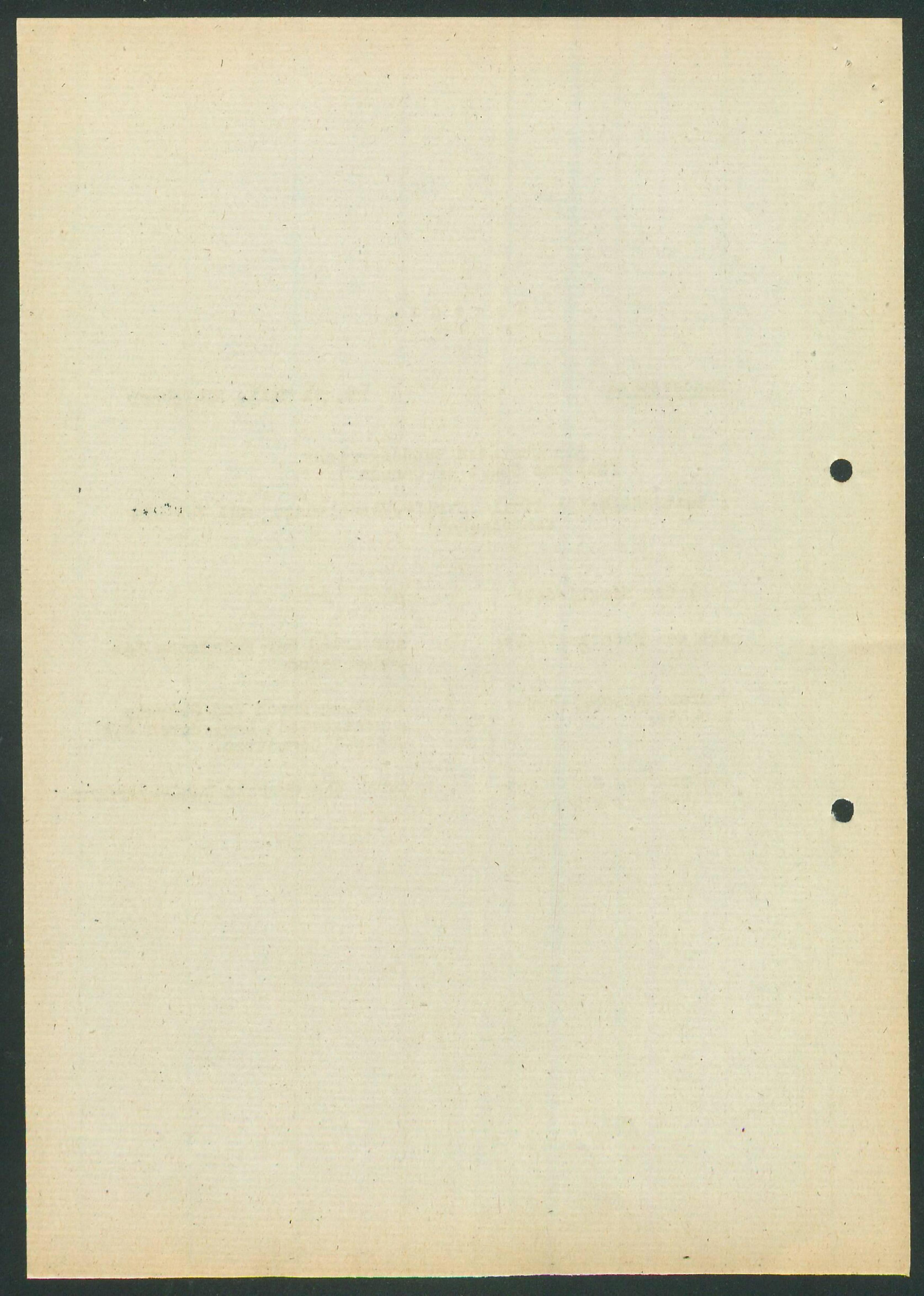
( Zuständigkeit: Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungssachen)

Zahl der Mitglieder: 6

Art des Rechtsmittels: auf Grund der Zulassung des iudex a quo

Verfassungsgerichtsbarkeit: Ausübung durch das Oberste Bundesgericht bzw. durch das Judicial Committee

Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen: durch das Oberste Bundesgericht.



Chile.

Bundesstaatsähnlich

rd. 5 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Gericht ( Corte Suprema)  
( Zuständigkeit: Zivil- Straf- und Kompetenzsachen)

Zahl der Mitglieder:

11

Art des Rechtsmittels:

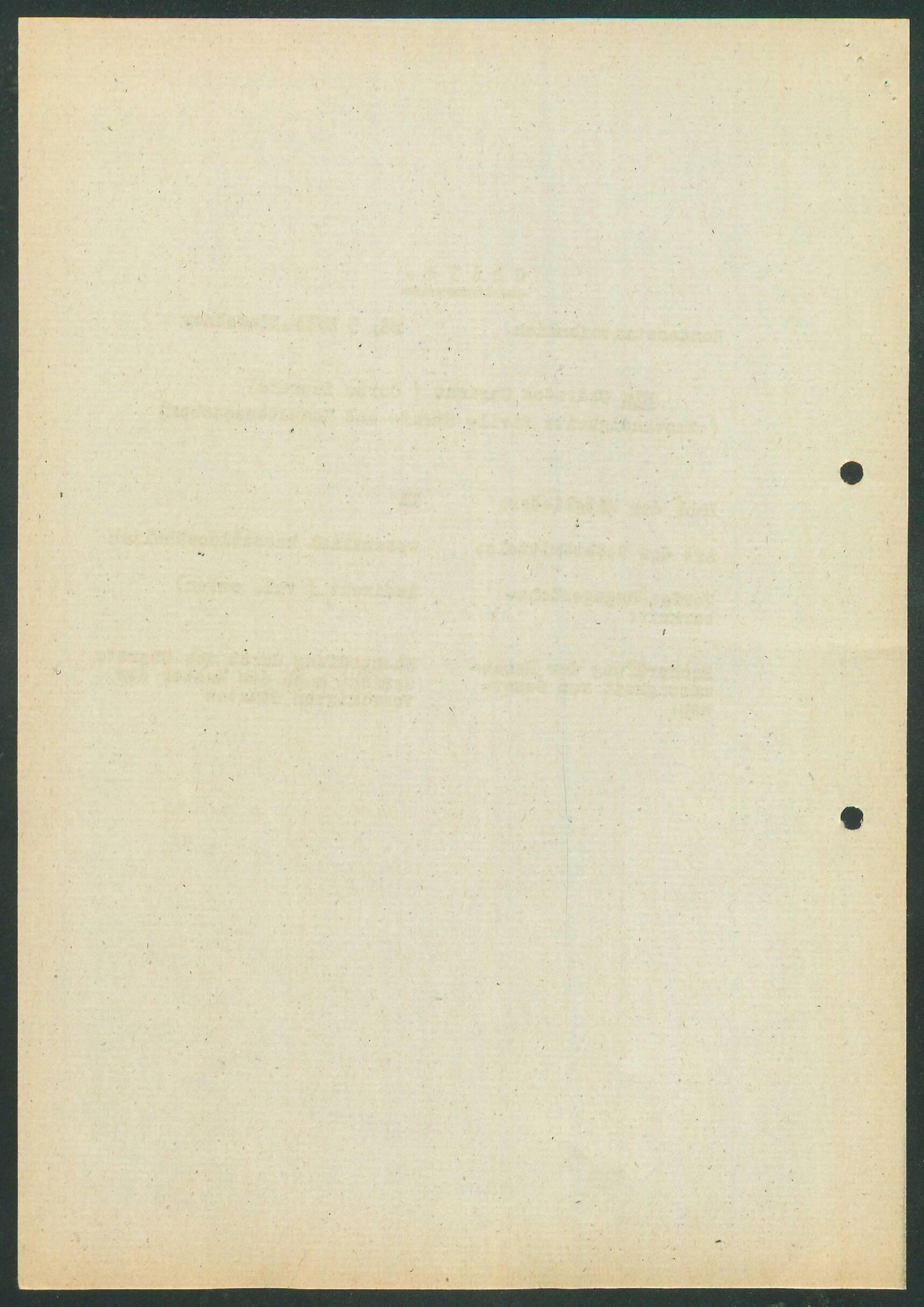
wesentlich cassationsähnlich

Verfassungsgerichts-  
barkeit:

indirekt ( vgl. unten)

Nachprüfung der Recht-  
mässigkeit von Geset-  
zen:

Nachprüfung durch das Oberste  
Gericht nach dem Muster der  
Vereinigten Staaten



Costa Rica.

( Als Beispiel für die mittelamerikanischen Staaten)

Einheitsstaat

rd. 3/4 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Gericht  
(Tribunal Supremo)

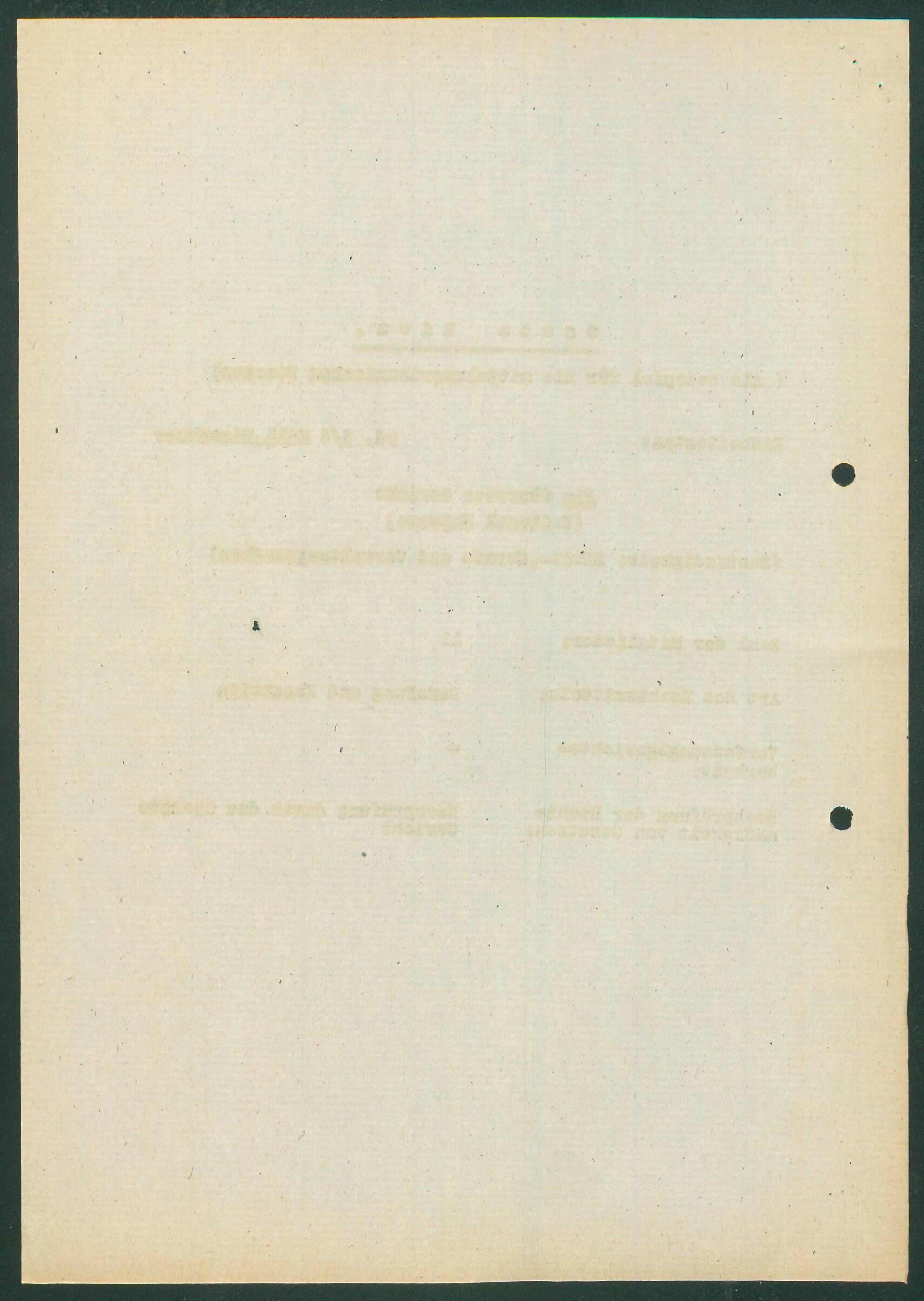
(Zuständigkeit: Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen)

Zahl der Mitglieder: 11

Art des Rechtsmittels: Berufung und Kassation

Verfassungsgerichts-  
barkeit: -

Nachprüfung der Recht-  
mäßigkeit von Gesetzen: Nachprüfung durch das Oberste  
Gericht



D a n e m a r k .

Einheitsstaat

rd. 4 Mill. Einwohner

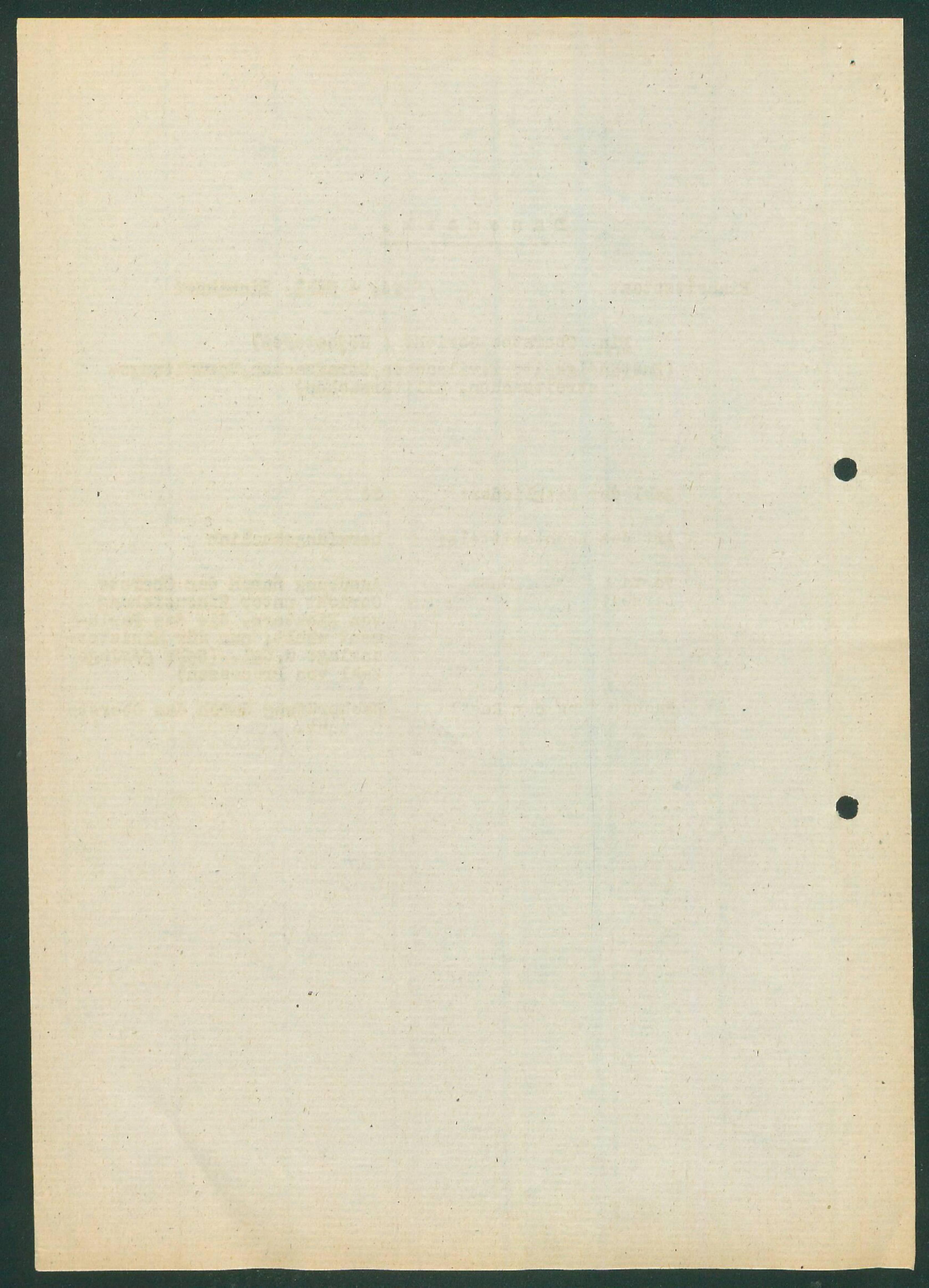
Ein Oberstes Gericht (Højesteret)  
(Zuständigkeit: Zivilsachen, Strafsachen, Verwaltungs-  
streitsachen, Militärsachen)

Zahl der Mitglieder: 26

Art des Rechtsmittels: berufungsgleich

Verfassungssicherheit:  
Ausübung durch das Oberste  
Gericht unter Hinzuziehung  
von Richtern, die das Parla-  
ment wählt; nur für Minister-  
anklage u. dgl. (Sehr geringe  
Zahl von Prozessen)

Nachprüfung der Recht-  
mäßigkeit:  
Nachprüfung durch das Oberste  
Gericht.



Ehemalige baltische Staaten.

(Estland und Lettland)

Estland:

Einheitsstaat

rd. 1 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Gericht (Riigikohus)  
(Reichsgericht)

(Zuständigkeit: Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen)

Zahl der Mitglieder: 13

Art des Rechtsmittels: überwiegend Kassation

Verfassungsgerichtsbarkeit: durch das Oberste Gericht

Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen:

Lettland:

Einheitsstaat

rd. 2 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Gericht (Lattvijas Senats)

(Zuständigkeit: Zivil-, Kriminal- und Administrativsachen)

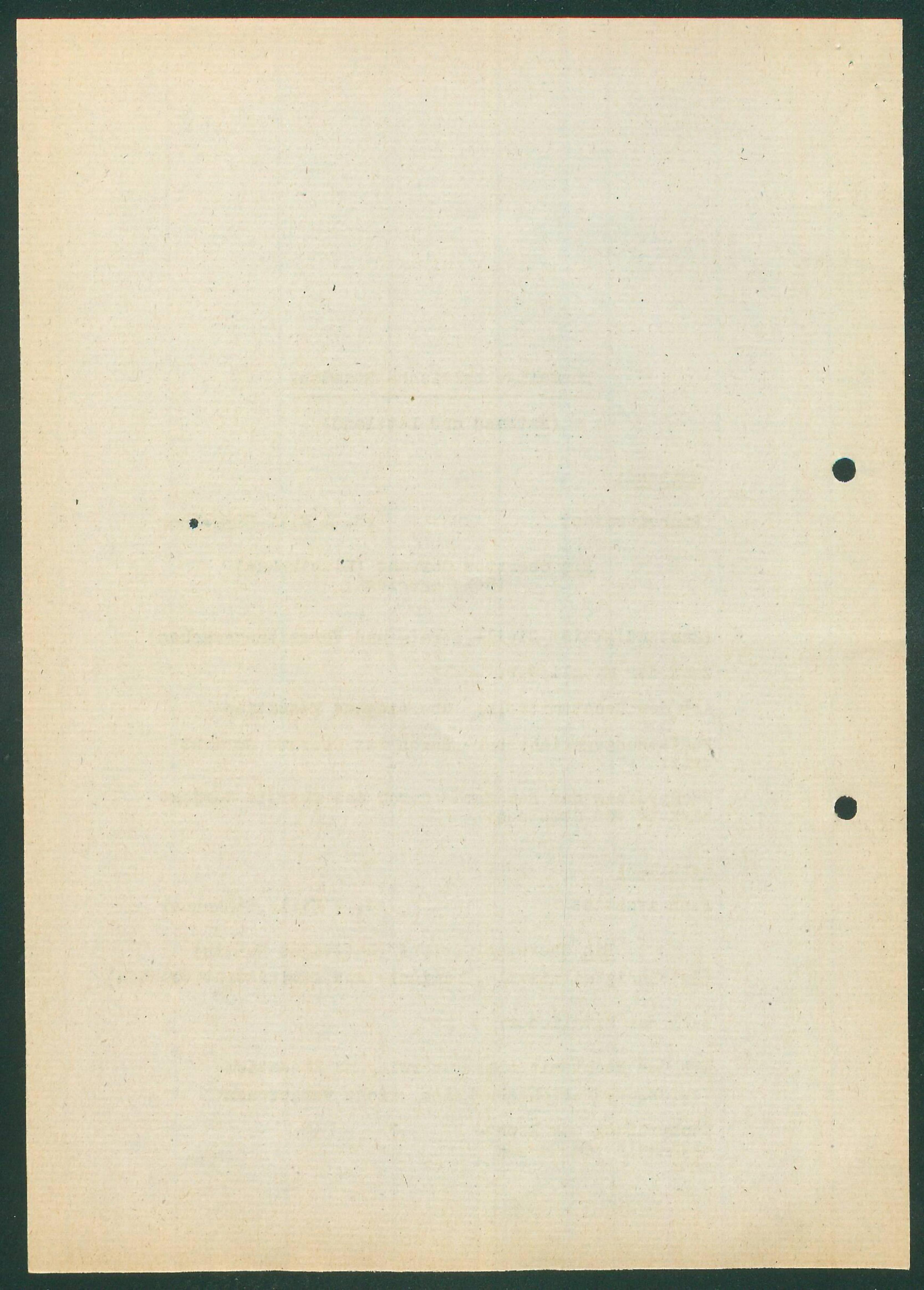
Zahl der Mitglieder: 13

Art des Rechtsmittels: überwiegend Kassation

Verfassungsgerichtsbarkeit: nicht vorgesehen

Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen:

?



F i n n l a n d .

Einheitsstaat

rd. 4 Mill. Einwohner

Zwei Oberste Gerichte :

Höchstes Gericht

Höchstes Verwaltungsgericht

( jedoch mit gewisser Bevorzugung des Höchsten Gerichts, das auch z.B. Fragen der öffentlichen Unfallversicherung, Amtsvergehen des Präsidenten der Republik, Bodenteilungssachen und dgl. nachprüft.)

Zahl der Mitglieder:

13

Art des Rechtsmittels:

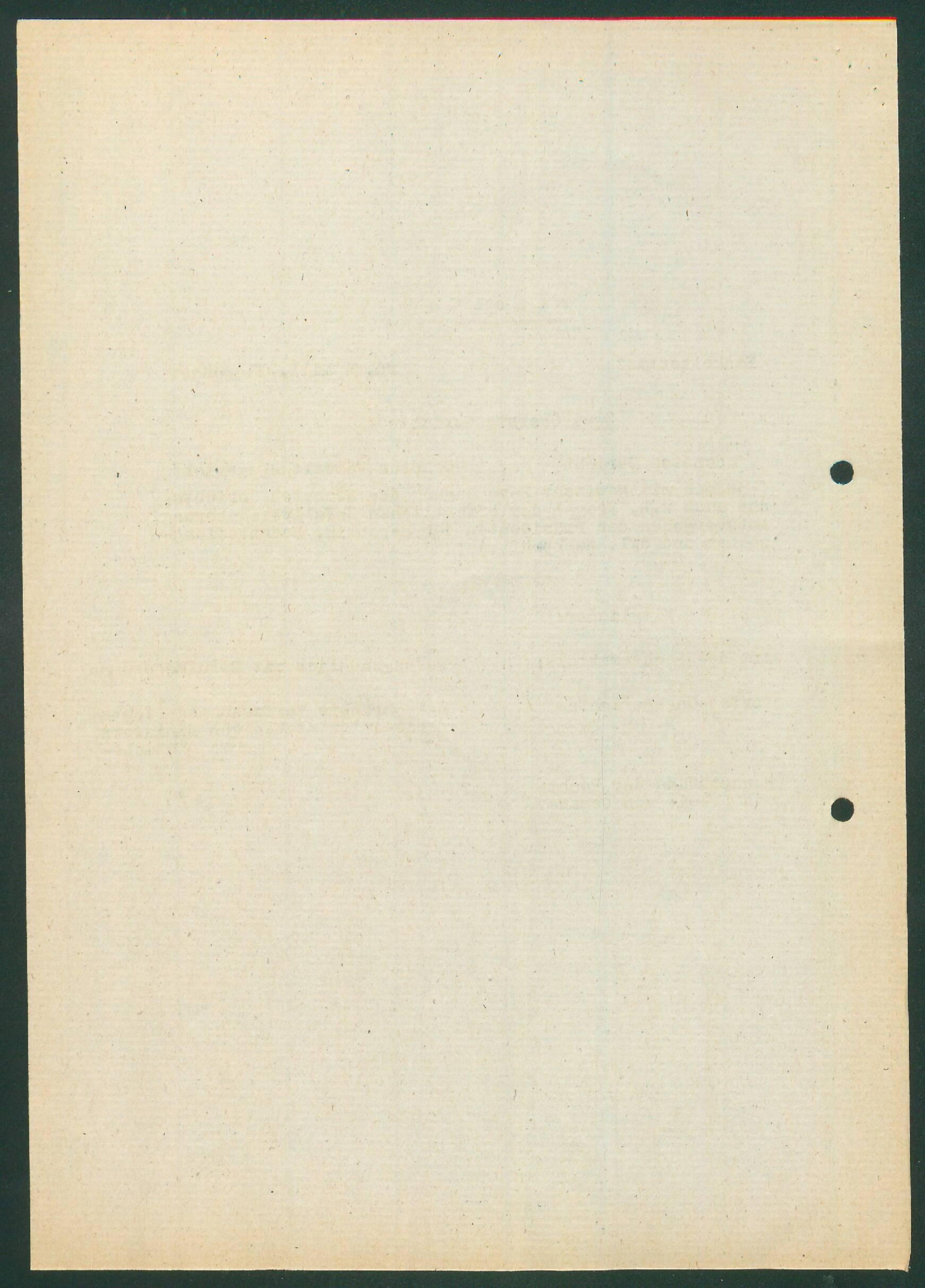
berufungsgleich mit Berufungssumme

Verfassungsgerichts-  
amt.

eingeschränkte Verfassungsgerichts-  
barkeit-Amt versehen von Ministern  
("Reichs-

Nachprüfung der Recht-  
mäßigkeit von Geset-  
z

?



Frankreich.

Einheitsstaat

rd. 42 Mill. Einwohner

Zwei Oberste Gerichte

Cour de Cassation

Conseil d'Etat

(Zivil- und Strafsachen)

(Verwaltungssachen)

Zahl der Mitglieder:

Cour de Cassation 49

Conseil d'Etat

Art des Rechtsmittels:

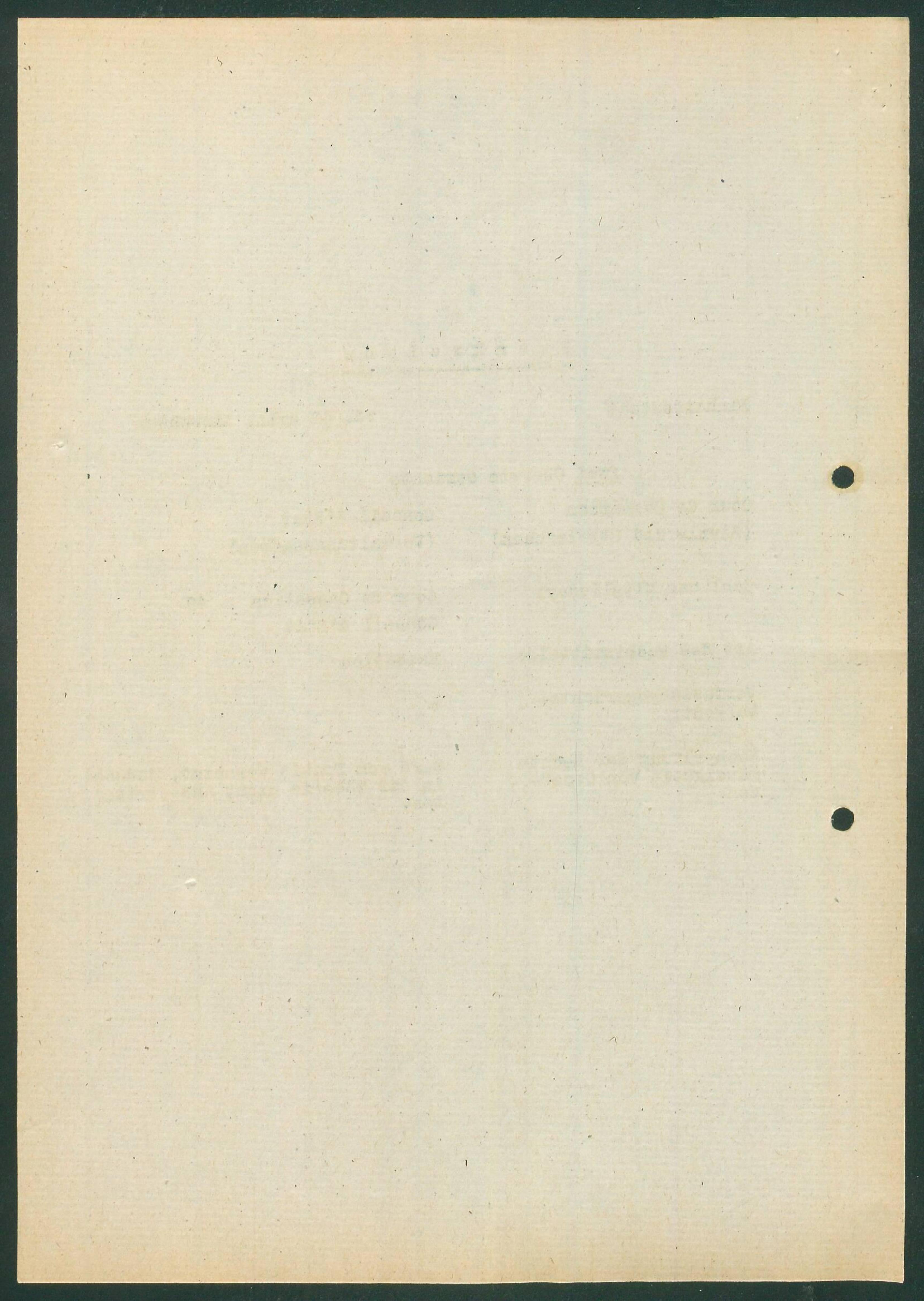
Kassation

Verfassungsgerichts-  
barkeit:

-

Nachprüfung der Recht-  
mässigkeit von Geset-  
zen:

wird von Praxis verneint, jedoch  
in der Theorie nicht unbestrit-  
ten.



## G r o ß b r i t a n n i e n

---

Einheitsstaat

rd. 48 Mill. Einwohner

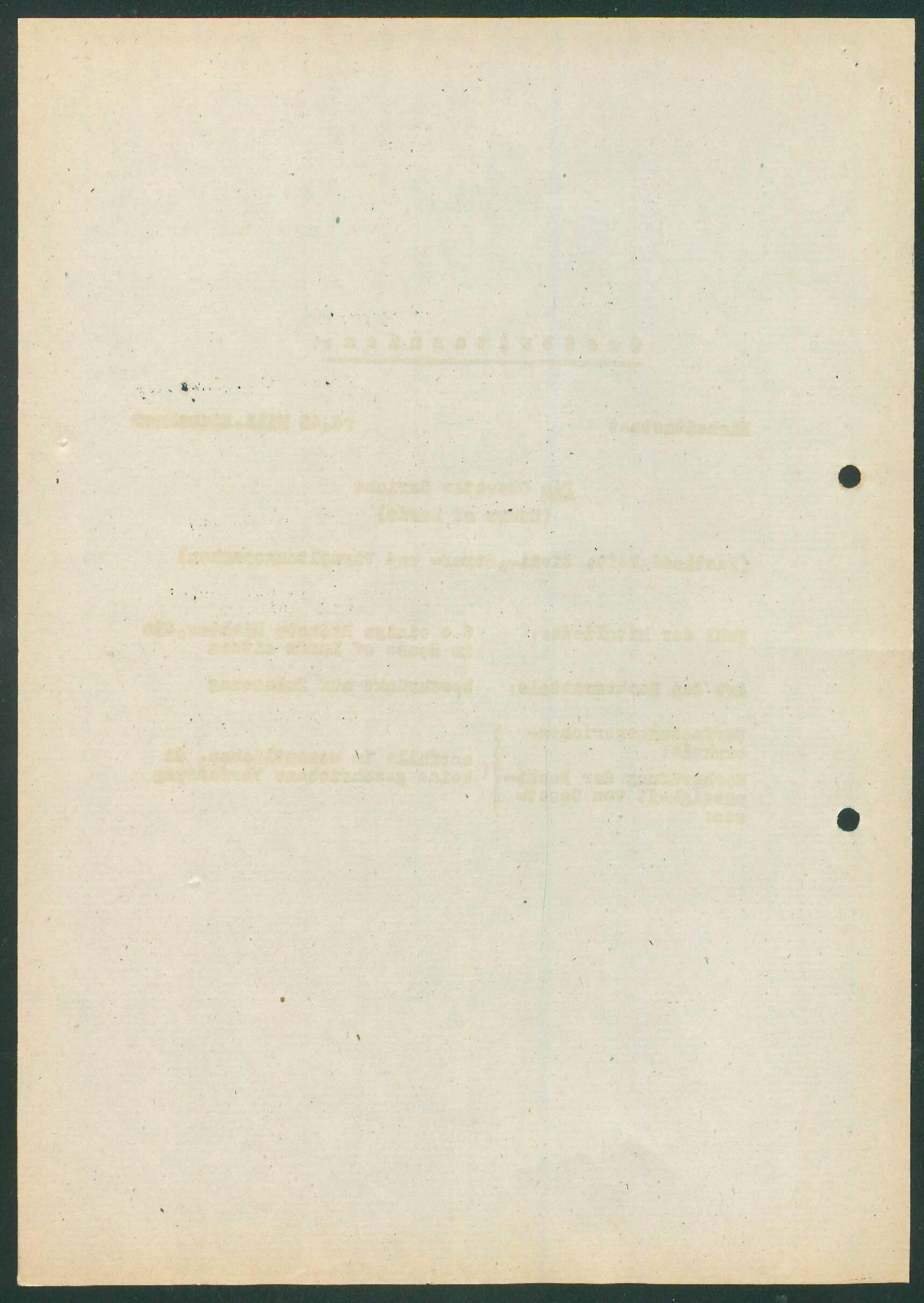
Ein Oberstes Gericht  
(House of Lords)

(Zuständigkeit: Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen)

Zahl der Mitglieder: 6 + einige höchste Richter, die im House of Lords sitzen

Art des Rechtsmittels: beschränkt auf Zulassung

Verfassungsgerichts- }  
barkeit: } entfällt im wesentlichen, da  
Nachprüfung der Recht- } keine geschriebene Verfassung  
mäßigkeit von Geset- }  
zen: }



I r l a n d .

Einheitsstaat

rd. 3 Mill. Einwohner

Ein Oberster Gerichtshof

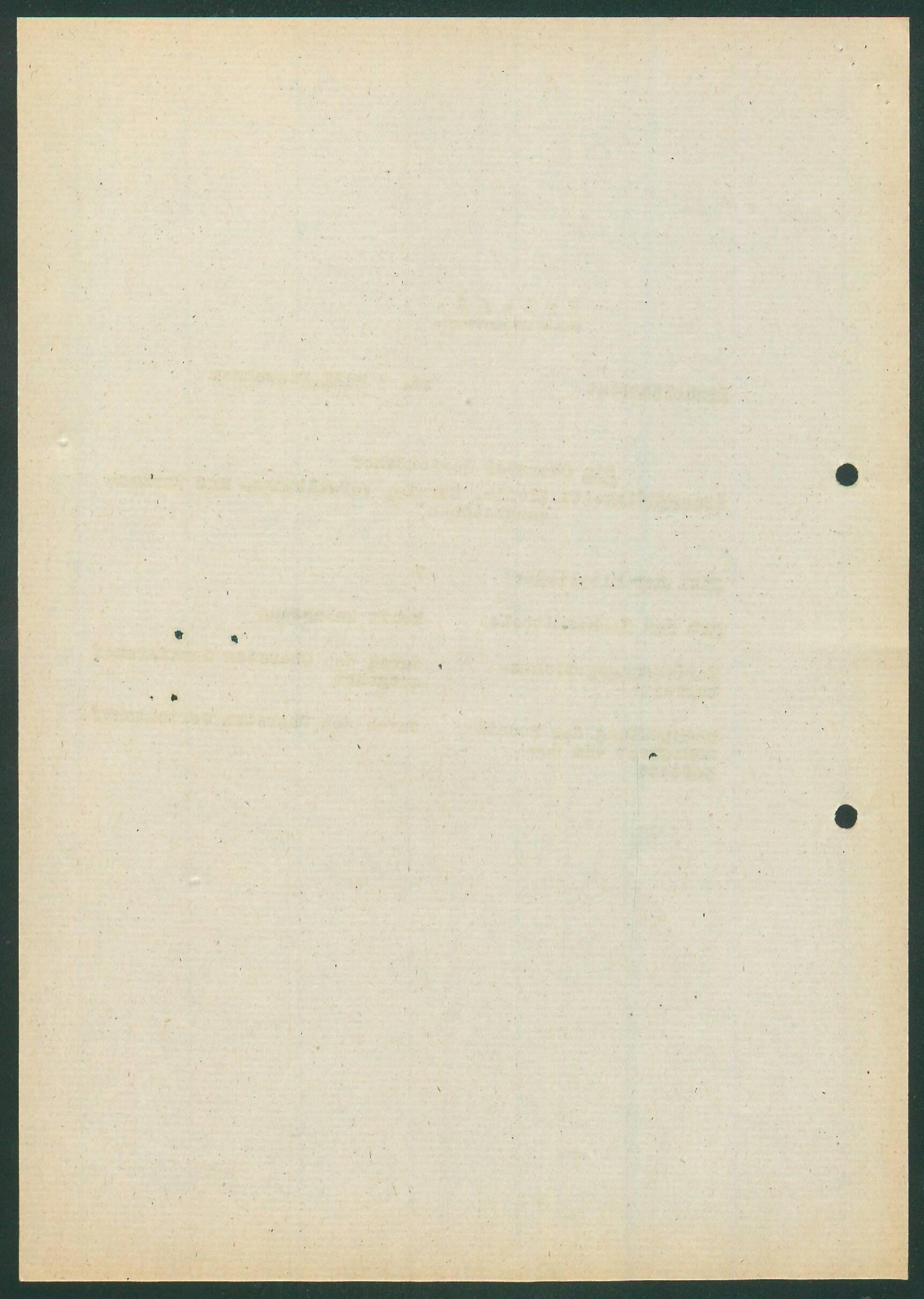
(Zuständigkeit: Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungssachen)

Zahl der Mitglieder: ?

Art des Rechtsmittels: kraft Zulassung

Verfassungsgerichtsbarkeit: durch den Obersten Gerichtshof ausübt

Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen: durch den Obersten Gerichtshof.



Italien.

Einheitsstaat

rd. 44 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Gericht (Kassationshof)

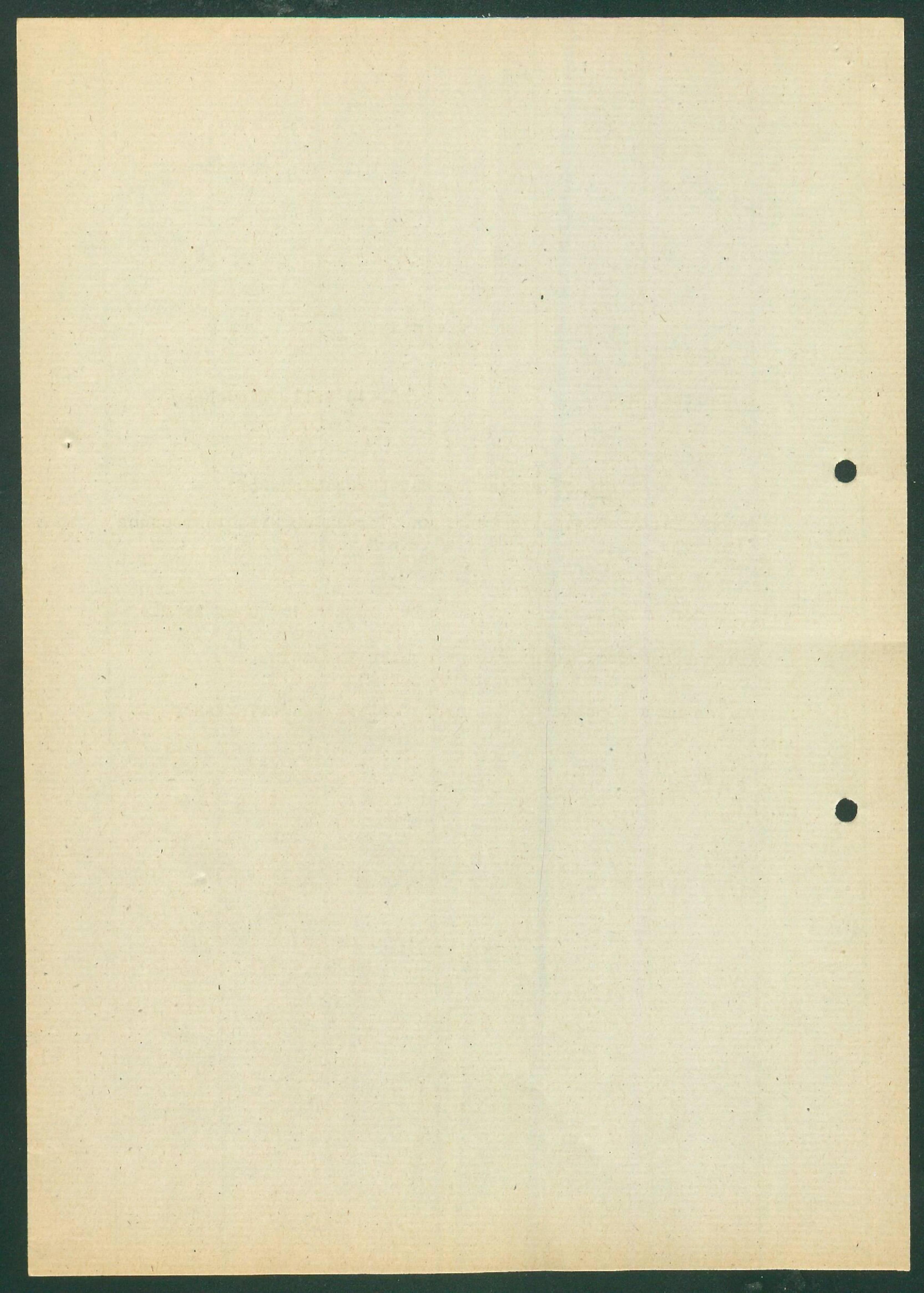
Jedoch Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsrechtssprechung  
des Staatsrats

Zahl der Mitglieder: ? (Verfassungsgerichtshof 15 M.)

Art des Rechtsmittels: wesentlich Kassation

Verfassungsgerichtshofbarkeit: durch Verfassungsgerichtshof

Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen: durch Verfassungsgerichtshof



M e x i k o .

Bundesstaat rd. 19 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Gericht  
(Suprema Corte de Justicia)

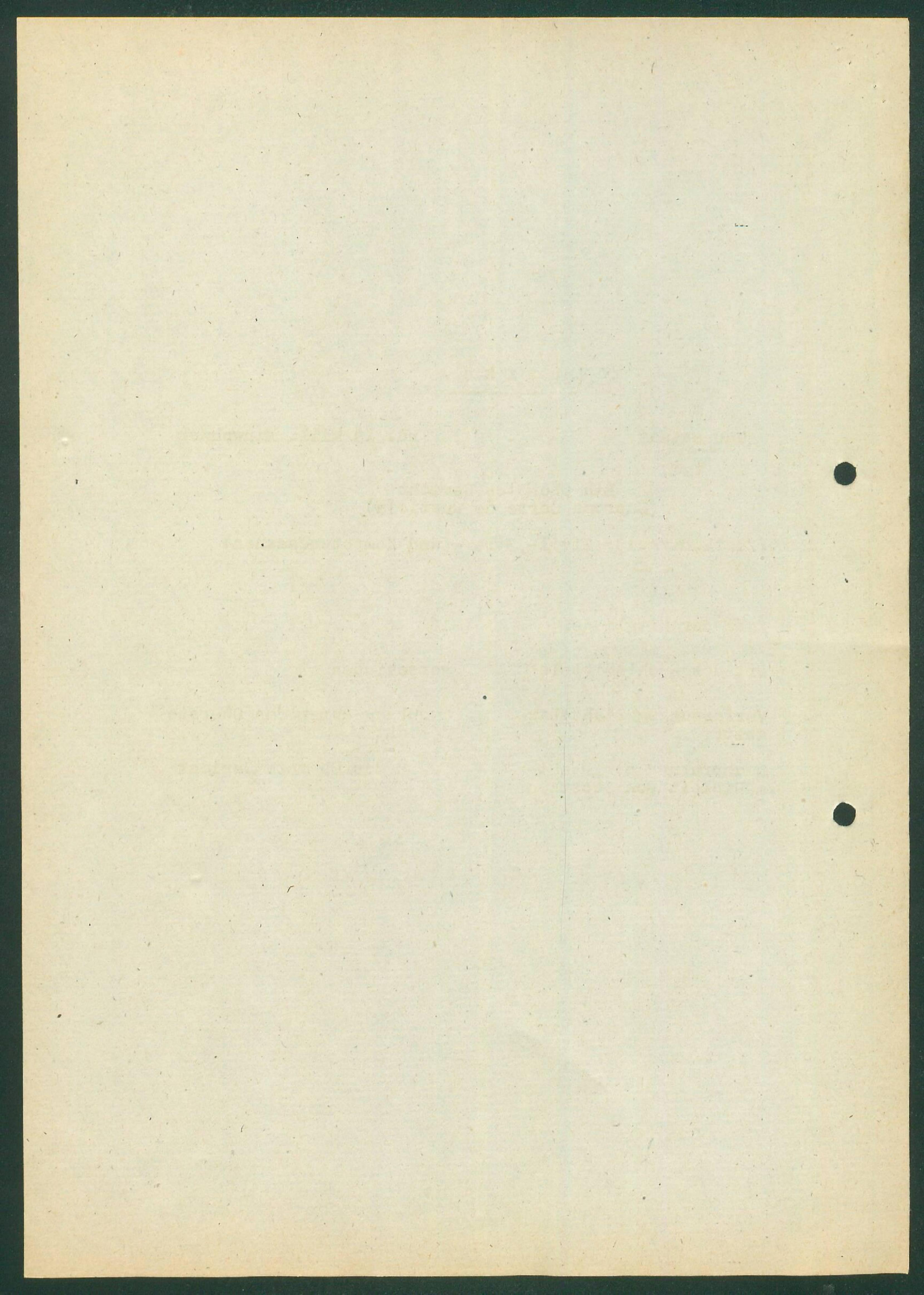
(Zuständigkeit: Zivil-, Straf- und Kompetenzsachen)

Zahl der Mitglieder: 16

Art des Rechtsmittels: verschieden

Verfassungsgerichtsbarkeit: Ausübung durch das Oberste Gericht

Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen: durch das Oberste Gericht



Neufundland.

Einheitsstaat

rd. 1/4 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Gericht  
(Supreme Court)

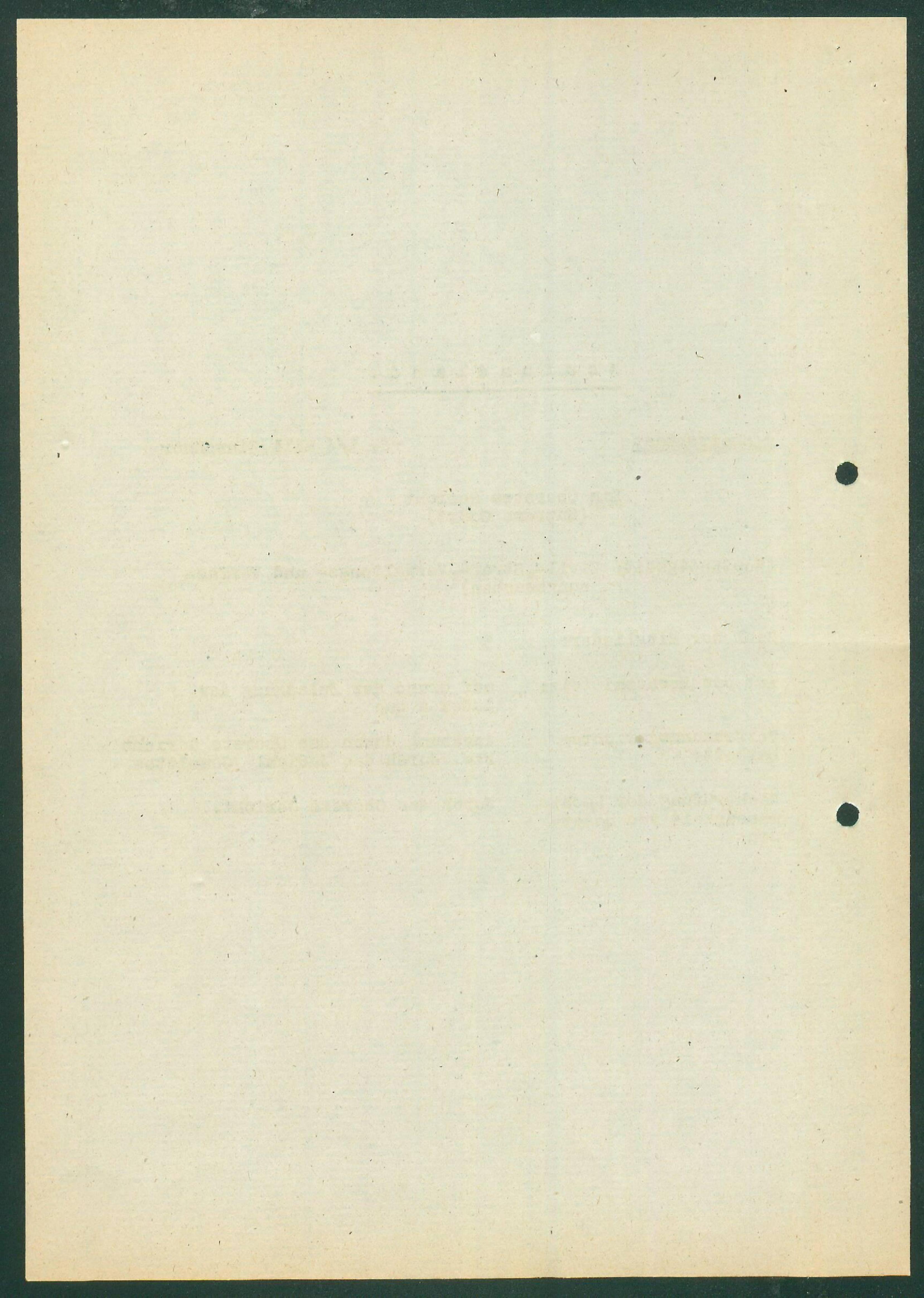
(Zuständigkeit: Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungssachen)

Zahl der Mitglieder: 3

Art des Rechtsmittels: auf Grund der Zulassung des iudex a quo

Verfassungsgerichtsbarkeit: Ausübung durch das Oberste Gericht bzw. durch das Judicial Committee

Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen: durch das Oberste Gericht.



Neuseeland.

Einheitsstaat

rd. 2 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Gericht  
(Court of Appeal)

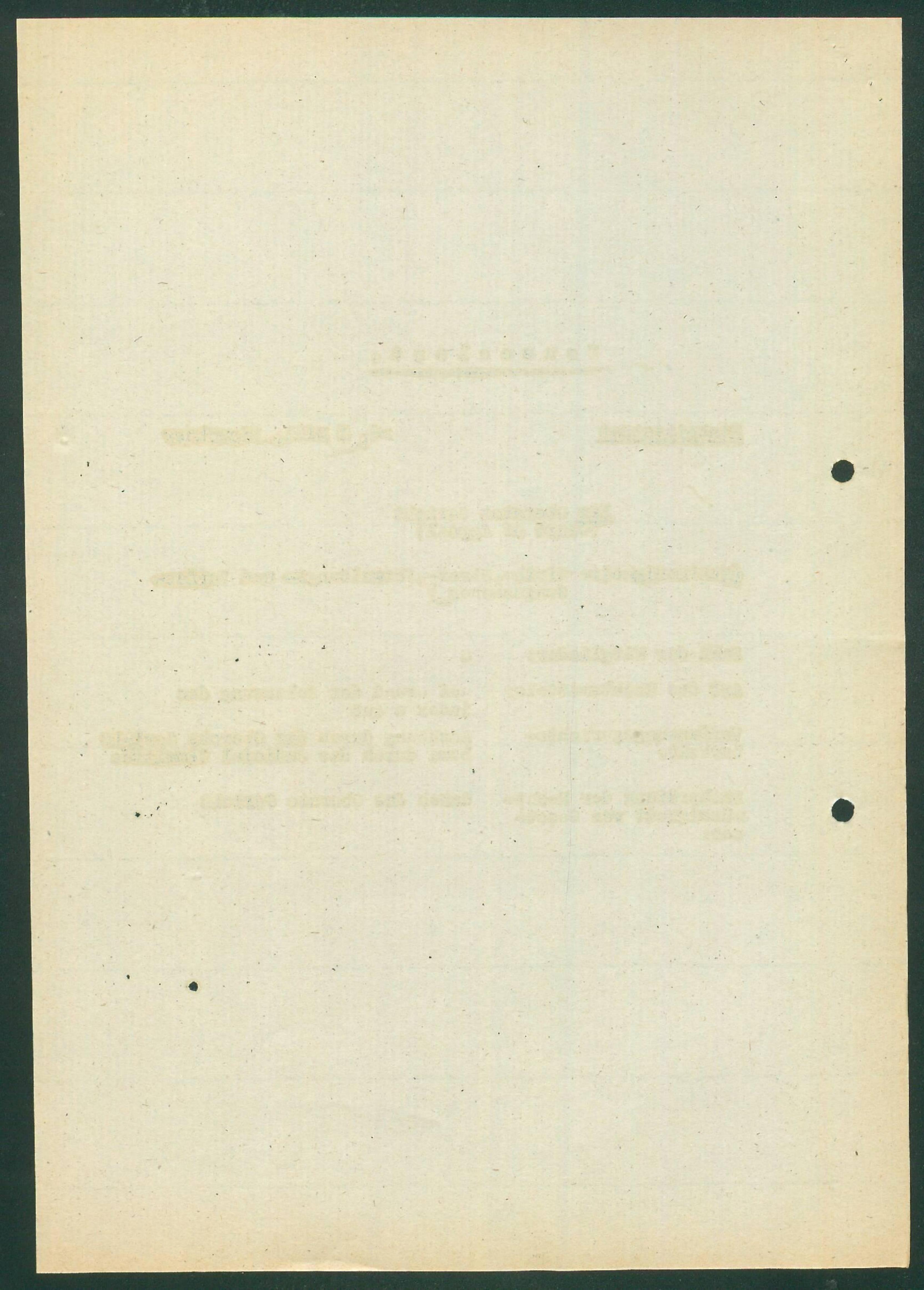
Zuständigkeit: Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungssachen)

Zahl der Mitglieder: 8

Art des Rechtsmittels: auf Grund der Zulassung des iudex a quo

Verfassungsgerichtsbarkeit: Ausübung durch das Oberste Gericht bzw. durch das Judicial Committee

Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen: durch das Oberste Gericht



N i e d e r l a n d e .

Einheitsstaat

rd. 9 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Gericht (Hooge Raad)

(Zuständigkeit: Zivilsachen, Strafsachen, Verwaltungs-  
sachen (Insbesondere Steuern, Enteignungen))

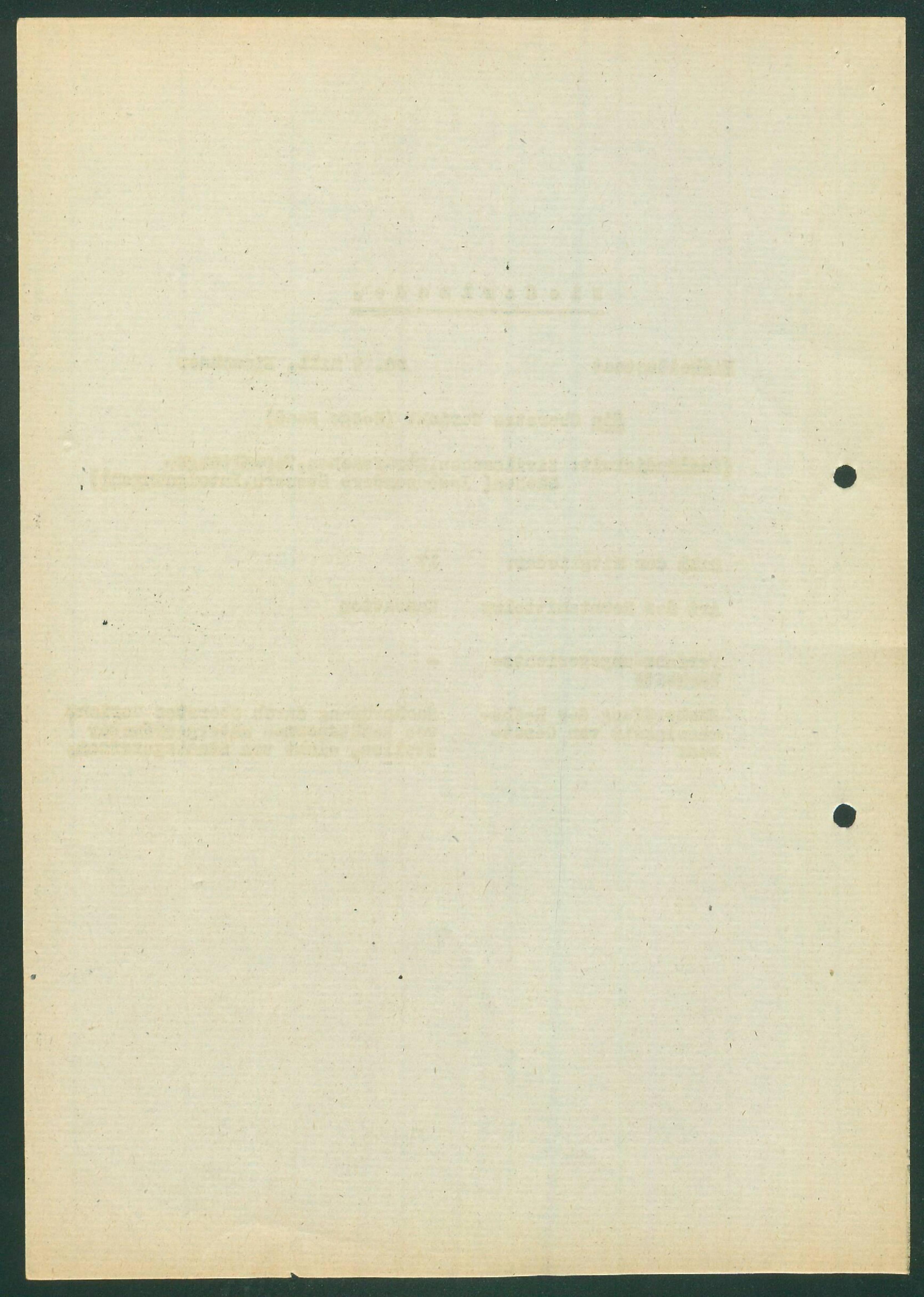
Zahl der Mitglieder: 17

Art des Rechtsmittels: Kassation

Verfassungsgerichts-  
barkeit: -

Nachprüfung der Recht-  
mässigkeit von Geset-  
zen:

Nachprüfung durch Oberstes Gericht  
von Rechtsnormen untergeordneter  
Stellen, nicht von Staatsgesetzen.



N o r w e g e n .

---

Einheitsstaat

rd. 3 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Gericht (Norges Hiesterett)

(Zuständigkeit: Zivilsachen, Strafsachen, Verwaltungs-  
sachen ?)

Zahl der Mitglieder: 21

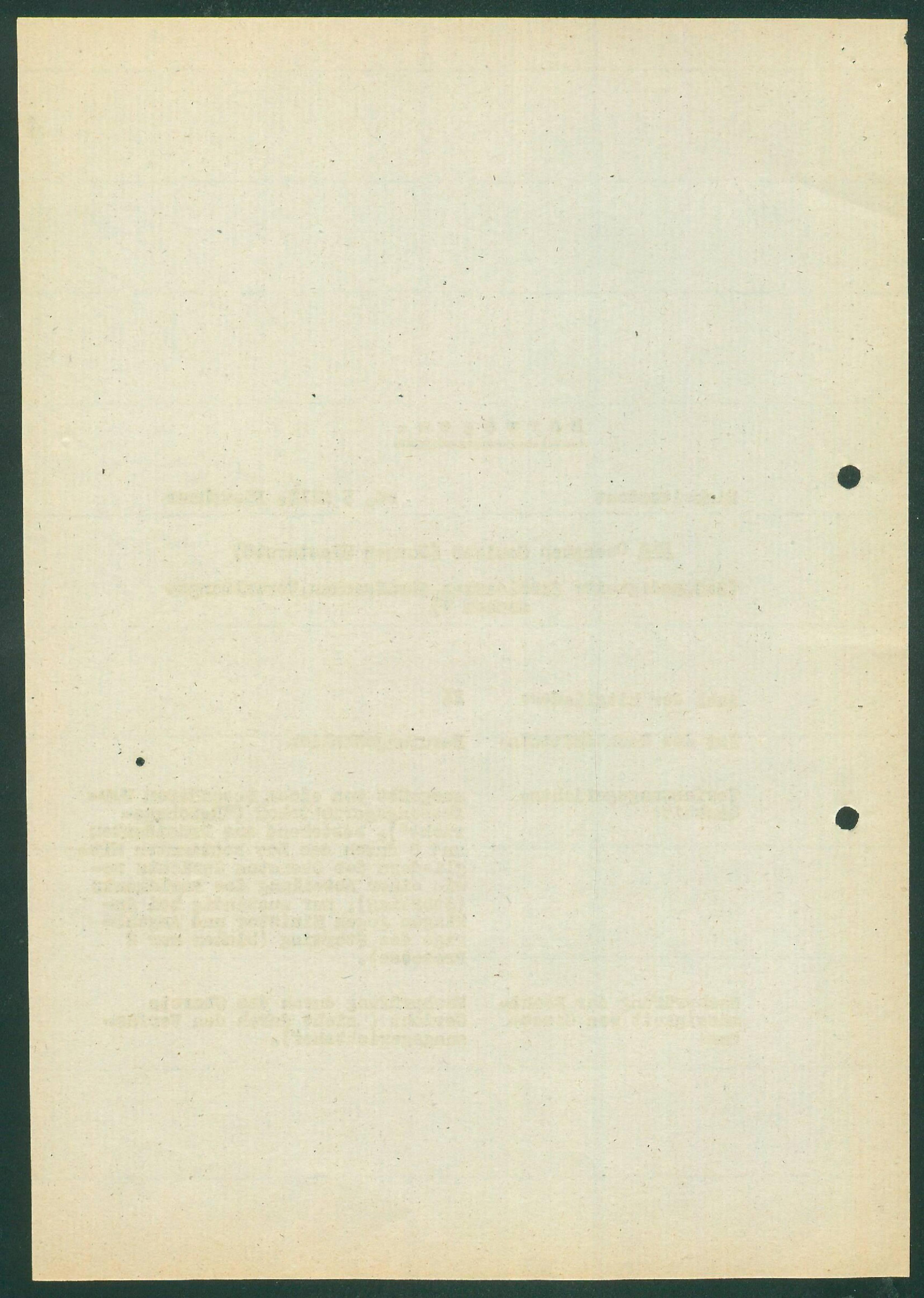
Art des Rechtsmittels: Berufungsähnlich

Verfassungsgerichts-  
barkeit:

ausgeübt von einem besonderen Ver-  
fassungsgerichtshof ("Reichsge-  
richt"), bestehend aus Präsidenten  
und 8 durch das Los bestimmten Mit-  
gliedern des Obersten Gerichts so-  
wie einer Abteilung des Parlaments  
(Storting); nur zuständig bei An-  
klagen gegen Minister und Angehö-  
rige des Storting (bisher nur 2  
Prozesse).

Nachprüfung der Recht-  
mässigkeit von Geset-  
zen:

Nachprüfung durch das Oberste  
Gericht (nicht durch den Verfas-  
sungsgerichtshof).



## Österreich.

Bundesstaat

rd. 7 Mill. Einwohner

### Drei Oberste Gerichtshöfe

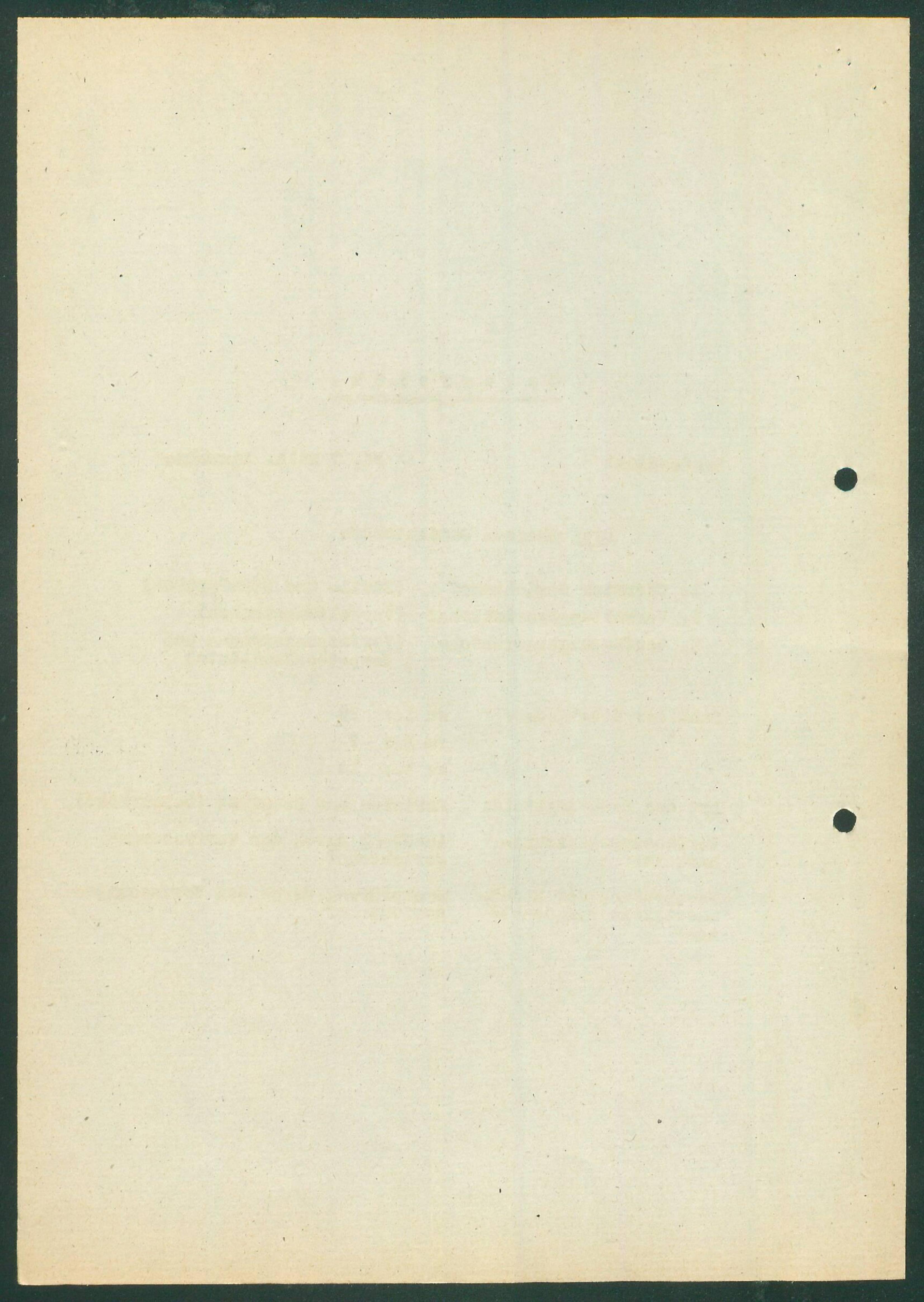
1. Oberster Gerichtshof (Zivil- und Strafsachen)
2. Verwaltungsgerichtshof (Verwaltungssachen)
3. Verfassungsgerichtshof (Verfassungsfragen und Kompetenzkonflikte)

Zahl der Mitglieder: zu 1.: 29  
zu 2.: ?  
zu 3.: 14

Art des Rechtsmittels: Revision und Berufung (beschränkt)

Verfassungsgerichtsbarkeit: Ausübung durch den Verfassungsgerichtshof

Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen: Nachprüfung durch den Verfassungsgerichtshof



Portugal.

Einheitsstaat

rd. 7 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Gericht  
(Supremo Tribunal de Justicia)

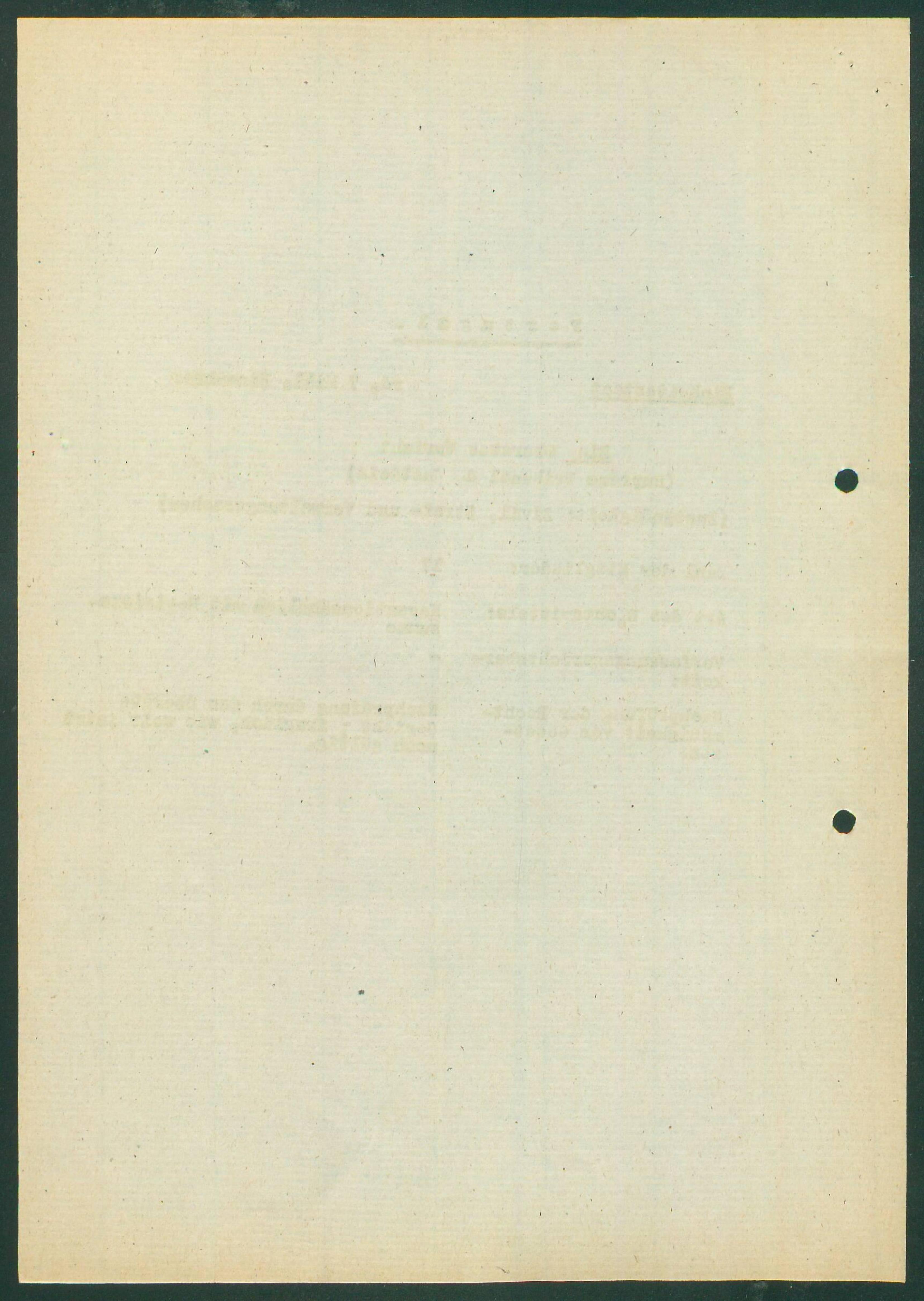
(Zuständigkeit: Zivil, Straf- und Verwaltungssachen)

Zahl der Mitglieder: 17

Art des Rechtsmittels: Kassationsähnlich mit Revisions-  
summe

Verfassungsgerichtsbar-  
keit: -

Nachprüfung der Recht-  
mäßigkeit von Geset-  
zen: Nachprüfung durch das Oberste  
Gericht; fraglich, wie weit jetzt  
noch gültig.



S p a n i e n .

Einheitsstaat

rd. 24 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Gericht (Obertribunal)

(Tribunal supremo de Justicia)

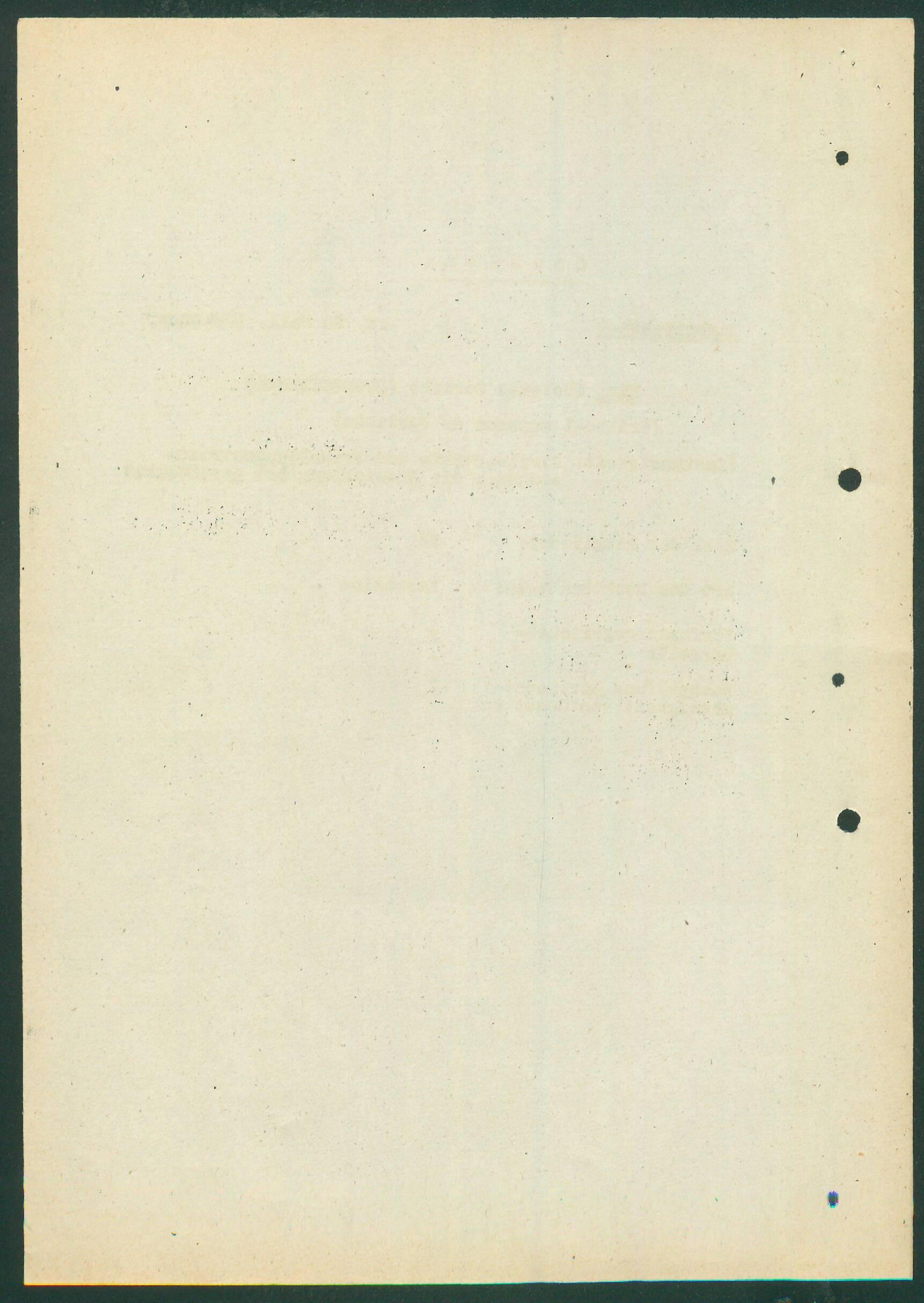
(Zuständigkeit: Zivil-, Straf- und Verwaltungsstreitsachen; - die Entwicklung hat geschwankt)

Zahl der Mitglieder: 36

Art des Rechtsmittels: Kassation

Verfassungsgerichtsbarkeit: -

Nachprüfung der Rechtmässigkeit von Gesetzen: ?



## Südafrikanische Union.

Bundesstaat

rd. 10 Mill. Einwohner

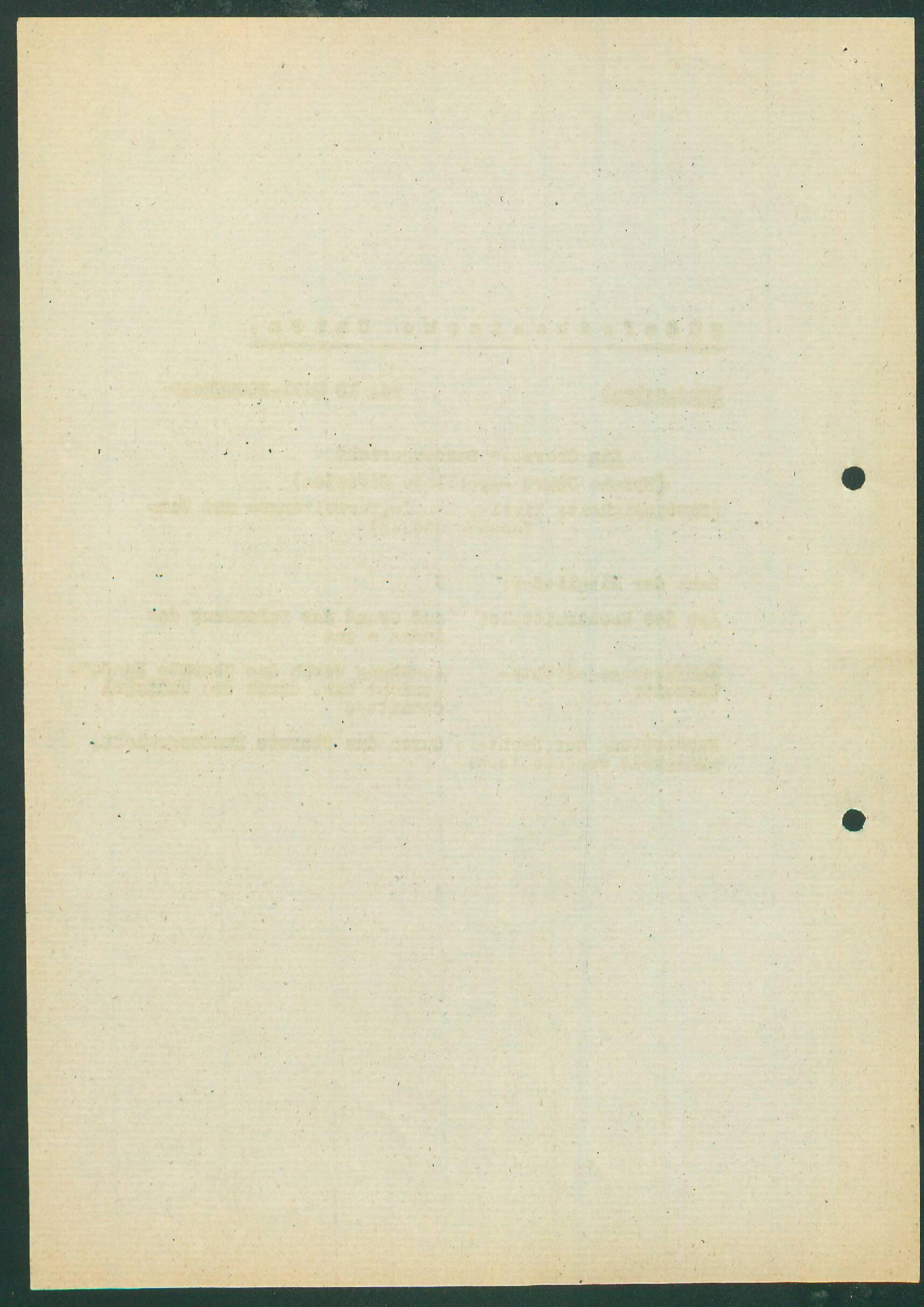
Ein Oberstes Bundesgericht  
(Supreme Court -Appellate Division)  
(Zuständigkeit: Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungssachen)

Zahl der Mitglieder: 5

Art des Rechtsmittels: auf Grund der Zulassung des iudex a quo

Verfassungsgerichtsharkeit: Ausübung durch das Oberste Bundesgericht bzw. durch das Judicial Committee

Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen: durch das Oberste Bundesgericht.



## Schweiz

Bundesstaat

rd. 4 Mill. Einwohner

### Ein Oberstes Bundesgericht

(Zuständigkeit: Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und  
Staatsrecht)

Zahl der Mitglieder

24

Art des Rechtsmittels

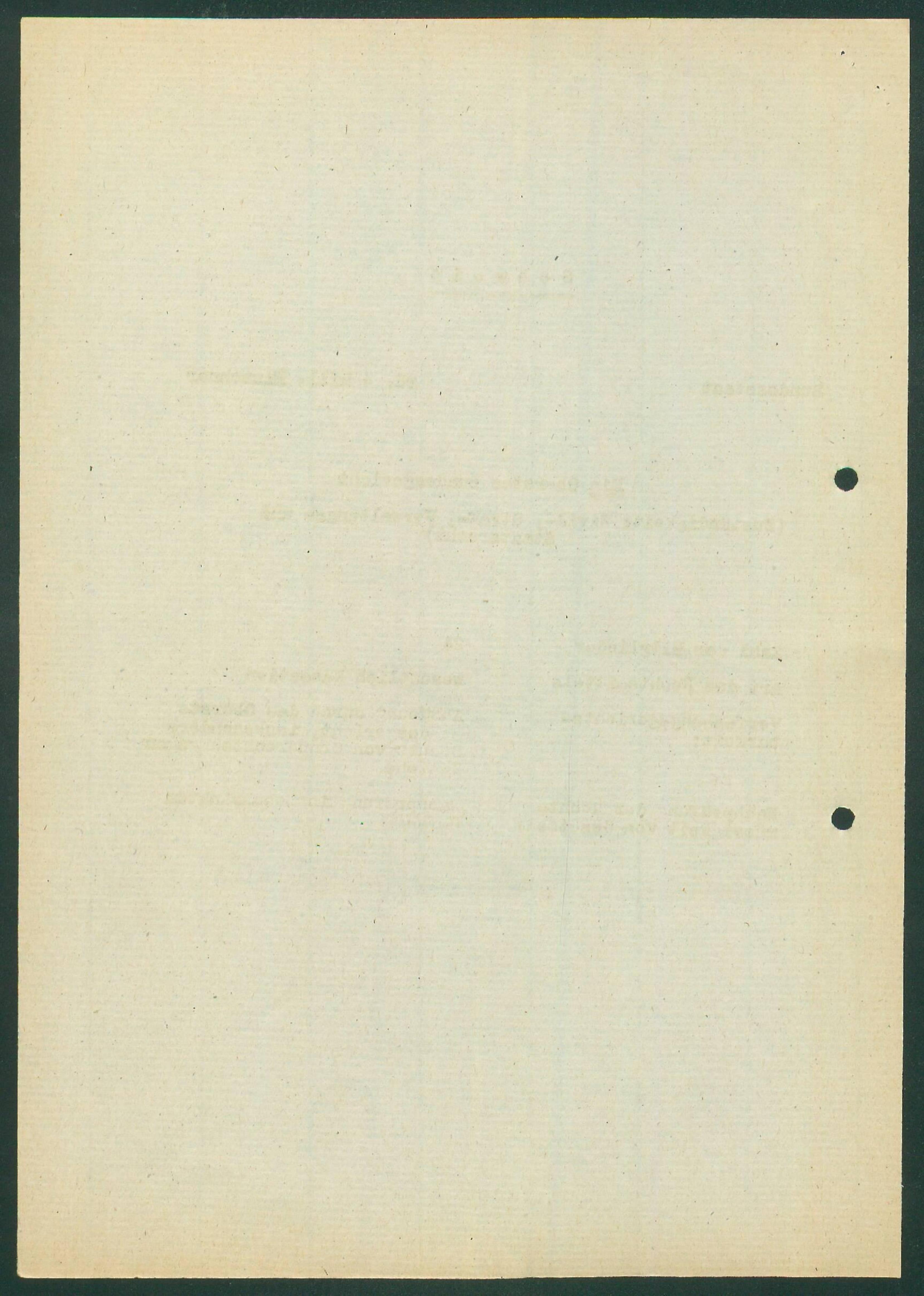
wesentlich Kassation

Verfassungsgerichts-  
barkeit:

Ausübung durch das Oberste  
Bundesgericht, insbesondere  
Schutz von Grundrechten gegen  
Kantone

Nachprüfung der Recht-  
mässigkeit von Gesetzen:

Nachprüfung in beschränktem  
Umfang



S c h w e d e n .

Einheitsstaat

rd. 6 Mill. Einwohner

Zwei Oberste Gerichte:

Oberster Gerichtshof

Oberstes Verwaltungsgericht  
(entstand aus Umwandlung des  
Ministerrats des Königs)

Zahl der Mitglieder

24

Art des Rechtsmittels:

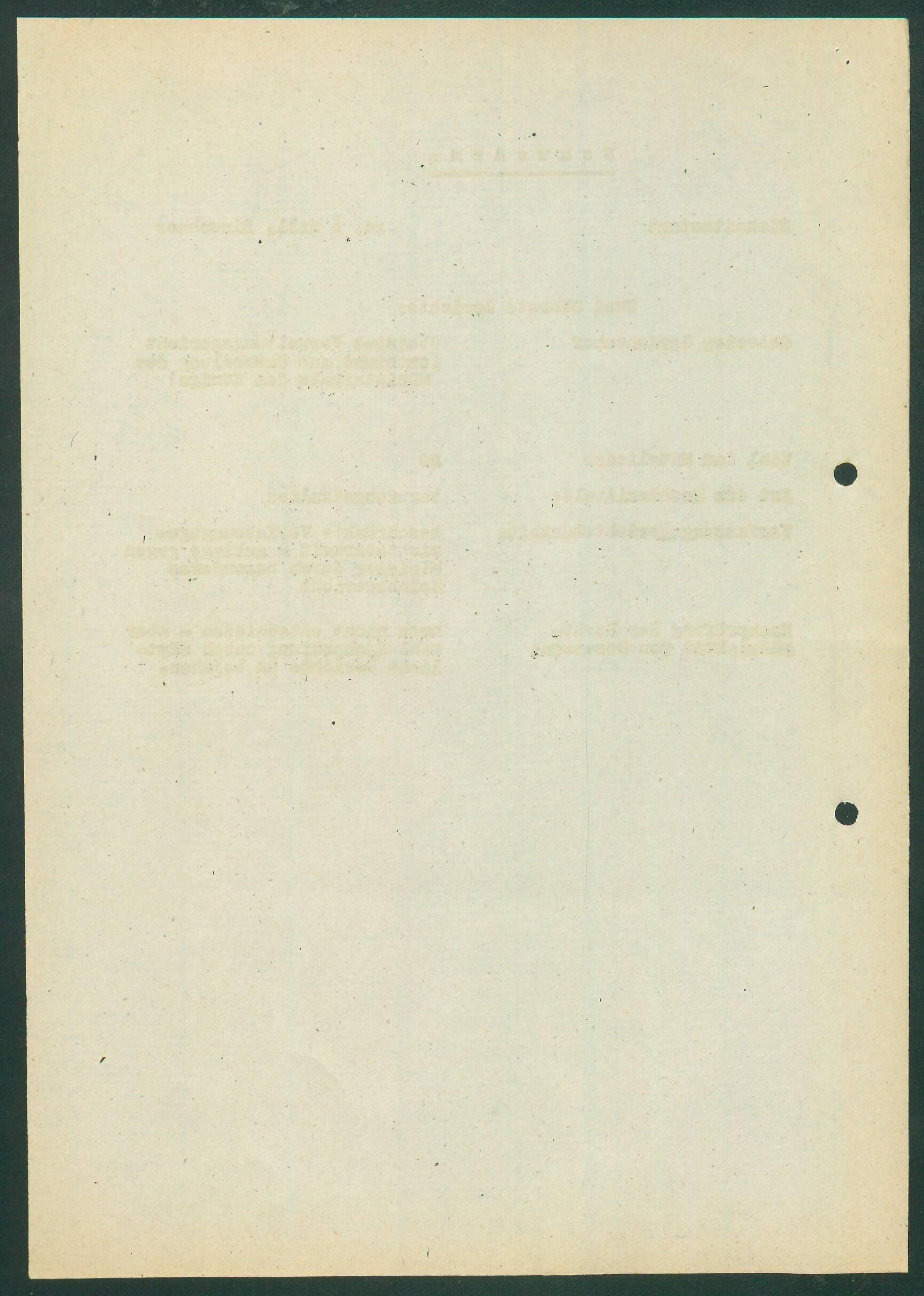
berufungsgleich

Verfassungsgerichtsbarkeit:

beschränkte Verfassungsge-  
richtsbarkeit - Anklage gegen  
Minister durch besonderes  
Reichsgericht

Nachprüfung der Recht-  
mäßigkeit von Gesetzen:

noch nicht entschieden - aber  
wohl Nachprüfung durch sämt-  
liche Gerichte zu bejahen.



V e n a z u e l a .

(Als Beispiel für die nördlichen Staaten von Südamerika)

Bundesstaat rd. 3 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Bundesgericht  
(Corte Federal y de Casacion)

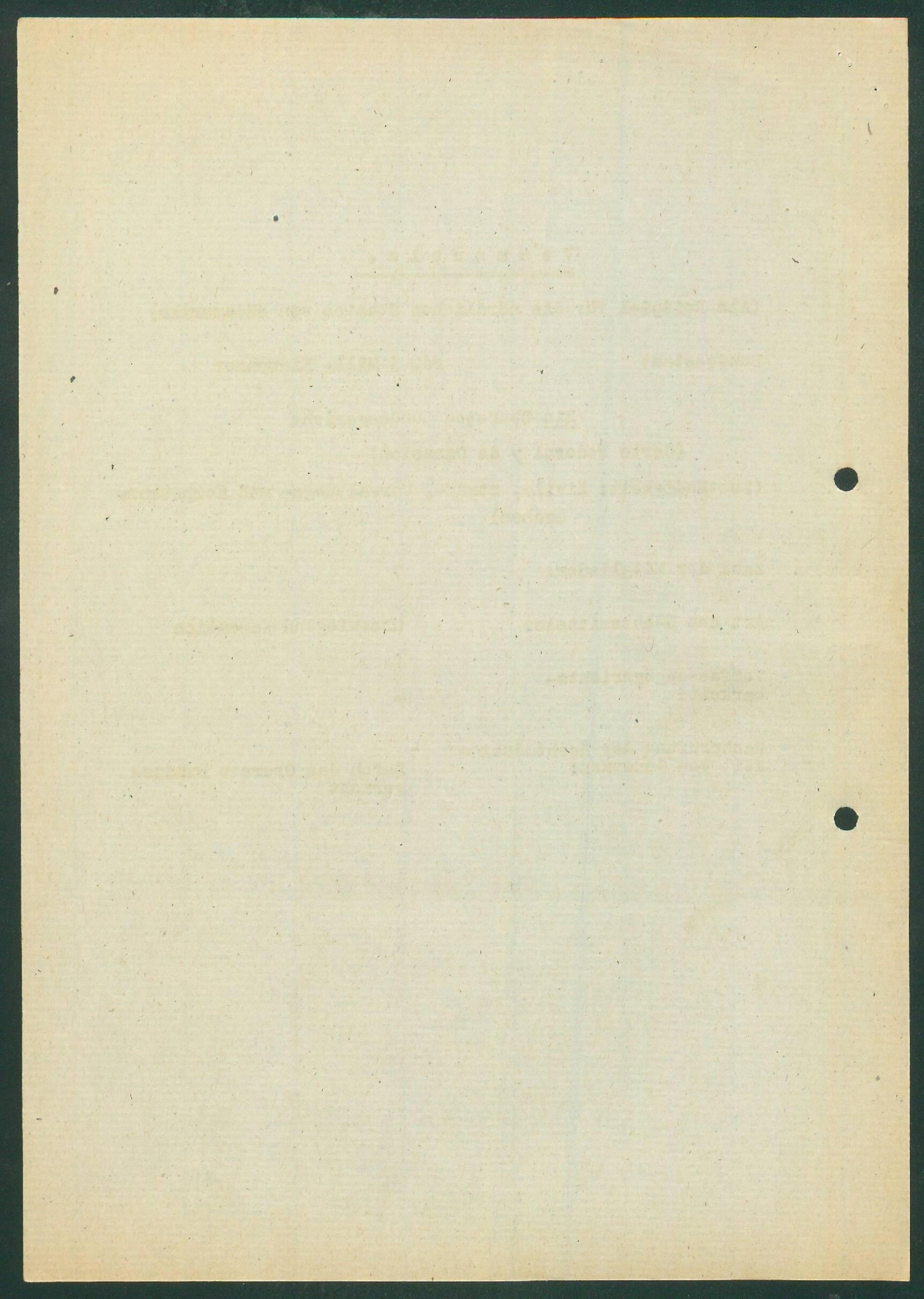
(Zuständigkeit: Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Kompetenz-  
sachen)

Zahl der Mitglieder: 7

Art des Rechtsmittels: überwiegend Kassation

Verfassungsgerichts-  
barkeit: -

Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen:  
Durch das Oberste Bundes-  
gericht



Vereinigte Staaten von Amerika

Bundesstaat

rd. 130 Mill. Einwohner

Ein Oberstes Bundesgericht  
(Supreme Court)

(Zuständigkeit: Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen)

Zahl der Mitglieder:

9

Art des Rechtsmittels:

- beschränkt auf Zulassung

Verfassungsgerichts-  
barkeit:

Ausübung durch das Oberste  
Bundesgericht

Nachprüfung der Recht-  
mässigkeit von Gesetzen:

durch das Oberste Bundesgericht

